

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. C 197

23. August 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

- Stellungnahme zu den Möglichkeiten zur Förderung der Sektoren mit fortgeschrittener Technologie in der Gemeinschaft durch eine Politik der Liberalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe 1
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen 10
- Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Geräuschemissionspegel von Turmdrehkränen, Schweißstromerzeugern, Kraftstromerzeugern 11
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Kontrollwaagen 13
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Erlaß oder die Erstattung von Ein- oder Ausfuhrabgaben 14
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern 16
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen 18
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Aktion zur Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei .. 21

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	28
Stellungnahme zur Neuen Strategie — Mitteilung der Kommission an den Rat zum Thema „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975“	29
Stellungnahme zu dem Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen	32
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	34
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüter- und Binnenschiffspersonenverkehr und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen und Gütern im Straßen- und Binnenschiffsverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer	35
Stellungnahme über die derzeitige Wirtschaftslage der Gemeinschaft und die angezeigte Konjunkturpolitik	39
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank	44
Stellungnahme zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1975	48
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Versenkung von Abfällen im Meer	54

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu den Möglichkeiten zur Förderung der Sektoren mit fortgeschrittener Technologie in der Gemeinschaft durch eine Politik der Liberalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine veröffentlichte Vorlage *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 132. Plenartagung am 17. Juli 1975 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf seinen anlässlich der Plenartagung am 17. Juli 1975, auf Vorschlag des Präsidiums, gefaßten Beschluß, eine Stellungnahme zu dem obengenannten Thema zu erarbeiten,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 7./8. April 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn de Ferranti, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die „Erste Mitteilung der Kommission an den Rat über den Stand der Öffnung der Märkte hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen durch öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die mit Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“, mit Ergänzung vom Juni 1975,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und öffentlicher Lieferaufträge ⁽¹⁾, zur Datenverarbeitung ⁽²⁾, zum Telekommunikationswesen ⁽³⁾, zur Luftfahrtindustrie ⁽⁴⁾ und zur Sicherheit bei der Kernenergie ⁽⁵⁾,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung am 26. Mai 1976) –

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 13. 4. 1965 und ABl. Nr. C 30 vom 25. 3. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 11. 1975.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 286 vom 15. 12. 1975.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975.

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Stimmenthaltungen:

Ziel der gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe ist weder eine Kontrolle der Kaufentscheidungen im öffentlichen oder halbstaatlichen Sektor noch eine Einmischung darin. Vielmehr soll lediglich die Transparenz dieser Entscheidungen erhöht werden, so daß bei der Entscheidungsfindung die für einen freien europäischen Markt sprechenden Argumente gebührend berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen der Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 1969 sind ungewiß. Mit den geltenden Richtlinien zu Vergabe öffentlicher Bauaufträge und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge soll in erster Linie die Bekanntmachung einiger Ausschreibungen im Amtsblatt sichergestellt werden. Nach Ansicht des Ausschusses haben diese Texte in ihrer derzeitigen Fassung aber wahrscheinlich keine durchgreifende Wirkung. Außerdem vermißt er die gegenseitige Mitteilung von Verträgen durch Drittländer und betont, daß dieser Aspekt bei den OECD-Verhandlungen über das öffentliche Auftragswesen im Auge behalten werden muß.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet für die Erreichung der im Vertrag vorgesehenen Ziele von grundlegender Bedeutung ist und die Politik auf diesem Gebiet jetzt gemäß den in dieser Stellungnahme aufgestellten Kriterien entwickelt werden muß.

1. Einleitung

1.1. Bis vor 20 Jahren beruhte fast die gesamte Technologie auf der Ersetzung der körperlichen Arbeitskraft des Menschen durch die Verwendung von Energie, ob im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, bei der Gewinnung der Bodenschätze oder ihrer Verarbeitung. Die Erschließung neuer Energiequellen würde eine Fortentwicklung in dieser Richtung ermöglichen. In den letzten 20 Jahren wurden darüber hinaus durch die Anwendung der Elektronik die Bedingungen, unter denen geistige Arbeit verrichtet wird, verbessert und ihre Wirksamkeit gesteigert. Durch den Einsatz von Fernmeldetechnik und Computern müßte sich diese Entwicklung noch stärker vorantreiben lassen. Zusammen mit der Fortentwicklung der auf Energie beruhenden Errungenschaften würden dadurch die Mittel zur Verfügung stehen, mit denen weiterhin eine Steigerung des Lebensstandards angestrebt werden kann.

1.2. Die Anwendung dieser Errungenschaften ist damit einerseits der einzige Weg zur Steigerung der Ressourcen mit dem Ziel einer Erhöhung des materiellen Lebensstandards, der Verbesserung des sozialen Dienstleistungsstandards – beispielsweise durch Schaffung sozialer Einrichtungen für alte Menschen – und der Lebensqualität insgesamt. Andererseits können diese Errungenschaften aber – kurzfristig gesehen – nachteilige Auswirkungen auf einzelne Unternehmen und Gebiete haben. Die auf kurze Sicht nachteiligen Auswirkungen der „Technologie“ zeigen sich hauptsächlich an Unternehmen, die ihren Betrieb einstellen müssen, und am Verlust des Arbeitsplatzes für den einzelnen. Wie schnell die fortgeschrittene Technologie sozial akzeptiert wird und wie rasch der Lebensstandard angehoben werden kann, hängt daher von zwei Elementen ab: von der Durchschlagskraft der Maßnahmen, die zur Erleichterung des Arbeitsplatzwechsels, der beruflichen Wiedereingliederung, der Umschulung und des Ortswechsels ergriffen werden, sowie von dem Umfang, in dem die Umstrukturierung erfolgreich durchgeführt werden kann.

1.3. Die technologischen Errungenschaften haben auch Auswirkungen auf die Umwelt und stehen in einem Wechselspiel zur Regionalpolitik. Das Tempo des Fortschritts hängt ohne Zweifel davon ab, wie weit es sämtlichen Institutionen der Gemeinschaft gelingt, diese Auswirkungen in den Griff zu bekommen.

1.4. Da die Errichtung eines einzigen, einheitlichen Marktes das wirtschaftliche Hauptziel ist, das es zu erreichen gilt, muß man sich vor Augen führen, warum dadurch die Anwendung der Technologie beschleunigt wird. Zunächst ist klar, daß Verbraucher und Unternehmen im nichtstaatlichen Sektor gemeinsam eine beträchtliche Ausweitung des Binnenhandels der Gemeinschaft herbeigeführt haben. Dies ist ein Beispiel für freie Konsumentenwahl in der Praxis. Als Folge davon sind die Unternehmen geneigt, bei der Entscheidung über Investitionen in Betriebsstätten, in die Produktentwicklung und den Vertrieb größere Risiken einzugehen, zumal der Wettbewerb infolge der großen Zahl von Firmen, die sich in einem die Gemeinschaft umfassenden Markt behaupten können, erhalten bleibt. Aus der Statistik geht jedoch andererseits hervor, daß der Binnenhandel der Gemeinschaft im Güter- und Dienstleistungssektor durch Käufe des Staates und der öffentlichen Verwaltung praktisch keine Steigerung erfahren hat. Wenn der Grund hierfür darin zu suchen ist, daß sich die von der öffentlichen Verwaltung gekauften Erzeugnisse nicht mit den im privaten Sektor gekauften vergleichen lassen und sich aus einem freieren Markt keine Vorteile ergeben, dann besteht kein Anlaß zur Beunruhigung. Nun zeigen aber die Märkte für Computer, fernmeldetechnische Ausrüstungen und Flugzeuge gerade, daß Grund genug zur Beunruhigung gegeben ist. Viele der leistungsstärksten Hersteller dieser Art von Gütern in der Welt sind in den Vereinigten Staaten zu Hause und haben aus einem großen einheitlichen Markt Nutzen gezogen, so daß hier wahrscheinlich ein großes Potential an Kostenvorteilen vorhanden ist, das in Europa durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für öffentliche Aufträge in diesen Bereichen erschlossen werden könnte.

1.5. Zwar wiegt das Argument schwer, daß ein großer Markt für die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Firmen und Arten von Erzeugnissen erforderlich ist; der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß sich die Gründung und Behauptung kleiner und mittlerer Firmen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft noch nachhaltiger auswirkt. Es liegt in der Natur der angewandten Technologie, daß sich für kleine und mittlere Firmen ständig und sehr rasch Chancen eröffnen. Bei einer großen Vielfalt von Unternehmen wird jede Art der Spezialisierung möglich und lohnt sich der Einsatz des Unternehmers. In einigen Mitgliedstaaten ist nach Abzug der im öffentlichen Dienst Beschäftigten über die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung in kleinen oder Privatunternehmen beschäftigt oder übt eine selbständige Tätigkeit aus. Diese Unternehmen sind also ein wichtiger Sektor für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

1.6. Bei den meisten der im dritten Kapitel dieser Stellungnahme ausführlicher dargestellten Sektoren handelt es sich um Industrien, die den Staat mit Gütern für die nationale Sicherheit beliefern. Die Kommission hat die Frage dieser Aufträge in ihrem Dokument über die Europäische Union angeschnitten und Empfehlungen ausgesprochen. Diese Aufträge erreichen einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung und haben einen derartigen Einfluß auf Innovationen, daß die Kommission diese Frage nach Ansicht des Ausschusses zu Recht aufgeworfen hat. Zwar erstreckt sich der Vertrag nicht auf das Gebiet der Sicherheitspolitik, doch fällt der Handel darunter, und wenn man Rüstungsgüter aus dem Geltungsbereich des Vertrags herausnimmt, würde man nicht nur den Staaten, sondern auch den Verbrauchern in anderen Sektoren Vorteile vorenthalten. Dies ist ein weiteres Beispiel für eine politische Willensentscheidung, aber diese wird bereits mit einigen Arbeitsgemeinschaften (joint ventures) erprobt. Die Vorteile des innergemeinschaftlichen Handels auf diesem Gebiet sind tatsächlich so groß, daß sich vor einigen Jahren eine europäische Zusammenarbeit auf natürliche Weise ergab. Die Antriebskraft für diese Arbeit muß jedoch erhalten bleiben und wird um so wichtiger, je stärker die Sektoren, die den Sicherheitsmarkt versorgen, in einem größeren europäischen Rahmen tätig werden.

1.7. Wie an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausgeführt ist, mißt der Ausschuß einem sektorenweisen Vorgehen und der Aufstellung von Zeitplänen große Bedeutung bei.

Die Öffnung der öffentlichen Märkte ist ein komplexer Vorgang, der potentielle Vorteile, aber auch Gefahren in sich birgt, wenn nicht ausreichende Fristen vorgesehen werden, damit die derzeitige Lage in jedem Sektor und ihre künftige Entwicklung in Abstimmung mit sämtlichen Beteiligten untersucht werden kann.

Wenn die Errichtung eines europäischen Binnenmarktes für die Gemeinschaft ein wichtiges Mittel zur Ausschöpfung ihres Wirtschaftspotentials ist, so ist es nicht weniger wichtig, daß die Gemeinschaft den Unternehmen die günstigsten Voraussetzungen dafür schafft, ihre Kunden zu friedenzustellen, ihre eigene Entwicklung zu sichern und auf gleicher Basis mit ihren Konkurrenten auf weltweiter Ebene zu verhandeln, sei es durch die Inanspruchnahme ausländischer Verfahren oder Lizenzen oder durch direkte Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Es ist in jedem Fall notwendig, daß die europäischen Unternehmen auf diesem Gebiet volle Handlungsfreiheit genießen.

1.8. Der Ausschuß vertritt daher die Ansicht, daß der Staat und halbstaatliche Stellen auf eine Erhöhung des innergemeinschaftlichen Handels bedacht sein sollten. Er empfiehlt, die Kaufentscheidungen der öffentlichen Stellen so transparent wie möglich zu machen. In den an diese Stellen gerichteten Empfehlungen sollte nicht nur das von jedermann befürwortete Argument „der bestmögliche Gegenwert fürs Geld“ eine Rolle spielen, darüber hinaus sollten einer Einflußnahme zugunsten der Erhaltung der lokalen Beschäftigungslage oder der Bevorzugung lokaler Hersteller die Argumente zugunsten des freien europäischen Marktes ausgleichend gegenüberstehen. Der Ausschuß empfiehlt auch, die Handelshemmnisse durch den Erlaß von Richtlinien gemäß Artikel 90, 100 und 101, soweit dies möglich ist, und durch sonstige in Betracht kommende Mittel abzubauen.

2. Faktoren, die alle Sektoren betreffen

2.1. Die Bedeutung staatlicher Aufträge für die fortgeschrittene Technologie

2.1.1. Auf den Märkten für Güter der fortgeschrittenen Technologie sind im In- und Ausland die öffentlichen Hände ein wichtiger, manchmal sogar der einzige Kunde.

2.1.2. Bei Rüstungsgütern ist das selbstverständlich der Fall. Die Feststellung gilt aber auch für die zivile Auftragsvergabe, wenn man öffentliche Dienstleistungsunternehmen, die verstaatlichten Industriezweige usw. einbezieht. Dies trifft für sämtliche Haupttypen von Ausrüstungsgütern und Erzeugnissen der fortgeschrittenen Technologie zu, beispielsweise auf Güter der Raumfahrtindustrie, der Elektronik, der Datenverarbeitung, des Fernmeldewesens und des Großanlagenbaus in der Elektrotechnik einschließlich Kernenergie, Eisenbahnmateriale, Bergbauanlagen und medizinische Geräte.

2.1.3. Es sind nicht nur die großen und sehr bekannten Hersteller, die in einem solchen Ausmaß von Käufen der öffentlichen Hand abhängig sind; hierzu kommen auch ihre Subunternehmer, die Lieferanten von Material und Komponenten. Bezieht man ferner weitere Hersteller der Spitzentechnologie ein, deren Geschäfte sich aber in einer kleineren Größenordnung bewegen, so bleiben nur sehr wenige Zweige der fortgeschrittenen Technologie übrig, die nicht in einem bedeutenden Umfang auf das Geschäft mit den Aufträgen der öffentlichen Hände ausgerichtet sind.

2.1.4. Ein wesentlicher Teil des Umsatzes der europäischen Hersteller von Gütern der fortgeschrittenen Technologie entfällt auf den Export, insbesondere in weniger stark industrialisierte Länder außerhalb Europas. Auf diesen Weltmärkten herrscht harter Wettbewerb, wobei von den internationalen Marktführern in diesen Industriesektoren die Qualitätsmaßstäbe ziemlich hochgeschraubt wurden. Die europäischen Firmen haben bewiesen, daß sie diesen Anforderungen gewachsen sind und trotz des harten Wettbewerbs ins Geschäft kommen können. Diese schwer erkämpften Exportmärkte sind eine wesentliche Stütze ihrer Produktion, und dies wird auch in Zukunft der Fall bleiben. Im Vergleich zu ihren wichtigsten außer-europäischen Konkurrenten fehlt ihnen jedoch ein großer gemeinschaftlicher „Binnen“-Markt mit den sich daraus ergebenden Vorteilen verbilligter Massenproduktion, politischer Sicherheit innerhalb dieses Marktes und einer starken Verhandlungsposition nach außen. Diese Tatsachen müssen daher in einer Gemeinschaftspolitik zur Öffnung der öffentlichen Märkte berücksichtigt werden; ferner muß durch diese Politik den betreffenden Industrien bei ihren Bemühungen um das Hineinwachsen in eine Gemeinschafts- und weltweite Dimension und zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition in der Welt die größtmögliche Unterstützung gewährt werden.

2.2. Die nationale Prägung der fortgeschrittenen Technologie und der starke Wettbewerb der USA

2.2.1. Die Märkte für Güter der fortgeschrittenen Technologie weisen naturgemäß die Tendenz auf, sich innerhalb der abgeschirmten nationalen Grenzen zu entwickeln. Sind in einem Land die Fertigkeiten zur Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses vorhanden, so ist es von jeher das Bestreben der nationalen Hersteller, als Lieferanten eine geschützte Vorzugsstellung zu erhalten. Dies gilt in erster Linie für die größeren Länder. In den kleineren Ländern, in denen die Produktion wegen der beschränkten Größe des Marktes hochspezialisiert ist und daher weniger Produkte umfaßt, werden die Käufe der öffentlichen Hand zu einem guten Teil im Ausland getätigt. In einigen Sektoren ist der Wettbewerb beschränkt, in anderen herrscht harter Wettbewerb seitens der USA, wobei den amerikanischen Lieferanten die Vorteile eines homogenen wie auch viel größeren Binnenmarktes zugute

kommen. Vielfach haben die ausländischen Lieferanten, insbesondere die amerikanischen, in den Absatzländern Produktionskapazitäten errichtet oder liefern die Güter über ihre Tochtergesellschaften in diesen Ländern aus sonstwo vorhandenen Kapazitäten. In einem solchen Fall werden diese Lieferungen oft wie inländische behandelt, so daß sie die Vorteile aus einer nationalen Besserbehandlung und aus der auf die Größe des Kontinents zugeschnittenen Massenproduktion genießen. Wegen der Größe der multinationalen Unternehmen ist es für rein nationale Unternehmen schon schwierig genug, auf ihren eigenen Binnenmärkten mit ihnen zu konkurrieren; noch schwieriger ist dies in anderen Gemeinschaftsländern oder auf dem Weltmarkt.

2.2.2. In jedem Land ist auch in der Käufer-/Herstellung-Beziehung die starke Tendenz zur Bindung an ein eigenes System von Spezifikationen, Verfahren und Praktiken feststellbar. Dies führt trotz der Harmonisierungsbestrebungen zu einer zunehmenden Auseinanderentwicklung und wachsender Isolierung gegenüber den entsprechenden Spezifikationen in anderen Ländern, so daß rasch der Punkt erreicht wird, an dem die Spezifikationen nicht mehr miteinander vereinbar sind und folglich der Wettbewerb ausgeschlossen ist. Diese Tatsache kennzeichnet die Lage auf vielen Gebieten der fortgeschrittenen Technologie in den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Damit kommt man aber nur sehr schwer in den Genuß der Vorteile des freien Handels und eines die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitenden Warenverkehrs, obwohl dies doch zu den Zielen des Vertrages von Rom gehört. Oft ist die Lage so, daß die Warenlieferungen der nationalen Hersteller für ihren Markt auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten basieren, die durch eine bewußt aufrechterhaltene Kontinuität der von einer staatlichen Beschaffungsbehörde vergebenen Aufträge finanziert worden sind. Den Versuchen, in andere Märkte einzudringen, stehen folgende erhebliche Schranken im Wege:

- divergierende Spezifikationen,
- fehlender Zugang zu F + E betreffend die besonderen Anforderungen des Marktes;
- Auswahl nach nationalen Kriterien durch die Vergabestelle entweder bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder bei der Erteilung des Zuschlags.

2.2.3. Durch diese nationale Ausrichtung kann allmählich die Wettbewerbskraft der europäischen Firmen gegenüber Unternehmen aus den USA und anderen Ländern geschwächt werden, selbst wenn dadurch im allgemeinen das Industrierpotential gestärkt werden soll. Durch die Öffnung der Märkte wird die Position der wettbewerbsfähigen Hersteller gestärkt. Außerdem wird dadurch ein ausgewogeneres Verhältnis zugunsten der kleineren Mitgliedstaaten geschaffen, die in größerem Umfang öffentliche Aufträge in andere Mitgliedstaaten

vergeben, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen selber nur sehr beschränkte Absatzmöglichkeiten in anderen Ländern haben.

2.3. Bemerkungen zu den angenommenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Liberalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe

2.3.1. Die Kommission hat vier Richtlinien auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe ausgearbeitet, von denen drei bereits angenommen und in Kraft getreten sind. Zwei betreffen öffentliche Bauaufträge, eine betrifft öffentliche Lieferaufträge. Wie die Dinge liegen, betrifft gerade der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über öffentliche Lieferaufträge, der noch nicht angenommen wurde, die fortgeschrittenen Technologien. In ihm wird das Verfahren für die Bekanntmachung sämtlicher öffentlicher Lieferaufträge ab einem bestimmten Auftragswert festgelegt (wahrscheinlich 150 000 bis 200 000 RE). Er soll sämtliche Arten von Erzeugnissen und Dienstleistungen von geringwertigen Gegenständen bis zu Großinvestitionen umfassen. Gemäß diesen *Richtlinien* ist unter anderem die Bekanntmachung der Aufträge im *Amtsblatt* erforderlich, und obwohl ein abschließendes Urteil über ihre Wirkung noch verfrüht ist, dürften sie doch wohl nur geringfügig zur Liberalisierung beitragen. In Ziffer 2.4. werden Vorschläge zur Erreichung einer effektiveren Transparenz unterbreitet.

2.3.2. Mehrere Sektoren der fortgeschrittenen Technologie sind von dem Richtlinienentwurf zumindest zeitweise ausgenommen, während Fernmeldewesen und Ausrüstungen der Datenverarbeitung eingeschlossen sind.

2.3.3. Nach Ansicht des Ausschusses wäre die betroffene Industrie bei Vorliegen der in dieser Stellungnahme skizzierten Bedingungen zu einer stärkeren Liberalisierung und Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe bereit. Die Unternehmen befürworten den Wettbewerb in einem größeren europäischen Markt und wollen sich an den neuen Umfang der unternehmerischen Tätigkeit durch natürliches Wachstum, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (*joint ventures*), Fusionen, Vergabe von Unteraufträgen usw. frei anpassen können. Angesichts des Übergangs zu dieser grundverschiedenen Lage sind Maßnahmen erforderlich, um faires Verhalten, echte Gegenseitigkeit und Schadenersatz (soweit erforderlich) sicherzustellen, und daher müssen bestimmte Regeln aufgestellt werden. Der Ausschuss vertritt jedoch die Ansicht, daß die Maßnahmen auf die einzelnen Sektoren zugeschnitten sein müssen, daß sie nur auf der Basis einer gründlichen Kenntnis der komplexen technologischen und verfahrensmäßigen Probleme jedes Sektors erlassen werden können, daß bei der Auftragsvergabe der Wettbewerb von Herstellern aus anderen Ländern von Sektor zu Sektor,

und sogar von einer Produktgruppe zur anderen innerhalb desselben Sektors, unterschiedlich rasch zugelassen werden kann, und daß Zeitpläne für die Einführung dieser Änderungen nur vermittelt einer engen Konsultation zwischen den betroffenen Käufern und Herstellern ausgearbeitet werden können. Käufer und Hersteller sollten über jedes Programm für die Binnenmärkte der Gemeinschaft Konsultationen führen. In diese Konsultationen sollten von Anfang an auch die Vertreter der betroffenen Arbeitnehmer eingeschaltet werden. Die erzielte Einigung könnte dann im Rahmen weiterer Richtlinien verbindlich gemacht werden. Jedoch kann in keiner Einzelrichtlinie und in keinem Arsenal von Bestimmungen die komplexe Situation sämtlicher Sektoren der fortgeschrittenen Technologie in allen neun Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Es ist wünschenswert, daß die zu treffenden Maßnahmen auf einer gründlichen Kenntnis des Sachverhalts beruhen und eine Formalisierung und offizielle Verbindlicherklärung der Pläne, Programme usw. bewirken, die beide Seiten, Käufer und Hersteller, als realistisch und durchführbar anerkannt haben.

2.3.4. Bis auf den heutigen Tag sind Konsultationen auf Gemeinschaftsebene zwecks Koordinierung der Politik und einigermaßen dauerhafte Zusammenschlüsse, um solche Konsultationen auf eine feste Basis zu stellen, weder auf der Käufer- noch auf der Lieferantenseite eine so verbreitete Einrichtung, wie dies der Fall sein sollte. Am Anfang wird verständlicherweise die Tendenz bestehen, daß sich Käufer und Lieferanten jeweils in verschiedenen Gruppen zusammenschließen. Dies kann jedoch nur der erste Schritt sein. Falls eine Gruppe zögert, den nächsten Schritt zu tun und mit der anderen Partei zusammenzutreffen, dann sollte die Kommission ihren Einfluß geltend machen, um ein solches Zögern zu überwinden. Jede Seite hat einen wichtigen Beitrag bei der Ausarbeitung von Plänen und Übereinkommen für ihren Sektor zu leisten; ein von der Käuferseite allein ausgearbeiteter Zeitplan bzw. ein Programm wird wahrscheinlich von der Lieferantenseite nicht widerstandslos akzeptiert werden und umgekehrt. Die Kommission sollte sich daher davon überzeugen, daß alle Parteien an der Ausarbeitung der Vorschläge, die den Behörden vorgelegt werden, voll beteiligt waren – einschließlich Konsultation der Vertreter der betroffenen Arbeitnehmer – und sollte eine Unterstützung sektoraler Übereinkommen nur unter dieser Bedingung empfehlen.

2.4. Technische Aspekte der Harmonisierung

2.4.1. Vertragsabschlußverfahren

Die Kommission wird gut beraten sein, Empfehlungen für geeignete Vertragsabschlußverfahren für die einzelnen

Sektoren zu geben. Sie kann sich dabei auf das Ergebnis ihrer eigenen Arbeiten bei der Festlegung von Regeln und Verfahren stützen, die als Richtlinien auf Käufer der öffentlichen Hand im engeren Sinne Anwendung finden, d. h. auf Käufer der Zentralregierung und der Gebietskörperschaften im Unterschied zu denen der öffentlichen Versorgungsunternehmen. Die Vorteile, die sich hier ergeben können – beispielsweise durch die Anwendung des Systems des Verzeichnisses der zugelassenen Firmen auf gemeinschaftsweiter Basis zur Auswahl der Lieferanten, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, durch Verringerung der Vorschriften in den Ausschreibungsverfahren auf ein Minimum und ihre klare Formulierung, so daß alle Lieferanten genau wissen, was zu tun ist, und durch die Erteilung des Zuschlags auf der Grundlage einer spezifizierten Auswahl von Kriterien –, dürften für die Sektoren mit fortgeschrittener Technologie zumindest so groß sein wie für die direkte öffentliche Auftragsvergabe. Die Kommission sollte dafür sorgen, daß diese Vorteile auch tatsächlich zum Tragen kommen.

2.4.2. Berichts- und Beschwerdeverfahren

Die Kommission sollte ihren Einfluß und ihre guten Dienste auch dahingehend zu nutzen wissen, daß eine Gewähr für angemessene Bedingungen unter den Gesichtspunkten Offenheit, faires Verhalten und Gegenseitigkeit in den zwischen Käufern und Lieferanten geschlossenen Verträgen gegeben ist. Die Käufer sollten regelmäßig über die Verträge Bericht erstatten, und die Lieferanten sollten die Möglichkeit haben, Informationen einzuholen oder bei einem geeigneten Überwachungsgremium für den betreffenden Sektor Beschwerden vorzubringen. Außenstehende werden die Probleme eines bestimmten Sektors kaum im einzelnen verstehen. So kann für viele Sektoren das Berichtswesen, die Überwachung und die Behandlung von Beschwerden unter Rückgriff auf den in den einzelnen Sektoren selber vorhandenen Sachverstand geregelt werden. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Kommission, die Regierungen und die Arbeitnehmervertreter routinemäßig in angemessener Weise unterrichtet werden.

2.4.3. Getrenntes Vorgehen nach Sektoren

Die Kommission erkennt das Argument an – dies kommt auch in einer Reihe von Studien zu einzelnen Industriesektoren zum Ausdruck –, daß eine getrennte Prüfung nach Sektoren das geeignetste Verfahren ist. In diesen Studien werden Fragen der Struktur und der Verhältnisse der sektoralen Märkte auf nationaler, gemeinschaftlicher und weltweiter Ebene, die Marktmacht und Struktur der betroffenen Unternehmen usw. untersucht. In ihnen wird betont, wie wichtig es ist – dies gilt auch für die Auftragsvergabe –, daß sowohl Käufer als auch Lieferanten bei Konsultationen und der Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen beteiligt sind. Fehlt eine Seite, so besteht die Gefahr, daß gewisse Zusammenhänge zwischen den

Zielen der öffentlichen Auftragsvergabe und der allgemeinen Sorge um die gesunde Struktur eines Industriesektors übersehen werden. Beispielsweise mag es nur in einem besonders empfindlichen Sektor nur möglich sein, Überkommen betreffend öffentliche Kaufaufträge der in den vorhergehenden Absätzen erörterten Art abzuschließen oder sicher abzuwickeln, wenn im Zuge einer umfassenderen Sektorpolitik Unterstützung gewährt wird, um dem Industriezweig oder den von den Käufern betriebenen Dienstleistungsunternehmen während eines Zeitraums der Anpassung und Neuorganisation zu helfen.

2.4.4. Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit muß nicht nur einfachhin erreicht werden, sie muß auch offensichtlich sein, wenn ein echter Fortschritt auf dem Wege zur Öffnung der einzelstaatlichen Märkte für Güter aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erzielt werden soll. Die Entwicklung des Fortschritts sollte daher von der Kommission überwacht werden, wobei von den Regierungen und Beschaffungsbehörden regelmäßig Berichte und verbesserte Statistiken vorzulegen sind.

Die Gegenseitigkeit spielt auch im Hinblick auf öffentliche Aufträge aus Drittländern eine Rolle. Die Gemeinschaft sollte daher in allen bilateralen oder multilateralen Übereinkommen mit Drittländern eine Gleichbehandlung für europäische Hersteller durchsetzen, die Absatzmärkte außerhalb Europas suchen. Im Hinblick auf die oben unter Ziffer 2.2.1. beschriebene Situation sollte es vor allem Ziel der Verhandlungen sein, die sich aus dem „Buy American Act“ („Kaufe-amerikanisch“-Gesetz) ergebenden Beschränkungen für den Absatz von Gütern der fortgeschrittenen Technologie zu beseitigen.

2.5. Der Ausschuß hat den Bericht für die Kommission von Sir Richard Clarke und G. Charpentier über „Das öffentliche Auftragswesen im Gemeinsamen Markt“ zur Kenntnis genommen, in dem wichtiges Material und fundierte Ansichten zu diesen allgemeinen Fragen enthalten sind.

3. Die Lage in einigen wichtigen Sektoren

3.1. Datenverarbeitung

3.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat bereits in seiner Stellungnahme zur Datenverarbeitung ⁽¹⁾ die Bedeutung von Maßnahmen betreffend die öffentliche Auftragsvergabe in diesem Sektor hervorgehoben, die seine Empfehlungen zum Erlaß von Richtlinien zwecks Beseitigung der technischen Handelshemmnisse ergänzen können.

3.1.2. Im Lichte der Entwicklung der Politiken der öffentlichen Auftragsvergabe in diesem Sektor gewinnen die folgenden zusätzlichen Bemerkungen an Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 11. 1975.

3.1.3. Für kleine und mittlere Unternehmen eröffnen sich beträchtliche Chancen. Sie besitzen in diesem Sektor bereits einen bedeutenden Anteil und werden wahrscheinlich ihren Anteil auf ihrem Binnenmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt noch erhöhen können, wenn die gegenwärtigen Handelsschranken beseitigt werden. Der öffentliche Markt besitzt für solche Unternehmen große Bedeutung, und aus dem innergemeinschaftlichen Handel würden sich für solche Unternehmen noch größere Chancen ergeben.

3.1.4. Was den Bereich der Fernmeldetechnik betrifft, so können die Käufer von Ausrüstungen im Rahmen der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen) zusammentreffen, um sich auf eine Politik zu einigen. Beinahe jede Organisation in der Gemeinschaft gehört zu den Käufern von Anlagen der Datenverarbeitung, doch besteht keine einzige Organisation, die ihre Anforderungen geschlossen zum Ausdruck bringt. Öffentliche Körperschaften haben aber als Anwender viele Interessen gemein und arbeiten gewiß schon mit der Kommission an der Ausarbeitung einer Politik. Daneben bestehen viele andere Gruppen, die Benutzerinteressen vertreten, allerdings sollen sie in der Hauptsache nur mit einem Lieferanten verhandeln.

Die Kommission ist daher zweifellos bereit, die Notwendigkeit einer Interessenvertretung der Computerbenutzung insgesamt anzuerkennen und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse geeignete Richtlinien auszuarbeiten.

3.1.5. Richtlinien mit dem Zweck, die Transparenz bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Körperschaften in diesem Bereich sicherzustellen, sind im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes zweifellos wünschenswert. Es muß jedoch ein gutes Stück Arbeit zur Erzielung eines ausreichenden Konsenses geleistet werden, damit ein angemessener Erfolg solcher Richtlinien sichergestellt ist.

3.2. Fernmeldewesen

3.2.1. Auf einer Tagung in Torremolinos (Spanien) im April 1975 erklärte sich die CEPT (das Gremium, in dem die Postverwaltungen aus 20 europäischen Ländern vertreten sind) bereit, die Verantwortung für die Harmonisierung der Ausrüstungen zu übernehmen und zu diesem Zweck ein koordiniertes Programm aufzustellen. Es sind folgende Fragen zu klären:

- Welche Gebiete sollen harmonisiert werden?
- Auf welche Weise soll die Industrie beteiligt werden?

3.2.2. Seit in den 20er Jahren die Entwicklungen der Fernmeldetechnik anwendungsreif wurden, hat jedes Land seinen eigenen Weg bei der Fortentwicklung eingeschlagen und verwendet jetzt Systeme, die miteinander unvereinbar sind. Bis zu einer ausreichenden Harmonisierung der Technologie in der Zukunft bleibt die Produktion eines Landes für die übrigen Länder fast immer bedeutungslos.

3.2.3. Die Harmonisierung ist daher von größter Bedeutung, und die Einführung der Spitzentechnologie könnte der geeignete Anlaß für eine solche Maßnahme sein.

3.2.4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man das Fernmeldewesen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge einbeziehen sollte, bevor nicht eine ausreichende Harmonisierung erreicht ist, um einen echten innergemeinschaftlichen Wettbewerb zu ermöglichen. Seines Erachtens sollte die Anwendung der Richtlinie vom Fortschreiten der Harmonisierung abhängig gemacht werden.

3.2.5. Nachdem die CEPT einvernehmlich einen Zeitplan für die Liberalisierung vorgelegt hat, muß jetzt die Frage der Beteiligung der Industrie befriedigend gelöst werden, damit dies in den gemeinschaftlichen Richtlinien berücksichtigt werden kann. Wenn die Zeit reif ist, wird eine Richtlinie erforderlich sein, um verschiedene Produktgruppen in den Wettbewerb durch Ausschreibung hereinzunehmen, aber der Zeitplan für diese Maßnahmen wird in erster Linie von den Fortschritten abhängen, die in der CEPT gemacht werden.

3.3. Eisenbahnen

3.3.1. Was die Eisenbahnindustrie in Europa angeht, so arbeiten die in der UIC (Internationaler Eisenbahnverband) organisierten Eisenbahnen und die im Unternehmerverband organisierte Industrie gut zusammen.

3.3.2. Die Industrie unterstützt eine pragmatische Haltung und vertritt die Ansicht, daß die Öffnung der Märkte zwar langsam vorangeht, daß aber der Wille und der Weg dazu vorhanden sind.

3.3.3. Die zweite Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gilt nicht für den Verkehrssektor. Es wird die Ansicht vertreten, daß eine pragmatische Lösung auf jeden Fall vorzuziehen ist.

3.3.4. Die Harmonisierung ist wichtig, und es wird angenommen, daß die Spitzentechnologie hier eine Rolle spielen und die Chancen bei der Auftragsvergabe vergrößern wird.

3.4. Luftfahrtindustrie

3.4.1. Der Rat der EWG verabschiedete 1975 eine Entschließung, in der die Notwendigkeit zur Förderung der Entwicklung einer eigenen Luftfahrtindustrie in Europa bekräftigt wurde. Die Kommission hat dem Rat einen Bericht vorgelegt, in dem weitreichende Vorschläge enthalten sind, und der Ausschuß hat eine diesbezügliche Stellungnahme ausgearbeitet. In dieser Stellungnahme betont der Ausschuß, daß für Europa die Schaffung einer eigenen gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie notwendig ist. Nach einer Analyse der Grundelemente und der Schwierigkeiten des Problems geht der Ausschuß auf die Teile des Aktionsprogramms ein, die rasch oder schrittweise verwirklicht werden können. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Normungsarbeiten, eine gewisse Regelung der Absatzfinanzierung oder um allgemeinere Bedingungen für die Schaffung eines echten gemeinsamen Marktes. Der Ausschuß unterstreicht u. a. die Notwendigkeit, daß die Regierungen und die Luftfahrtgesellschaft ihre Beschaffungspolitiken koordinieren. Ferner vertritt er die Ansicht, daß generell die öffentlichen Mittel in immer stärkerem Maße denjenigen Programmen zufließen sollten, auf die man sich in der Gemeinschaft geeinigt hat.

3.4.2. In seiner Stellungnahme zieht der Ausschuß folgende Schlußfolgerungen:

„Die Schaffung des technischen und finanziellen Rahmens zur Förderung der Entwicklung der europäischen Luftfahrtindustrie, die Festlegung der Modalitäten ihrer Entwicklung sowie die Abstimmung der Programme stellen einen ersten Katalog präziser Ziele dar, deren Erreichung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen dürften. Die Bewältigung dieser ersten Stufe würde einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zu den von der Kommission befürworteten Zielen darstellen.

Die Einrichtung einer finanziellen, wirtschaftlichen und industriellen Aufsicht der Gemeinschaft über die gesamte Luftfahrtindustrie würde einen neuen und bedeutenden politischen Schritt darstellen. Sie könnte auf jeden Fall nur schrittweise verwirklicht werden, und bei der Aufteilung des Gesamthaushalts der Gemeinschaft wird sich zweifellos die Frage nach den Prioritäten erheben. Damit sie ein voller Erfolg wird, muß außerdem zunächst eine echte politische Organisation Europas geschaffen werden. Die Durchführung des gesamten von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramms sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich müßte so mit dem Fortschreiten der politischen Organisation der Europäischen Union Hand in Hand gehen.

Es ist ein grundlegendes Erfordernis, daß so bald wie möglich dem politischen Willen Ausdruck verliehen wird, eine gemeinschaftliche Luftfahrtindustrie und einen gemeinschaftlichen Luftfahrtmarkt zu schaffen. Dieser Wille muß sich umgehend in präzisen und konkreten Fragen artikulieren.“

3.4.3. Innerhalb der europäischen Luftfahrtindustrie gibt es Programme zur bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei der Herstellung von Hubschraubern, Flugwerkzeugen und Triebwerken. Die AECMA (Europäische Vereinigung der Luft- und Raumfahrtindustrie) hat der Kommission Statistiken und sonstige Unterlagen für ein gemeinsames Programm zur Verfügung gestellt.

3.4.4. In der „Six Company Association“ sind sechs Hersteller von Flugwerken aus Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zusammengeschlossen, die engen Kontakt zu ihren nationalen Fluggesellschaften unterhalten, um beispielsweise bei den Spezifikationen eines neuen Kurz- bis Mittelstreckenflugzeuges für die drei beteiligten Fluggesellschaften zu einem Einvernehmen zu gelangen.

3.5. Kernenergie

3.5.1. Die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft hat sich bisher weitgehend im nationalen Bereich, dabei in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, vollzogen. Großbritannien und Frankreich nahmen die Entwicklung der Kernenergie schon 1945 auf, zehn Jahre früher als die meisten übrigen Mitgliedstaaten. Ihre Atomprogramme waren anfangs stark auf militärische Bedürfnisse ausgerichtet. Auf diesen früher gewonnenen Erfahrungen im militärischen Bereich konnten sie aufbauen, als sie die friedliche Nutzung der Kernenergie (Natururanreaktoren) in Angriff nahmen.

3.5.2. Alle anderen Mitgliedstaaten, soweit sie sich der Kernenergie zuwandten, konzentrierten ihre Entwicklungsanstrengungen und Programme von vornherein ausschließlich auf die kommerzielle Nutzung der Kernenergie. Mit dieser Zielsetzung war durchweg die Entscheidung zugunsten des in den USA entwickelten Leichtwasserreaktors (LWR) verbunden. Dadurch war lange Zeit der europäische wie auch der Gemeinsame Markt auch schon vor dem Beitritt Großbritanniens in zwei weitgehend voneinander getrennte Lager gespalten. Von wenigen Komponentenentwicklungen abgesehen, unterblieb auf Grund dieser von der Technologie und den Zielsetzungen her vorgegebenen Teilung eine gegenseitige marktmäßige Durchdringung der Mitgliedstaaten. Die jeweils anderen Reaktorsysteme haben in den betreffenden Mitgliedstaaten auch zu jeweils unterschiedlichen Sicherheitsbetrachtungen und Sicherheitsanforderungen geführt, deren Auswirkungen noch heute spürbar sind, obwohl sich Frankreich inzwischen ebenfalls der LWR-Linie zugewandt hat.

3.5.3. Hinzu kam, daß – wie auch in den anderen Bereichen der fortgeschrittenen Technologien, jedoch im Bereich der Kernenergie in besonders starkem Maße – na-

tionale F+E-Programme den Aufbau einer nationalen kerntechnischen Industrie begünstigten. Das mit nationalen Mitteln aufgebaute kerntechnische Potential galt es dann auch zu schützen und auszubauen. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch dadurch, daß traditionsgemäß stets enge Bindungen zwischen den nationalen Kraftwerksherstellern und den nationalen Energieversorgungsunternehmen bestanden, die durch Angebot bzw. Lieferungen von außen nur schwer zu durchbrechen waren.

3.5.4. Die Bemühungen der Europäischen Atomgemeinschaft, eine europäische kerntechnische Industrie aufzubauen, scheiterten somit einmal an den unterschiedlichen nuklearen Zielsetzungen und den dadurch bedingten verschiedenen Systemen, darüber hinaus aber auch an dem Bestreben der Mitgliedstaaten, ein eigenes kerntechnisches Potential aufzubauen. Wenn es der Europäischen Atomgemeinschaft auch nicht gelungen ist, ein groß angelegtes gemeinsames F + E-Programm aufzustellen, um auf dieser Basis eine gemeinschaftliche kerntechnische Industrie aufzubauen, so sind zumindest auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Reaktoren, wie Hochtemperaturreaktoren und Schnelle Brüter sowie bei der Herstellung von Komponenten doch Erfolge erzielt worden. Entscheidend bleibt jedoch, daß nach wie vor Bestellungen und Lieferungen von Kernkraftwerken im wesentlichen noch nicht über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg vorgenommen werden. Mit zunehmender Leistungsfähigkeit der kerntechnischen Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten dürften sich jedoch die Chancen für einen echten gemeinsamen Markt auf diesem Sektor verbessern. Auch bei den Sicherheitsanforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten zeichnet sich inzwischen ein Abbau der bisherigen Unterschiede ab. Das gleiche darf für die einzuhaltenden Standards gelten. Auch dies trägt in hohem Maße zu einer besseren Durchdringung der Märkte bei (1). Ein entscheidendes Hindernis für die Errichtung eines gemeinsamen Marktes war in der Vergangenheit die Tatsache, daß bei der Vergabe der entsprechenden Projekte, die durchweg ein sehr großes Volumen an staatlich finanzierten Investitionen umfaßten, gemeinschaftsbezogene Überlegungen und europäische Motivierungen nur unzureichend berücksichtigt wurden.

(1) In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung an den Rat über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie.“

4. Empfehlungen

4.1. Die Kommission und der Rat sollten Vorschläge unterbreiten, und der Rat sollte der Förderung des innergemeinschaftlichen Handels mit Gütern der Spitzentechnologie durch formelle und informelle Maßnahmen Vorrang einräumen.

4.2. Der Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe für Güter der Spitzentechnologie sollte Vorschub geleistet werden. In dieser Hinsicht sind Punkte wie das „Berichts- und Beschwerdeverfahren“ oder der „Mindestauftragswert“ von Bedeutung, ebenso wie das „System des Firmenverzeichnisses“ in allen Sektoren, in denen es zulässig ist.

4.3. Die Regierungen sollten deutlicher machen, welche Einkaufsorganisationen und welche Versorgungssektoren in den Geltungsbereich der jetzt diskutierten Richtlinie des Rates betreffend Lieferaufträge fallen: Sie sollten ferner die künftigen Maßnahmen der Gemeinschaft und den Zeitplan hierfür mit den betreffenden Sektoren erörtern.

4.4. Nur bei einem positiven Echo in der Öffentlichkeit können die Richtlinien in der Praxis ihren Zweck erfüllen. In die Diskussion sollten daher sämtliche Betroffenen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in einer für sie akzeptablen Weise einbezogen werden.

4.5. Bei der Bedeutung dieser öffentlichen Aufträge auch für die Klein- und Mittelbetriebe und deren größeren Schwierigkeiten bei öffentlichen Submissionen sollte die Kommission eine Regelung anstreben, die eine angemessene Beteiligung dieser Betriebskategorie an den öffentlichen Aufträgen der Spitzentechnologie sicherstellt. Hierbei sollten auch die in einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehenden, diesem Zweck dienenden Regelungen beachtet werden. Neben der direkten Auftragsvergabe an Klein- und Mittelbetriebe sollte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß in bestimmten Fällen die Auflage gemacht wird, diesen Firmenkreis mit Unteraufträgen zu bedenken.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 8. März 1976 auf Seite 14 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 12. Januar 1976 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 19. Januar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Ausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Der Ausschuß stellt fest, daß für diesen Richtlinienvorschlag als Harmonisierungslösung die sogenannte Alternativlösung zugrunde gelegt wurde, wie dies auch bei den anderen Richtlinien zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handelsverkehr mit Kraftfahrzeugen der Fall war.

1.1. Obschon diese Lösung sich in einem Sektor, der zu jenen gerechnet werden kann, in denen die Angleichung der Rechtsvorschriften am weitesten fortgeschritten ist, bewährt hat, hält der Ausschuß die Lösung der vollständigen Harmonisierung für besser, vor allem in Bereichen, die wie das Sichtfeld unmittelbar die Sicherheit im Straßenverkehr mitbestimmen. Er kann die Alternativlösung nur für eine Übergangszeit akzeptieren, nach deren Ablauf unbedingt die vollständige Harmonisierung gelten sollte. Die Kommission müßte dabei die Frist, die den Mitgliedstaaten gesetzt ist, um den Bestimmungen der Richtlinie nachzukommen, entsprechend ändern, damit die Industrie über genügend Zeit zur Anpassung ihrer Produktion an die neuen Bestimmungen verfügt.

2. Der Ausschuß betont, daß die Bestimmungen über das Sichtfeld des Fahrers den Fahrzeugbau schon im Entwurfstadium maßgeblich beeinflussen, es wäre deshalb zu wünschen, daß diese Bestimmungen auf internationaler

Ebene gelten, denn es ist ja undenkbar, daß die Hersteller die Struktur eines Fahrzeugs je nach dem Markt modifizieren, für den es bestimmt ist.

die Kommission, diese Bemerkungen mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

3. Im Bericht der Fachgruppe sind Bemerkungen zu technischen Fragen wiedergegeben, namentlich zum binokularen Verdeckungswinkel; der Ausschuß ersucht

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Henri CANONGE

Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Geräuschemissionspegel von Turmdrehkränen, Schweißstromerzeugern, Kraftstromerzeugern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 8. März 1976 auf Seite 63 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 14. Januar 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Januar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Marvier, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Ausschuß billigt die Richtlinienvorschläge vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Gegenstand der Richtlinien

1.1.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß es infolge der Eile, mit der der Richtlinienvorschlag „Turm-

drehkräne“ ausgearbeitet wurde, sicherlich nicht möglich war, alle Aspekte der Frage gründlich zu untersuchen. Die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten trotz der von ihnen eingegangenen Verpflichtung zur Beibehaltung des status quo kürzlich getroffen haben, waren allerdings geeignet, neue technische Hemmnisse zu schaffen.

1.1.2. Nach Meinung des Ausschusses lassen sich jedoch die mit dem Richtlinienvorschlag „Turmdrehkräne“ angestrebten Ziele, nämlich die Beseitigung der technischen Hemmnisse, der Schutz der Umwelt und die Sicherheit der Arbeitnehmer, insbesondere der in der Kabine beschäftigten, auch ohne Einführung der EWG-Bauartzulassung für sämtliche Arten von Turmdrehkränen erreichen.

1.1.3. Jeder Kran besteht nämlich aus genormten Konstruktionselementen, die eine sehr unterschiedliche Anordnung ermöglichen, so daß es eine Vielzahl von Krantypen gibt. Wenn für jeden einzelnen Typ eine besondere EWG-Bauartzulassung erforderlich wäre, so wären die Hersteller gezwungen, sehr viele Zulassungsverfahren einzuleiten, deren Nutzen nicht erwiesen ist.

1.1.4. Die Ursache für die Geräuschemissionen der Kräne sind jedoch die Hubwerke, von denen es weniger zahlreiche Modelle gibt. Aus der in Anhang I vorgeschlagenen Meßmethode geht dies eindeutig hervor.

1.1.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit der Bauartzulassung für die Hubwerke eine Vereinfachung und Entlastung der Verfahren sowie eine Senkung der Kosten zu erzielen wäre.

1.1.6. Er ersucht deshalb darum, daß der Vorschlag nicht auf die Turmdrehkräne selbst, sondern auf deren Hubvorrichtungen abgestellt wird. Die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags sollten entsprechend überarbeitet werden.

1.2. Die gewählte Harmonisierungslösung

1.2.1. Der Ausschuß bedauert, daß als Harmonisierungslösung nicht die vollständige Harmonisierung gewählt wurde, erscheint ihm diese Lösung doch erforderlich, um einen besseren Schutz der Umwelt und die Sicherheit der Arbeitskräfte, insbesondere der in der Kabine beschäftigten, zu gewährleisten.

2. Besondere Bemerkungen

A. RICHTLINIENVORSCHLAG „TURMDREHKRÄNE“

2.1. Artikel 1

2.1.1. Der zweite Satz sollte wie folgt formuliert werden:

„Als Turmdrehkräne im Sinne dieser Richtlinie gelten zerlegbare und mechanisch angetriebene Maschinen, die aus einem senkrechten Turm oder Mast und einem waagrechten Ausleger mit Laufkatze oder Wippyorrichtung bestehen.“

2.2. Artikel 2

2.2.1. Ziffer 2.1. sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Mitgliedstaaten erteilen die EWG-Bauartzulassung für die in Baukräne eingebauten Hubwerke, deren nach den Vorschriften des Anhangs I gemessener Geräuschemissionspegel . . .“.

2.2.2. Nach der Tabelle sollte folgender Satz eingefügt werden:

„Bei den anderen Aggregaten von Turmdrehkränen muß der gemäß der obigen Tabelle für das Hubwerk zugelassene Grenzwert eingehalten werden.“

B. RICHTLINIENVORSCHLAG „SCHWEISSSTROMERZEUGER“

(Keine Bemerkungen)

C. RICHTLINIENVORSCHLAG „KRAFTSTROMERZEUGER“

(Keine Bemerkungen)

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Kontrollwaagen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 8. März 1976 auf Seite 44 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das am 14. Januar 1976 vom Rat ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 27. Januar 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu dieser Frage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Clark, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission, möchte dazu jedoch folgende Bemerkungen vorbringen:

1. Der Vorschlag fügt sich in den Rahmen des Programms ein, das mit der „Richtlinie des Rates vom 26. Juli

1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren“ aufgestellt wurde. Er betrifft Kontrollwaagen, die Gegenstände in mehrere Gewichtsklassen aufteilen, abhängig von der jeweiligen Masse dieser Gegenstände.

2. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß eine Harmonisierung dieses Bereichs notwendig ist. In der Gemeinschaft besteht ein umfangreicher Markt für diese Maschinen, die unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes eine wichtige Funktion ausüben. Der Ausschuß akzeptiert, daß die augenblickliche Unterschiedlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften eine ernste Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels mit diesen Instrumenten bedeutet.

3. Der Ausschuß gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß die Kommission es ein weiteres Mal für erforderlich hält, die alternative und nicht die vollständige Harmonisierungslösung vorzuschlagen. Er erkennt an, daß mit der Alternativlösung ein nützlicher Schritt in Richtung auf die Beseitigung der Handelshemmnisse vollzogen werden kann, doch regt er gleichwohl an, daß die Entscheidung für die Durchsetzung der Alternativlösung, sofern die Umstände es gestatten, mit einer festen Verpflichtung verzahnt werden sollte, die vollständige Harmonisierung so schnell wie eben möglich vorzunehmen. Selbstverständlich sollte eine angemessene Zeitspanne eingeräumt werden, damit sich Hersteller und Anwender an die harmonisierten Normen anpassen können, und diese sollten im Prinzip nur bei neuen Geräten zur Anwendung kommen. Der Ausschuß hofft, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten eine vollständige Harmonisierung in diesem Sinne unterstützen werden.

4. Der Ausschuß befürwortet im allgemeinen, daß technische Normen, die eine Harmonisierung in der Gemeinschaft bewirken sollen, auf der Grundlage solcher Normen aufgestellt werden, die von internationalen Gremien wie der Internationalen Organisation für gesetzliches Meßwesen (IOLM) vereinbart wurden. Den vorliegenden Informationen zufolge hat die IOLM noch keine Normen für Kontrollwaagen ausgearbeitet, doch bittet der Ausschuß die Kommission nachdrücklich darum, sich an jedweden von der IOLM in Angriff genommenen Arbeiten zu beteiligen und ggf. bereit zu sein, an ihrem Vorschlag die gebotenen Änderungen vorzunehmen.

5. Der Ausschuß weist auf einen im Bericht seiner Fachgruppe dargelegten Katalog von Bemerkungen zu technischen Fragen hin, auf die sich der Anhang zum Richtlinienentwurf erstreckt. Er bittet die Kommission, diese unter Rücksprache mit Vertretern der Hersteller von Kontrollwaagen zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Erlaß oder die Erstattung von Ein- oder Ausfuhrabgaben

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 8. März 1976 auf Seite 85 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 21. Januar 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den am 27. Januar 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Nach Ansicht des Ausschusses kommt der Festlegung einer gemeinsamen Politik und eines gemeinsamen Verfahrens für die Erstattung von Ein- oder Ausfuhrabgaben große Bedeutung zu. Es erscheint ihm wesentlich, daß diese Abgaben erst dann endgültig erhoben werden, wenn die betreffenden Waren im Gebiet der Gemeinschaft verblieben sind.

1.2. Er möchte jedoch auf einen Punkt, der ihm wichtig erscheint, aufmerksam machen: Die gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif zu entrichtenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung müssen – unbeschadet anderweitig gebotener verfahrenstechnischer Erleichterungen – eine objektive und für alle identische Auflage bleiben und auf sämtliche Handelsgeschäfte angewandt werden, da sonst bestimmte Marktteilnehmer in der Annahme, daß ihnen die Abgaben auf die eine oder andere Weise erstattet bzw. erlassen werden, versucht sein könnten, riskante Geschäfte zu treiben.

1.3. Der Verordnungsvorschlag, der zweifelsohne einen Fortschritt darstellt, markiert in dieser Hinsicht einen Wendepunkt in der Zollpolitik der Gemeinschaft: In die Beurteilungskriterien werden nunmehr zahlreiche subjektive Elemente hineingetragen, wie z. B. irrtümliches Vorgehen des Empfängers oder des Absenders, Nichtübereinstimmung der Waren usw. Die Durchführungsverordnungen sollten daher so formuliert sein, daß die von den neuen Bestimmungen zu erwartenden Vorteile nicht durch eventuelle Mißbräuche einiger Marktteilnehmer in Frage gestellt werden.

1.4. Der Ausschuß begrüßt es, daß den Risiken des internationalen Handels in diesem Bereich Rechnung getragen wurde, wünscht jedoch darüber hinaus, daß die Verordnung sich insgesamt an den liberalsten der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen ausrichtet, was derzeit – insbesondere in bezug auf die Beschwerdefrist – nicht immer der Fall sein dürfte.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1

2.1.1. Eine Definition des Zeitpunkts, von dem an die zugestandenen Fristen laufen, erscheint notwendig. In der Verordnung wird allgemein vom Zeitpunkt der „buchmäßigen Erfassung“ gesprochen. Dabei kann es sich um den in Artikel 2 der Richtlinie 69/76 über die Zahlung von Zöllen enthaltenen Zeitpunkt, der buchmäßigen Erfassung handeln. Es wäre aber auch denkbar, daß hier auf Artikel 6 der Verordnung des Rates 2/71 über die Eigenmittel der Gemeinschaften Bezug genommen wird. Die Differenz zwischen diesen beiden möglichen Interpretationen beträgt 58 Tage, was nicht gerade wenig ist. Der

augenblicklich in Ausarbeitung befindliche Entwurf einer Verordnung über die Definition der Zollschuld sollte im Prinzip eine Antwort auf diese Frage liefern, doch wäre es angezeigt, Artikel 1 des vorliegenden Verordnungsvorschlags in dieser Hinsicht eindeutig zu formulieren.

2.2. Artikel 3

2.2.1. In Absatz 2 wird dem Abgabepflichtigen eine zwölfmonatige Beschwerdefrist gewährt.

2.2.2. Der Ausschuß räumt ein, daß ein Marktteilnehmer eine regelwidrige Erhebung von Abgaben normalerweise rasch erkennen wird, doch könnte es sein, daß angesichts der ständig wechselnden und komplexen Gemeinschaftsregelungen nicht alle Unternehmen in der Lage sind, deren Entwicklung im einzelnen zu verfolgen.

2.2.3. Er stellt ferner fest, daß die derzeit in mehreren Mitgliedstaaten geltende Frist zwei Jahre beträgt und es nachteilige Folgen hätte, wenn sich eine Gemeinschaftsverordnung für die meisten Beteiligten als Rückschritt herausstellen würde. Wenigstens sollte eine Bestimmung im Sinne des letzten Unterabsatzes von Artikel 6 gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen.

2.3. Artikel 4

2.3.1. Der Ausschuß stellt mit Interesse fest, daß dem Anmelder die Möglichkeit offensteht, das auf die Ware angewandte Zollverfahren nachträglich ändern zu lassen. Der subjektive Charakter des Begriffs „Irrtum“ einerseits und die Tatsache andererseits, daß der Empfänger in der Zwischenzeit frei über die Waren verfügen konnte, lassen diese Möglichkeit zu einer heiklen Angelegenheit werden. Der Ausschuß stimmt daher der in diesem Artikel vorgesehenen Dreimonatsfrist zu, greift jedoch seine Bemerkung bezüglich der am Ende von Artikel 6 genannten Bestimmung wieder auf, die auf die gesamte Verordnung ausgedehnt werden sollte, so daß die Behörden die Möglichkeit hätten, Einzelfälle auch nach Ablauf der Frist zu berücksichtigen.

2.4. Artikel 5

2.4.1. Artikel 5 legt die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 4 fest.

2.4.2. Die unter Buchstabe a) zweite Einrückung genannten Voraussetzungen sind jedoch äußerst subjektiv (Absicht), während der Nachweis für die in der dritten Einrückung genannte Bedingung nicht immer leicht zu erbringen ist.

2.4.3. Der Zeitpunkt der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird übrigens nicht präzisiert und ist insbesondere im Falle der „Hausverzollung“ und bei Anwendung von „Sammelzollverfahren“ unbestimmt, die nämlich die Möglichkeit bieten, die schriftliche Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2.5. Artikel 6 Absatz 1

2.5.1. In zahlreichen Ländern können die Waren in einem besonderen Verfahren unmittelbar zum Ort ihrer Verwendung gebracht werden.

2.5.2. Es wäre daher vorzuziehen, den zweiten Unterabsatz folgendermaßen zu ändern:

„... während ihrer Beförderung zum Ort der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.“

2.6. Artikel 7

2.6.1. Zu Absatz 3a) weist der Ausschuß erneut auf das Problem im Zusammenhang mit der „Hausverzollung“ hin.

2.7. Artikel 9

2.7.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in Buchstabe b) aufgeführten Bestimmungen bereits in Artikel 6 enthalten. Sollte es als notwendig erachtet werden, ausdrücklich auf diesen Punkt einzugehen, dann sollte ein Artikel 9a) vorgesehen werden, dessen Wortlaut jeden Zweifel ausschließt:

„Artikel 9a)

Der Erlaß oder die Erstattung von Einfuhrabgaben ist dabei ausgeschlossen für Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Kaufvertrag zugrunde gelegen hat, dessen Bedingungen und insbesondere dessen Preis unter Berücksichtigung der Schadhaftheit der Waren festgesetzt worden sind.“

2.8. Artikel 11

2.8.1. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Aufzählung all der Sonderfälle angesichts der in Artikel 14 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen notwendig ist.

2.9. Artikel 14

2.9.1. Die Bestimmungen dieses Artikels könnten durch eine Durchführungsverordnung der Kommission geklärt werden, wobei der Ausdruck „Fahrlässigkeit“ definiert werden sollte, da der Irrtum, von dem in der Verordnung anderweitig die Rede ist, je nach Zeit und Ort der „Fahrlässigkeit“ gleichgestellt werden kann.

2.10. Artikel 23

2.10.1. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel um einen Absatz 3 zu erweitern, in dem festgelegt würde, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden oder künftigen Vorschriften, die nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, bis zum Erlaß der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 10 vom 15. Januar 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. Dezember 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 22. Dezember 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Januar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

2. Er stellt fest, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen darauf abzielen, die Verunreinigung der Umwelt durch land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern generell einzudämmen (und nicht nur die Verunreinigung, die durch den Einsatz dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr verursacht wird, der ja doch nur einen äußerst geringen Teil ihrer Verwendung ausmacht), ohne die Zugmaschinenindustrie dazu zu verpflichten, schwierige und kostspielige Lösungen zu suchen und anzuwenden. Verglichen mit den Maßnahmen, die zu dem gleichen Zweck in der Richtlinie Nr. 72/306/EWG über die mit Dieselmotoren angetriebenen Kraftfahrzeuge vorgesehen sind, erweisen sich die in dem nun vorliegenden Richt-

linienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen alles in allem als weniger streng; sie unterscheiden sich von ersteren lediglich in bezug auf einige Prüfbedingungen, die der unterschiedlichen Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen Rechnung tragen.

3. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß auf die land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die zum Teil auch für nicht rein land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden, in bezug auf die Verunreinigung die Vorschriften der Richtlinie Nr. 72/306/EWG angewandt werden können; damit würden sie automatisch den Vorschriften des nun vorliegenden Vorschlags genügen. Artikel 2 des Richtlinienvorschlags sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten dürfen . . . den Vorschriften der Anhänge I, II, III, IV und VI dieser Richtlinie entsprechen.

2. (neu) Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine nicht mit der Begründung verweigern, daß von dem Dieselmotor, durch den die Zugmaschine angetrieben wird, verunreinigende Stoffe emittiert werden, wenn diese Zugmaschine den Vorschriften der Anhänge I, II, III, IV und VI der Richtlinie Nr. 72/306/EWG vom 2. August 1972 entspricht.“

4. Der Bericht der Fachgruppe Industrie enthält einige technische Bemerkungen zu den Anhängen des Richtlinienvorschlags. Der Ausschuß bittet den Rat und die Kommission, diese sorgfältig zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 51 vom 5. März 1976 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 1. März 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 1. März 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf die Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 30. März 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Arbeiten zu diesem Thema, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 24. September 1975 ⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bernaert, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Mai 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 26. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 5 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß trägt zu dem Vorschlag folgende Bemerkungen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 286 vom 15. 12. 1975.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.0. Generell kann der Ausschuß dem Verordnungsvorschlag zustimmen, bei dessen Ausarbeitung die Kommission Bemerkungen, die bei früherer Gelegenheit von ihm vorgetragen worden waren, Rechnung getragen hat. Nichtsdestoweniger sieht sich der Ausschuß veranlaßt, einige Überlegungen anzustellen, die insbesondere folgende Themen betreffen:

- derzeitige Konjunkturprobleme auf dem Hopfen-sektor
- Einkommensgarantien für Erzeuger
- Umstrukturierung der Produktion
- Aufgabe und Befugnisse der Erzeugergemeinschaften.

1.2. Konjunkturprobleme

1.2.0. Der Vorschlag befaßt sich vorrangig mit der Regelung mittel- und langfristiger Probleme auf dem Hopfen-sektor. In bestimmten Gebieten der Gemeinschaft befindet sich die Hopfenproduktion jedoch augenblicklich in einer besonders schweren Krise, die schnelles Handeln verlangt.

1.2.1. Der Ausschuß nimmt diesbezüglich die Absicht der Kommission zur Kenntnis, gleichzeitig mit der Veröffentlichung des nächsten „Jahresberichts über den Stand der Hopfenerzeugung und -vermarktung in der Gemeinschaft“ entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

1.2.2. Der Ausschuß behält sich vor, zu gegebener Zeit zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen; er gibt jedoch schon jetzt zu bedenken, daß es logischer gewesen wäre, die Vorschläge konjunktureller Art vor oder wenigstens gleichzeitig mit dem gegenwärtig erörterten Vorschlag vorzulegen, da letzterer von mehr langfristiger Bedeutung ist.

1.3. Einkommensgarantien

1.3.0. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Hopfenproduktion der Gemeinschaft nicht von einer ebenso wirksamen Gemeinschaftspräferenz begünstigt wird wie andere Agrarerzeugnisse der Gemeinschaft, was sich auf die Einkommen der Hopfenerzeuger niederschlagen kann.

1.3.1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß bei den Importen aus Drittländern große Wachsamkeit geboten ist, vor allem hinsichtlich der Kontrollen von Bescheinigung und Menge, damit Diskriminierungen zum Schaden der Erzeuger der Gemeinschaft vermieden werden.

1.3.2. Damit die Bemühungen der Gemeinschaft um die Neustrukturierung der Hopfenproduktion nicht ihr Ziel verfehlen, ist nach Ansicht des Ausschusses gegenüber den Importen aus Drittländern verstärkte Wachsamkeit geboten, bis die Umstrukturierung der Gemeinschaftsproduktion abgeschlossen ist.

1.3.3. Der Ausschuß erinnert daran, daß nach Artikel 15 der Basisverordnung die Möglichkeit gegeben ist, im Falle schwerwiegender Störungen auf Grund von Importen aus Drittländern von der vorgesehenen Regelung für den Handel mit Drittländern abzuweichen. Seines Erachtens sollte man nicht zögern, diese Bestimmung anzuwenden, wenn die Lage es erfordern sollte.

1.4. Umstrukturierung der Produktion

1.4.0. Übereinstimmend mit der Kommission ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Gewährung von Beihilfen für die Sortenumstellung weitergeführt werden soll. Ferner soll diese Beihilfe nicht der Erhöhung des Produktionspotentials dienen. Der Ausschuß ersucht hingegen die Kommission zu überprüfen, ob die für die Gewährung der Hilfe gestellte Bedingung einer mindestens 40%igen Verringerung der neu zu strukturierenden Anbauflächen nicht in bestimmten Fällen zu einengend ist.

1.4.1. Ferner weist der Ausschuß darauf hin, daß sich für die Hopfenerzeuger in bestimmten Regionen der Gemeinschaft zur Zeit ähnliche Probleme stellen wie den Winzern in bestimmten Weinbaugebieten. Darum schlägt er vor, die Möglichkeiten zu erwägen, Beihilfen für die

freiwillige und endgültige Rodung von Hopfenanlagen minderer Qualität zu gewähren. Der Ausschuß ersucht die Kommission zu überprüfen, inwieweit solche Beihilfen im Rahmen der konjunkturellen Maßnahmen, für die sie demnächst Vorschläge unterbreiten soll, vorgesehen werden könnten.

1.5. Erzeugergemeinschaften

1.5.0. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission beabsichtigt, Aufgabe und Verantwortlichkeit der Erzeugergemeinschaften zu erweitern.

1.5.1. Die den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaften auferlegte Verpflichtung, ihre gesamte Produktion über die Gemeinschaften, denen sie angehören, zu vermarkten, stellt ein Problem allgemeiner Art dar, zu dem sich der Ausschuß in dieser Stellungnahme nicht zu äußern beabsichtigt. Hingegen wirft er die Frage auf, ob die Verpflichtung grundsätzlich die Erzeugergemeinschaften im Sinne von Artikel 5 des Vorschlags einzuschalten, wirklich in allen Fällen zum Erreichen der von der Kommission auf dem Agrarsektor angestrebten Ziele führen wird, insbesondere im Hinblick auf einen rationelleren Wettbewerb zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft.

1.5.2. Unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der Hopfenproduktion in der Gemeinschaft, kann der Ausschuß jedoch in diesem besonderen Falle dem von der Kommission geäußerten Vorschlag zustimmen, gibt aber zu bedenken, daß diese Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland ernste Schwierigkeiten aufwerfen könnte, wenn ihre Anwendung nicht progressiv eingeführt würde.

1.5.3. Der Ausschuß ist schließlich der Meinung, daß die Erzeugergemeinschaften auch geschäftliche Dynamik unter Beweis stellen müssen. In diesen Sinne sieht er es unter anderem als Aufgabe der Erzeugergemeinschaften an, auf dem internationalen Markt nach Absatzmöglichkeiten für die Gemeinschaftsproduktion an Hopfen zu suchen.

1.5.4. Seines Erachtens sollte der Kommissionsvorschlag jedoch in diesem Punkt gelockert werden, wenn sich herausstellen sollte, daß seine Verwirklichung gewisse Aspekte beeinträchtigt, die für den Hopfenmarkt in seiner jetzigen Gestalt typisch sind.

1.6. Kodifizierung der Regelungen

1.6.0. Der Ausschuß lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Notwendigkeit, über einen kodifizierten Wortlaut der verschiedenen Regelungen zu verfügen, die für die Erzeugung und Vermarktung von Hopfen in der Gemeinschaft jetzt schon gelten oder demnächst zur Anwendung gelangen sollen.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

2.1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

2.1.0. Angesichts der Anbauweise in der Gemeinschaft können Anbauflächen vom zweiten Ertragsjahr an als Vollertragsflächen betrachtet werden. Der Ausschuß bittet daher um eine entsprechende Änderung von Artikel 2.

2.2. Artikel 3

2.2.0. Der Ausschuß billigt uneingeschränkt die von der Kommission getroffenen Vorkehrungen zur Einführung eines Bescheinigungsverfahrens, von dem die Vermarktung von Hopfen und Hopfenprodukten abhängig gemacht wird.

2.3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)

2.3.0. Hierzu erinnert der Ausschuß zunächst an die Vorbehalte, die er im Rahmen seiner „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den in Aussicht genommenen Bestimmungen in bezug auf die Erzeugergemeinschaften gemacht hat.

2.4. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

2.4.0. Ausgenommen den Fall, daß ein Erzeuger endgültig den Hopfenanbau aufzugeben beabsichtigt, was ohne Vorankündigung möglich sein sollte, wäre es nach Ansicht des Ausschusses nötig vorzusehen, daß ein Erzeuger, der mindestens drei Jahre einer Gemeinschaft oder Vereinigung angehört hat, auf die Mitgliedschaft nur dann verzichten kann, wenn er die Gemeinschaft oder Vereinigung mindestens zwei Jahre im voraus davon unterrichtet hat. Der Vorschlag der Kommission, der im letzteren Falle eine Frist von einem Jahr vorsieht, sollte in diesem Sinne abgeändert werden.

2.5. Artikel 7

2.5.0. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Neustrukturierung der Anbauflächen zu fördern, unterstreicht der Ausschuß von neuem die Zweckmäßigkeit, die Maßnahmen zum Vorbild zu nehmen, die die Kommission mit demselben Ziel für den Weinbausektor in Aussicht genommen hat. Die betreffenden Maßnahmen, die vor allem auf das Verbot von Neupflanzungen hinzielen, sollten auch für den Hopfensektor in Betracht gezogen werden; denn einerseits würden sie zur Lösung einiger Probleme konjunktureller Art beitragen und andererseits könnte so den Bemühungen der Kommission um die Sortenumstellung größerer Erfolg beschieden werden.

2.6. Artikel 7

2.6.0. Der Ausschuß wünscht, daß Artikel 7 wie folgt abgefaßt wird:

„Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften für die bis zum 31. März 1978 durchgeführten Maßnahmen zur in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Sortenumstellung und/oder Neugliederung der Pflanzungen Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 RE je Hektar gewähren, sofern diese Maßnahmen zu einer mindestens 40%igen Verringerung der Flächengröße der von der Umstellung oder Neugliederung betroffenen Flurstücke führen.“

2.6.1. Der Ausschuß erinnert an das, was er schon in seinen „Allgemeinen Bemerkungen“ hinsichtlich der Notwendigkeit betont hat, die Bewilligung an eine wesentliche Verringerung der Flächengröße zu binden. Mit dem Termin des 31. März wird bezweckt, die Beihilfen auch Frühjahrspflanzungen zugute kommen zu lassen, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft üblich sind. Mit dem Aufschub auf das Jahr 1978 beabsichtigt der Ausschuß, den Erzeugern, die eine Umstellung vornehmen wollen, eine mindestens zweijährige Frist vom Inkrafttreten dieser Verordnung an zu gewähren.

2.7. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a)

2.7.0. Der Ausschuß kann nur wiederholen, was er schon mehrfach in früheren Stellungnahmen bedauert hat, daß nämlich die Verzögerungen, die bei der Bewilligung dieser Hilfe an die Hopfenerzeuger immer noch aus verschiedenen Gründen auftreten, sich viel zu lange hinziehen. Er ersucht die Kommission ausdrücklich darum, daß die besagte Beihilfe von nun an jedes Jahr rechtzeitig festgelegt wird und daß Maßnahmen ergriffen werden, damit die Hilfe den Begünstigten so schnell wie möglich zukommt.

2.8. Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a)

2.8.0. Der Ausschuß stellt fest, daß die Gemeinschaftsinstanzen im Sinne der Kommission und auf der Grundlage des in Artikel 11 vorgesehenen Berichts ohne möglichen Einspruch von seiten der Erzeuger die pauschale Hektarbeihilfe, die in der Grundverordnung vorgesehen ist, in nicht festgelegten Grenzen einschränken können. Da diese Beihilfe einen bedeutenden Teil des Einkommens der Erzeuger ausmacht, darf eine Verringerung nach Ansicht des Ausschusses nur nach vorheriger Unterrichtung der Erzeuger in Aussicht genommen werden, damit diese für die Leitung ihres Betriebes die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen können. Dies bedeutet, daß die Verringerung der Beihilfe, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, insbesondere, wenn der in Artikel 11 erwähnte Bericht strukturelle Überschüsse zutage bringt, erst auf die Hopfenernte im folgenden Wirtschaftsjahr angewandt werden sollte, und nicht, wie die Kommission es vorschlägt, auf die im obengenannten Bericht behandelte Ernte.

2.9. Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b)

2.9.0. Angesichts des Änderungsvorschlags zu Artikel 2 bittet der Ausschuß um folgende Änderung dieser Bestimmung:

„b) können die Anbauflächen, die sich im ersten Ertragsjahr befinden, von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen werden“.

2.10. Artikel 10

2.10.0. Nach Ansicht des Ausschusses darf die gegenwärtige Abänderung der Basisverordnung keine Ände-

rung von Artikel 17 Absatz 6 der Basisverordnung zur Folge haben. Da die Basisverordnung am 26. Juli 1971 in Kraft getreten ist, kann folglich die vorgesehene Beihilfe zugunsten der Gründung von Erzeugerorganisationen bis zum 26. Juli 1981 bewilligt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Aktion zur Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 6 vom 10. Januar 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 9. Dezember 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 9. Dezember 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 16. Dezember 1975 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf seine früheren einschlägigen Arbeiten, insbesondere die Stellungnahme vom 26. März 1969 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die

Fischwirtschaft“⁽¹⁾, die Stellungnahme vom 24. Februar 1972 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Umstellungsmaßnahmen auf dem Sektor Kabeljaufischerei durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung“⁽²⁾ und die Stellungnahme vom 27. Juni 1974 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“⁽³⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Piga, mündlich vorgetragenen Bericht,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 61 vom 10. 6. 1972.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 116 vom 30. 9. 1974.

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Mai 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung am 26. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 3 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission, der sich in den Rahmen der Zielsetzung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft ⁽¹⁾ einfügt, äußert hierzu jedoch folgende Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.0. Der Ausschuß verweist darauf, daß die Kommission dem ihr vom Rat erteilten Mandat mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag nunmehr nach fünf Jahren teilweise nachkommt. Schon anlässlich der Verabschiedung der Verordnung Nr. 2141/70 im Oktober 1970 hatte der Rat die Kommission aufgefordert, ihm zu gegebener Zeit Vorschläge für eine Aktion zur Verbesserung der Strukturen der handwerklichen Küstenfischerei und der Hochseefischerei zu unterbreiten.

1.2.0. Der Ausschuß ist sich zwar der erheblichen Schwierigkeiten bewußt, die durch die unterschiedliche Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten verursacht wurden, vertritt jedoch die Auffassung, daß die verspätete Vorlage und der unvollständige Charakter des Kommissionsvorschlags den Interessen der Fischwirtschaft schaden. Deshalb ersucht er die Kommission, so rasch wie möglich Vorschläge für die Hochseefischerei vorzulegen, und bittet er den Rat, baldigst über die gesamten Vorschläge der Kommission Beschluß zu fassen.

1.2.1. Die Umstrukturierung und Modernisierung der Fischerei ist für sämtliche Fangarten notwendig und ist auf Grund der Tendenz der UN-Seerechtskonferenz, die territorialen Fischereizonen der Anrainerstaaten auf 200 Seemeilen auszudehnen, noch dringlicher geworden.

1.2.2. Angesichts dieser Lage und dieser Perspektiven sind besondere Initiativen der Gemeinschaft erforderlich, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Stützung dieses Sektors zu ergänzen und zu koordinieren. Maßgeblich muß dabei das Ziel sein, so rasch wie möglich eine gemeinsame Fischereipolitik zu verwirklichen.

1.2.3. In einigen Regionen der Gemeinschaft sind die Probleme besonders akut, etwa an den Nordseeküsten vor Norwegen und Island, an der Adriaküste vor Jugoslawien und Albanien und an der Mittelmeerküste vor Libyen, Tunesien und Algerien.

Darüber hinaus sind im Bereich der Hochseefischerei für die gemeinschaftliche Flotte, die gewöhnlich ihre Fangtätigkeit in den Gewässern vor der nordamerikanischen und westafrikanischen Küste ausübt, Schwierigkeiten zu erwarten.

1.3.0. Auf dem Gebiet der Außenbeziehungen (Verhandlungen mit Drittländern, internationale Konferenzen usw.) müssen die Probleme der Fischwirtschaft nach Ansicht des Ausschusses einmal in den Gesamtkontext des Handels und der Zusammenarbeit einbezogen und zum anderen im Hinblick auf eine – wenn auch nur allmähliche – Übertragung einzelstaatlicher Befugnisse auf die Gemeinschaft behandelt werden.

1.4.0. Der Ausschuß hat bereits in seiner Stellungnahme vom 26. März 1969 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft“ die Bedeutung einer derartigen Politik „bei der Verwirklichung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der gemeinsamen Politik“ betont und ferner präzisiert, daß eine Koordinierung der Strukturpolitiken der Mitgliedstaaten nicht ausreichend sei, sondern daß eine gemeinsame Strukturpolitik angestrebt werden müsse, die sich auf alle Aspekte und alle Zielsetzungen erstrecken würde.

1.4.1. Außerdem hatte sich der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1974 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“ für eine baldige Umwandlung des Hauptteils der einzelstaatlichen Beihilfen für die Seefischerei in Gemeinschaftsbeihilfen ausgesprochen.

1.5.0. Der Ausschuß ist sich ferner darüber im klaren, daß die Modernisierung der Strukturen vor allem für die Familien- und Handwerksbetriebe bzw. die Genossenschaften der Küstenfischerei erforderlich ist. Er erkennt deshalb die Notwendigkeit einer gesonderten Verordnung für diesen Sektor an.

1.5.1. Betroffen sind etwa 100 000 ganzjährig beschäftigte Fischer und annähernd 30 000 saisonweise beschäftigte Fischer. In den mit der Fischwirtschaft zusammenhängenden Sektoren (Netzfabriken, Werften, Verar-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970.

beitungsindustrie usw.) sind mehr als 600 000 Arbeitnehmer tätig. Die Fischer arbeiten unter besonders harten Bedingungen bei einer durchgehenden täglichen Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden, halten sich 5 bis 6 Tage lang ununterbrochen an Bord auf und kennen keinen bezahlten Urlaub. Schätzungen der Kommission zufolge haben sich ihre höchst unregelmäßigen Einkommen in den Jahren 1973 und 1974 um 30 bis 40 % verringert. Diese Entwicklung wurde dadurch verursacht, daß die Kosten der Produktionsmittel (Schiffbau, Treibstoff, Nylon usw.) stärker anstiegen als der Wert der Anlandungen. An der Einkommensverringering war nach Ansicht des Ausschusses ferner schuld, daß sich die in der Verordnung Nr. 2142/70 vorgesehenen Preisstützungsmechanismen im Falle der kleinen Unternehmen der Küstenfischerei nicht stark genug auswirkten.

1.5.2. In Anbetracht dieser Lage gibt es für die Kleinbetriebe der Küstenfischerei keinerlei Möglichkeiten der Eigenfinanzierung.

1.5.3. Unter Bezugnahme auf die Tabelle im Anhang des Verordnungsvorschlags stellt der Ausschuß fest, daß dieser Fischereityp in vielen Mitgliedstaaten besonders wichtig ist. Gerade in jenen Mitgliedstaaten, in denen die kleine Küstenfischerei stärker verbreitet ist, dürfte die Gemeinschaftshilfe zur Modernisierung der Strukturen des Fischereisektors unerlässlich sein.

1.5.4. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß der Begriff „handwerkliche Küstenfischerei“, der von der Kommission auf Grund einer früheren Begriffswahl des Rates festgehalten wurde, in einigen Mitgliedstaaten, in denen eine solche Einstufung unbekannt ist, Schwierigkeiten verursachen kann.

Es empfiehlt sich deshalb, den betreffenden Begriff durch eine Reihe von objektiven Kriterien zu ersetzen, die geeignet sind, den Geltungsbereich der Verordnung besser abzugrenzen.

1.6.0. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission als Rechtsinstrument die Verordnung und nicht die Richtlinie gewählt hat, denn die Verordnung ist unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar und gewährleistet folglich wirksamere und einheitlichere Maßnahmen.

Ferner bewirkt die Verordnung, daß die Zuschüsse des EAGFL zu den Vorhaben den Begünstigten direkt zufließen. Schließlich ist die Verordnung ein Rechtsinstrument, das dem Ziel der Verwirklichung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft eher gerecht wird.

1.6.1. Im übrigen muß die Verordnung aber die ungleichen sozioökonomischen Voraussetzungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen und ohne Schwierigkeiten auf die verschiedenen de-facto-Situationen anwendbar sein.

1.7.0. Grundsätzlich befürwortet der Ausschuß, daß sich Einzelvorhaben in regionale Aktionen und Programme einfügen müssen, um für Gemeinschaftszuschüsse in Frage zu kommen.

Durch die Einbettung in einen solchen Planungsrahmen läßt sich gewährleisten, daß die verschiedenen Einzelvorhaben den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Forderungen aller Erwerbstätigen des Fischereisektors (Unternehmer, nach Fanganteil entlohnte Fischer und Lohnempfänger) sowie der Verbraucher besser gerecht werden und daß gleichzeitig der so notwendige Schutz der Meeresgewässer und Fanggründe ermöglicht wird.

Übrigens hat sich der Ausschuß bereits 1969 in der im vorstehenden erwähnten Stellungnahme für eine „Koordinierung der Fischereipläne auf Gemeinschaftsebene“ ausgesprochen.

1.7.1. Die Einordnung in einen solchen Planungsrahmen müßte durchgeführt werden, ohne daß im übrigen Komplikationen oder Verzögerungen bei der Gewährung der Gemeinschaftszuschüsse verursacht werden.

1.8.0. Im Hinblick auf die regionalen Mehrjahresprogramme und Entwicklungsaktionen sollte der Bericht über die Struktur der Fischwirtschaft, den die Kommission dem Rat gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2141/70 jährlich vorzulegen hat, nach Ansicht des Ausschusses zu einem unerlässlichen Instrument der Strukturpolitik werden.

1.8.1. Der Ausschuß kann deshalb nicht umhin, die seinerzeit an die Kommission gerichtete Bitte zu bekräftigen, zu diesem Bericht gehört zu werden. Er bedauert es, daß dieser Jahresbericht für die Jahre 1970 bis 1975 von der Kommission nicht vorgelegt werden konnte. Der Hauptgrund hierfür mag sein, daß einige Mitgliedstaaten nicht alle erforderlichen Daten mitteilten.

1.9.0. Die Modernisierung der Strukturen der Küstenfischerei darf nicht nur die Produktionsstrukturen (Fangschiffe, Netze, Anlegeplätze usw.) betreffen, sondern muß sich auch auf die Haltbarmachung und Verteilung der Anlandungen erstrecken.

Die Verordnung müßte in diesem Punkt klarer formuliert werden, so daß die Bedeutung der Maßnahmen auch in Sektoren, die dem eigentlichen Fischfang nachgeordnet sind, stärker betont wird.

Vor allem sind generelle Anstrengungen zur Verbesserung der Verteilung unerlässlich, um der Fischwirtschaft stabilere und in qualitativer Hinsicht verbesserte Absatzmöglichkeiten zu bieten, wobei vor allem die Verbraucherinteressen im Auge zu behalten sind.

1.9.1. Außerdem müssen die Infrastrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Hafenanlagen durch geeignete Maßnahmen der öffentlichen Hand verbessert werden.

1.10.0. Die Küstenfischerei ist vor allem in den Regionen verbreitet, die in dem Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete aufgeführt sind.

Der Ausschuß begrüßt deshalb die positive Haltung der Kommission bezüglich einer Koordinierung der im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen mit den Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die Koordinierung sollte nach Ansicht des Ausschusses so eng wie möglich sein und Einfluß auf die Abgrenzung der Prioritäten bei der Gewährung der Zuschüsse des EAGFL für die Küstenfischerei haben.

1.11.0. Die in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag für die ersten fünf Jahre der Aktion (1977 bis 1981) vorgesehenen Ausgaben des EAGFL belaufen sich auf 118 Mio. RE.

Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieses Sektors erscheint der genannte Betrag unzureichend, um so mehr als es sich dabei um Ausgaben handelt, die Investitionen zur Strukturverbesserung fördern und damit eine dauerhafte Wirkung gewährleisten.

Der Ausschuß ersucht deshalb die Kommission, die Mittelansätze zu überprüfen und Beträge ins Auge zu fassen, die den Bedürfnissen der Fischwirtschaft besser gerecht werden.

1.12.0. Die Beihilfen des EAGFL setzen gemäß den Vorschlägen der Kommission die Festsetzung von Produktionszielen voraus. Der Ausschuß begrüßt diese Einstellung der Kommission, welche den Forderungen entspricht, die er schon mehrmals generell zur gemeinsamen Agrarpolitik stellte. Die Erfahrungen mit der gemeinsamen Agrarpolitik beweisen ja, daß jede Marktstützungsmaßnahme ihre natürliche Ergänzung in der Festsetzung von Produktionszielen finden muß.

1.12.1. Letztere müssen wiederum flankiert werden von einer geeigneten Politik sowohl für die Einfuhren aus Drittländern als auch für die Erhaltung der Fischbestände. In diesem Zusammenhang müßten unter anderem geschützte Zuchtgebiete geschaffen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung ergriffen werden, welche in einigen Meeresgewässern das Leben in jeglicher Form gefährdet.

Der Ausschuß verweist hier auf die Aussagen in seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Versenkung von Abfällen im Meer“.

1.13.0. Der Ausschuß nimmt die Klarstellung der Kommission zur Kenntnis, daß sämtliche Seetierkulturen in Brackwasser in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1

Im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bemerkungen verweist der Ausschuß darauf, daß der Begriff „handwerkliche Küstenfischerei“ in einigen Ländern zu Interpretationsschwierigkeiten Anlaß geben kann.

Er regt deshalb an, den Anfang von Artikel 1 wie folgt zu formulieren:

„Um im Bereich der in Artikel 8 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung definierten Küstenfischerei Bedingungen zu schaffen . . .“.

In Anlehnung an diesen Änderungsvorschlag empfiehlt der Ausschuß, den Titel der Verordnung und alle weiteren Artikel, in denen der Ausdruck „handwerkliche Küstenfischerei“ verwendet wird, anzupassen.

2.2. Artikel 3

2.2.0. Absatz 1

Nach Ansicht des Ausschusses ist es unerlässlich, daß alle betroffenen Kreise an der Ausarbeitung derartiger Programme möglichst weitgehend beteiligt werden.

Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten über einige der im Anhang aufgeführten Angaben nicht verfügen. Er empfiehlt der Kommission deshalb, die im Anhang genannten Angaben zu vereinfachen.

Er schlägt somit vor, Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Programme werden von den Mitgliedstaaten nach Anhörung der von ihnen als repräsentativ anerkannten sozioökonomischen Organisationen erstellt und enthalten einen Bericht auf der Grundlage des Schemas im Anhang.“

2.2.1. Absatz 2

Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Kommission bei der Beurteilung des „Bedarfs an den betreffenden Erzeugnissen“ auch die Ein- und Ausfuhrströme und die internationalen Abkommen berücksichtigen muß.

2.3. Artikel 6

Der Ausschuß ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Fassungen in den verschiedenen Sprachen

dem französischen Text entsprechen. Diese Bemerkung gilt besonders für die italienische Fassung.

2.3.0. Buchstabe e)

Der Ausschuß weist darauf hin, daß in bestimmten Regionen und Gebieten nicht nur wegen der Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik, sondern auch wegen der internationalen Abkommen Schwierigkeiten auftreten können. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Buchstabe e) wie folgt zu ändern:

„Konzentrierung der Aktionen auf Gebiete, die besondere Schwierigkeiten bei der Anpassung an die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Maßnahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und von internationalen Abkommen für den Fischereisektor haben könnten.“

Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß derartige Abkommen so rasch wie möglich in die gemeinsame Fischereipolitik einbezogen werden.

2.3.1. Buchstabe g)

Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so erachtet es der Ausschuß auch unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der kleinen Küstenfischerei für notwendig, sämtliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses – einschließlich der Arbeitszeit – zu verbessern.

2.3.2. Buchstabe i)

Der Ausschuß schlägt vor, den Text wie folgt zu ändern:

„i) Beachtung der Verbraucherinteressen – vor allem in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse –, und zwar u. a. durch eine Verbesserung des Vertriebsnetzes.“

2.4. Artikel 7

2.4.0. Der Ausschuß ist von der Zweckmäßigkeit der in Artikel 7 erwähnten Prioritätskriterien fest überzeugt und geht davon aus, daß die dort aufgeführten drei Prioritäten kumuliert werden können.

2.4.1. Diese Prioritäten dürften sich übrigens nicht nur auf die Aktionen beziehen, sondern müßten auch auf die Einzelvorhaben anwendbar sein. In diesem Sinne sollte der Anfang von Artikel 7 wie folgt geändert werden:

„Mit Vorrang behandelt werden Aktionen oder Vorhaben, die mindestens zwei der nachstehenden allgemeinen Kriterien gleichzeitig erfüllen, d. h. . . .“

2.4.2. Buchstabe c)

Der Ausschuß weist darauf hin, daß zahlreiche Fischereigenossenschaften nicht als Erzeugerorganisation anerkannt werden können, weil sie den in der einschlägigen Verordnung vorgesehenen Bestimmungen betreffend die jährlichen Mindestanlandungen nicht gerecht werden. Derartige Genossenschaften kommen aber nichtsdestoweniger für die Strukturvorhaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung in Betracht. In einigen Fällen sind derartige Genossenschaften in gleicher Weise zu behandeln wie die anerkannten Erzeugergemeinschaften.

2.5.0. Im Einklang mit den Bestimmungen der Basisverordnung über den EAGFL (Verordnung Nr. 17/64) schlägt der Ausschuß vor, nach Artikel 7 folgenden neuen Artikel einzufügen:

„Artikel 7 bis

Der im vorstehenden Artikel genannte Vorrang kann sich darin äußern, daß einem Vorhaben unter anderen Vorhaben, die den Kriterien gemäß Artikel 6 entsprechen, eine Vorzugstellung eingeräumt wird oder daß günstigere Unterstützungsbedingungen gewährt werden.“

2.6. Artikel 8

2.6.0. Absatz 1

Zur Definition der „Küstenfischerei“ reicht es nach Ansicht des Ausschusses nicht aus, allein die Wasserlinienlänge der Fahrzeuge als Kriterium festzuhalten.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„Vorhaben, welche die in Artikel 9 vorgesehenen Einrichtungen betreffen, müssen, um für einen Zuschuß aus dem Fonds in Frage zu kommen, von potentiellen Begünstigten durchgeführt werden,

— welche den Fang von Fischen, Krebs- und Weichtieren ohne Gefrieranlagen – ausgenommen etwaige Einrichtungen zur Konservierung von Krabben – mit einem oder mehreren Fahrzeugen betreiben, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, auf dem Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, eine Wasserlinienlänge von unter 24 m besitzen oder 200 BRT fassen – in Ausnahmefällen eine Wasserlinienlänge von unter 36 m bzw. ein Fassungsvermögen von 300 BRT nach vorheriger Genehmigung durch den in Artikel 23 genannten Ausschuß – und die für einen Aufenthalt auf See von höchstens 15 Tagen ausgerüstet sind;

— oder die Fisch-, Krebs- und Weichtierzucht als Familien- bzw. handwerkliche Unternehmen oder im Rahmen einer Genossenschaft betreiben.“

2.6.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auch die industriell betriebene Fisch-, Krebs- und Weichtierzucht gefördert werden muß. Er ersucht die Kommission deshalb, hierzu baldigst einen gesonderten Vorschlag vorzulegen.

2.6.2. Absatz 2

2.6.2.0. Der Wortlaut der ersten Einrückung von Absatz 2 müßte auf den Begriff „hauptberuflich tätiger Betriebsinhaber“ abgestimmt werden, der in Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾ verwendet wurde.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die erste Einrückung von Absatz 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„— falls es sich um natürliche Personen handelt, die den Fischfang mindestens fünf Jahre betrieben haben, mindestens die Hälfte ihres Einkommens aus dem Fischfang bzw. der Zuchttätigkeit bezogen haben und beziehen, mindestens die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit für die Fang- bzw. die Zuchttätigkeit eingesetzt haben und einsetzen“.

2.6.2.1. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, daß bei der Anwendung dieses Artikels die unterschiedlichen faktischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

2.6.3. Absatz 3

2.6.3.0. Der Ausschuß ist völlig einverstanden mit dem Vorschlag der Kommission, Gemeinschaftszuschüsse auch für die Forschung und die berufliche Fortbildung zu gewähren, sofern es sich dabei um Tätigkeiten handelt, welche Vorhaben zur Verwirklichung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen ergänzen. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn sich diese Orientierung der Kommission im gesamten Agrarsektor generell durchsetzen würde.

2.6.3.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Begriff „Vereinigung“ im weitesten Sinne zu verstehen ist und nicht nur die anerkannten Vereinigungen betrifft.

2.6.3.2. In der dritten Zeile sollte der Ausdruck „potentiell Begünstigten“ verwendet werden.

2.6.3.3. Damit allen Interessierten in der Gemeinschaft der Zugang zu den Forschungsergebnissen gewährleistet wird, erachtet der Ausschuß die obligatorische Mitteilung der Ergebnisse an die Kommission für notwendig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972.

2.7. Artikel 9

2.7.0. Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten schlägt der Ausschuß vor, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

„Die in einem Vorhaben vorgesehenen Einrichtungen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:“.

2.7.1. Absatz 1

In einigen Mitgliedstaaten, z. B. in Deutschland, den Niederlanden, in Dänemark und in Italien (nördliche Adria) können bestimmte Arten der Schleppnetzfisherei oder der Zugnetzfisherei (Snurrwadefisherei), die von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 m aus betrieben werden, als wirtschaftlich tragbar betrachtet werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten daher nach Ansicht des Ausschusses ermächtigt werden, die diesbezüglichen Strukturvorhaben durch einzelstaatliche Beihilfen zu unterstützen.

2.7.2. Absatz 2

Die englische Fassung von Absatz 2 muß auf die Fassung in den übrigen Sprachen abgestimmt werden.

2.7.3. Absatz 3

2.7.3.0. Die zweite Einrückung sollte wie folgt formuliert werden:

„... im Falle von Muschel- und Austernzuchten, auch geeignete Installationen für die Reinigung der Erzeugnisse vor der Vermarktung umfassen. Derartige Installationen erübrigen sich, wenn die Zucht in Gewässern erfolgt, welche den in Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Normen bezüglich des Reinheitsgrads gerecht werden.“

2.7.3.1. Der Ausschuß verweist darauf, daß in der französischen Fassung nach dem Wort „installations“ das Adjektiv „adéquates“ ausgelassen wurde.

2.8. Artikel 10

Der Ausschuß schlägt hierzu folgende Fassung vor:

„Sieht ein von der Kommission beschlossenes Programm wegen einer Überfischung der herkömmlicherweise befahrenen Fischgründe, einer im Zuge der Änderung des Seerechts erforderlich gewordenen Umstrukturierung des Sektors oder gegebenenfalls infolge der Einrichtung von Fangquoten, die in gemeinschaftlichem Rahmen festgesetzt sind, oder der Verschmutzung des Meeres die Einschränkung der Fischereitätigkeit vor, so kann der betreffende Mitgliedstaat eine Regelung zur Förderung der Einstellung der handwerklichen Küstenfischereitätigkeit treffen.“

2.9. Artikel 11

2.9.0. Absatz 1

2.9.0.1. Buchstabe a)

Bezüglich der Jahresrente für die Einstellung der Fischereitätigkeit vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Altersgrenze lediglich für die Gewährung des Rentenanspruchs maßgeblich sein darf. Im übrigen erscheint die Forderung übertrieben, daß sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen sind. Die Aufgabe der erwerbsmäßigen Fischereitätigkeit dürfte hier ausreichend sein.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

„Bei natürlichen Personen, die Gewährung einer Jahresrente an Begünstigte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 55 und 65 Jahre alt sind und zuzusagen, die erwerbsmäßige Fischereitätigkeit endgültig einzustellen;“

2.9.0.2. Buchstabe b)

Der Ausschuß schlägt vor, Buchstabe b) wie folgt zu formulieren:

„Bei natürlichen oder juristischen Personen, die Gewährung einer Pauschalprämie an die Begünstigten, die ihre mindestens 15 Jahre alten Fahrzeuge an Drittländer verkaufen. Beim Verkauf an Abwrackbetriebe kann die Kommission auf Grund des Verfahrens gemäß Artikel 23 auch ein niedrigeres Alter zulassen. Die Fahrzeuge müssen allerdings in diesem Falle noch seetüchtig sein.

Um Anspruch auf die vorgesehene Erstattung erheben zu können, muß der Antragsteller eine Abwrackbescheinigung oder eine Bescheinigung über den Flaggenwechsel vorlegen.“

2.10. Artikel 14

2.10.0. Absatz 3

Der Ausschuß verweist auf seine „Allgemeinen Bemerkungen“ und befürwortet dementsprechend einen Finanzierungsbetrag, der zur Verwirklichung der von der Kommission angestrebten Ziele ausreicht.

2.11. Artikel 15

2.11.0. Absatz 2

Der Wortlaut der Kommissionsvorlage sollte wie folgt geändert werden:

„Für jedes Vorhaben im Verhältnis zu der durchgeführten Investition:

- dürfen die vom Fonds gewährten Kapitalsubventionen 25 % nicht überschreiten. Bei Anträgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 (zweite Einrückung) könnten die vom Fonds gewährten Kapitalsubventionen jedoch 40 % erreichen. Der vom Fonds den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Vorhaben gewährte Zuschuß darf 5 % der für die Projekte, die Teil der betreffenden Aktion sind, gewährten Gesamtbeträge nicht überschreiten;
- muß die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 50 % betragen. Im Falle der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Begünstigten muß die finanzielle Beteiligung mindestens 30 % betragen.“

2.11.1. Absatz 3

Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

„Der Zuschuß des Fonds kann sich auf Vermarktungseinrichtungen zum Nutzen potentieller Begünstigter beziehen, die ihre Erzeugnisse direkt oder über Genossenschaften vermarkten. Beihilfen auf der Stufe des Einzelhandels sind ausgeschlossen.“

2.11.2. Absatz 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist es nicht ausgeschlossen, daß die in Absatz 4 vorgesehene Verordnung vom Rat erst nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag angenommen wird. Der Ausschuß schlägt daher vor, den Schluß des Absatzes ab „... und dürfen die in der Verordnung (EWG) Nr. ...“ zu streichen.

2.12. Artikel 16

Der Ausschuß verweist darauf, daß sich die Anträge auf Zuschuß aus dem Fonds gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung in Entwicklungsaktionen einfügen müssen. Es wird deshalb nicht für zweckmäßig erachtet, bestimmte Termine für die Vorlage der Anträge durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Im übrigen dürften die in Absatz 2 des betreffenden Artikels genannten Kriterien sich überdecken.

Artikel 16 sollte deshalb wie folgt erweitert werden:

„Die Anträge auf Zuschuß aus dem Fonds sind der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung jährlich zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember einzureichen. Die Kommission hat hierüber bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu entscheiden.“

2.13. Artikel 18

In Anlehnung an die zu Artikel 16 vorgeschlagenen Änderungen regt der Ausschuß an, den ersten Satz wie folgt auslauten zu lassen:

„... mit Zustimmung der Antragsteller auf das darauffolgende Rechnungsjahr übertragen werden.“

2.14. Artikel 21

Der Ausschuß betont, daß die in Artikel 21 vorgesehenen Höchstsätze die Erstattungen des EAGFL zugunsten der Mitgliedstaaten betreffen und nicht die Höchstbeträge für die Begünstigten darstellen. Letztere können eine Entschädigung erhalten, welche über die in diesem Artikel genannten Höchstsätze hinausgeht. Ferner müßte dieser Artikel abgeändert werden, um den Anregungen zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß schlägt deshalb folgende Fassung für Buchstabe b) vor:

„b) für den Verkauf der Fahrzeuge an Abwrackbetriebe oder an Drittländer: 200 RE je Bruttoregistertonne“.

2.15. Artikel 24

Der Ausschuß hofft, daß der für das Inkrafttreten der Verordnung vorgesehene Termin auch eingehalten werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 128 vom 10. Juni 1976 auf Seite 46 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 27. April 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das Stellungnahmeersuchen des Rates vom 27. April 1976,

gestützt auf die in Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidenten im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäfts-

ordnung gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine einschlägigen früheren Arbeiten, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 25. Juni 1975 ⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schnieders, mündlich vorgetragenen Bericht,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975.

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Mai 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission. Was jedoch speziell die abgeleiteten Preise für die beiden dänischen Interventionsorte anbelangt, die auf der Grundlage des für Hamburg festge-

setzten Preises berechnet werden, so behalten nach Auffassung des Ausschusses die in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 1975 niedergelegten Bemerkungen weitgehend ihre Berechtigung, was bedeutet, daß auch dieses Jahr die vorgeschlagenen abgeleiteten Preise für Århus und Kopenhagen anscheinend nicht in hinreichendem Maße den tatsächlichen Verhältnissen der Transportkosten Rechnung tragen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zur Neuen Strategie – Mitteilung der Kommission an den Rat zum Thema „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975“

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine veröffentlichte Vorlage im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Das Präsidium des Ausschusses beschloß am 24. Februar 1976, gemäß Artikel 20 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auszuarbeiten.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 24. Februar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die zur Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel „Auf dem Wege zu einer neuen energiepolitischen Strategie für die Gemeinschaft“ am 18. Juli 1974 ⁽¹⁾ und am 29. Oktober 1975 ⁽²⁾ abgegebenen Stellungnahmen,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975“,

gestützt auf die ergänzende Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihren Sitzungen am 9. April und am 7. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Renaud, in diesen Sitzungen vorgelegten ergänzenden Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976),

in Erwägung der Notwendigkeit, eine kohärente und wirksame gemeinsame Energiepolitik zu betreiben –

⁽¹⁾ ABL Nr. C 125 vom 16. 10. 1974, Seite 58.

⁽²⁾ ABL Nr. C 15 vom 22. 1. 1976, Seite 21.

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 40 gegen 17 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. In Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielvorstellungen, die der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Rom dargelegt hat, will die Kommission ihre Arbeiten auf folgende drei Aufgabengebiete konzentrieren:

- Solidarität im Falle von Schwierigkeiten bei der Erdölversorgung;
- Förderung der Energieeinsparung;
- Maßnahmen zum Schutz und zum Ausbau der energiewirtschaftlichen Versorgungsmöglichkeiten der Gemeinschaft.

1.2. Sie bittet den Rat, eine Reihe ihm bereits vorliegender Vorschläge auf allen drei Gebieten ohne weitere Verzögerung zu verabschieden. Für das dritte Gebiet schlägt die Kommission ein gemischtes Bündel von Schutzmechanismen vor. Diese betreffen die Kohlelagerung, die Koks- und die Kohlenwasserstoffexploration, die Finanzierung von Kernkraftanlagen, die Uransicherung und die Festlegung eines Mindestpreises von 7 US-Dollar für Erdöleinfuhren. Zur Zeit bemüht sich die Kommission lediglich um die grundsätzliche Zustimmung zu den allgemeinen Leitlinien für das Mindestpreissystem für Erdöl. Möglicherweise kommt dieser Mechanismus niemals zur Anwendung. Er ist jedoch zur Förderung eines guten Investitionsklimas notwendig.

1.3. Die Kommission bemüht sich auch darum, daß der Rat grünes Licht gibt für die Durchführung von Untersuchungen und ggf. für die Unterbreitung von Vorschlägen im Hinblick auf weitere zweckdienliche Maßnahmen zum Schutz der Energiequellen der Gemeinschaft. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- die Förderung des Kohleinsatzes in den Wärmekraftwerken;
- Garantien zur Absicherung von Investitionen gegen Verluste, die sich aus einem drastischen Rückgang der Preise für Öleinfuhren ergeben können;
- die Nutzung der Anleihefähigkeit der Gemeinschaft.

1.4. Der Ausschuß nimmt außerdem den ersten Bericht der Kommission über die Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 zur Kenntnis.

Aus den Vorausschätzungen in diesem Bericht geht hervor, daß das Ziel, die Abhängigkeit der Gemeinschaft nach außen bis 1985 auf 40 % zu verringern, nicht mehr verwirklicht werden kann. Dieses Fazit ist besonders beunruhigend, wenn man bedenkt, daß dieses Ziel erst vor einem Jahr vom Rat festgelegt wurde. Daher ist es um so notwendiger, konkrete Maßnahmen zur Bereinigung dieser Lage zu ergreifen und auf diese Weise zu versuchen, wenigstens das Minimalziel einer 50%igen Unabhängigkeit der Energiewirtschaft bis 1985 zu erreichen.

1.5. Der Ausschuß begrüßt die positivere Einstellung gegenüber der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik, die sich auf dem Treffen des Europäischen Rates in Rom am 1./2. Dezember 1975 abzeichneten. Solche Absichtserklärungen sind jedoch wertlos, wenn sie nicht durch konkrete Maßnahmen untermauert werden. Die Kommission muß daher die Ausarbeitung detaillierter Vorschläge rascher vorantreiben. Im übrigen bittet der Ausschuß den Rat, die von der Kommission bereits vor einiger Zeit unterbreiteten Vorschläge (z. B. die Vorschläge betreffend die Euratom-Anleihen und die innergemeinschaftlichen Solidaritätsmaßnahmen im Falle einer Versorgungskrise) so schnell wie möglich zu verabschieden.

1.6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Vorschlag eines Mindestpreises von 7 US-Dollar für Erdöleinfuhren das wichtigste energiepolitische Novum in der Mitteilung der Kommission darstellt. In seiner ergänzenden Stellungnahme zur Neuen Strategie hat sich der Ausschuß diesbezüglich bereits dafür ausgesprochen, daß ein solcher Preis „auf einen erheblich unter dem derzeitigen Einfuhrenergiepreis liegenden Wert festgesetzt wird“. Wenn die Kommission einen Mindesteinfuhrpreis von 7 US-Dollar vorschlägt, so läßt sie damit die wirtschaftlichen Konsequenzen unberücksichtigt, die sich hieraus für die Länder, die im wesentlichen Verbraucher sind und über wenig eigene Energiequellen verfügen, sowie für die ausfuhrorientierten Verarbeitungsunternehmen der Gemeinschaft ergeben würden. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß die Kommission klar erläutert, wie sie dieses Problem lösen könnte, das für die Wettbewerbsfähigkeit der vorwiegend exportorientierten Gemeinschaft eine wesentliche Rolle spielt. Ein Mindesteinfuhrpreis setzt nämlich die Einführung einer Besteuerung an den Grenzen der Gemeinschaft für den Fall voraus, daß der Preis außerhalb der EWG unter den Wert von 7 US-Dollar fällt. Vor allem wird es notwendig sein, die positiven oder negativen Konsequenzen zu untersuchen, welche die Einführung eines Mindestschutzpreises für die einzelnen Gebiete der Gemeinschaft mit sich bringen könnte, und die u. U. erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß etwaige Vorteile sich nur für einen Teil der Gemeinschaft auswirken und etwaige Nachteile ausschließlich zu Lasten eines anderen Teils der Gemeinschaft gehen.

1.7. Auf jeden Fall sollte das System nicht nur den finanziellen, steuerlichen und haushaltspolitischen Aspek-

ten der zu leistenden Hilfen Rechnung tragen, sondern auch dem Einfluß dieser Hilfen auf die Rentabilität sowohl der energieerzeugenden als auch der energieverbrauchenden Sektoren.

1.8. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieses System sowie seine Anwendungsmodalitäten auf jeden Fall gemeinschaftlichen Charakter haben müßten.

1.9. Der Ausschuß stellt außerdem fest, daß sich die Kommission mit dem Vorschlag, den Mindestpreis in Dollar festzusetzen, gegen die Möglichkeit entschieden hat, diesen Preis in Sonderziehungsrechten oder in Rechnungseinheiten auszudrücken; auch gibt sie nicht an, ob sie sich auf eine feste Währung bezieht (sie spricht beispielsweise nicht von einer Indexierung zum Ausgleich der Inflation). Außerdem fehlen nähere Angaben über die Geltungsdauer dieses Mechanismus sowie darüber, ob bei etwaigen Fluktuationen auf dem Energiemarkt seine Stabilität während eines ausreichend langen Zeitraums gegeben ist. Diese Aspekte müßten nach Ansicht des Ausschusses präzisiert werden, damit sie von den potentiellen Investoren der Gemeinschaft für glaubwürdig und wirtschaftlich gültig erachtet werden.

1.10. Entsprechend der bereits vorgebrachten Auffassung ist der Ausschuß der Ansicht, daß alle sonst noch möglichen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Investitionen in energiewirtschaftliche Vorhaben, für welche die Gemeinschaft verantwortlich ist, geprüft werden müssen. Er befürwortet daher prinzipiell die Untersuchung der verschiedenen Elemente des von der Kommission angeführten Komplexes denkbarer Maßnahmen, nämlich:

- eine Finanzierungsbeihilfe zur Vorratshaltung von Kohle;
- die Verlängerung der Geltungsdauer der Beihilfe für Kokskohle;

- die Förderung der Uranschürfung;
- die Unterstützung von technologischen Entwicklungsvorhaben und Beihilfen für Schürfungsvorhaben im Sektor Kohlenwasserstoffe;
- die Finanzierung von Kernkraftanlagen.

Der Ausschuß erinnert daran, daß er sich zu den Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾ und zu der Finanzierung der Kernkraftwerke ⁽²⁾ bereits zustimmend geäußert hat. Wenn er für die Untersuchung dieser verschiedenen Maßnahmen eintritt, so deshalb, weil ihm ganz besonders daran gelegen ist, daß die Schutzpolitik der Gemeinschaft in allen Bereichen ausgewogen betrieben wird.

1.11. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Energiepreise durch weltweit wirkende Faktoren bestimmt werden. Die langfristigen Probleme werden sich nur durch eine weltweite Zusammenarbeit zwischen den Hauptenergieerzeugern, den Exporteuren und den Verbrauchern lösen lassen. Die Bemühungen, um auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Nord-Süd-Dialog) zu einer solchen Einigung zu gelangen, sind daher für die langfristige Lage von großer Bedeutung und müssen mithin als ein absolut vorrangiges Unterfangen der Gemeinschaft fortgesetzt werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, Seite 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 248 vom 29. 10. 1975, Seite 8.

ANHANG

zu der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Infolge eines mit 41 gegen 23 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen angenommenen Änderungsantrags wurden in der Stellungnahme folgende Absätze gestrichen:

Nach Ziffer 1.6.

„Die Kommission gibt nicht an, was mit den Beträgen geschehen soll, die als Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und dem Marktpreis eingenommen würden. Aus diesen und anderen Gründen sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, den Kommissionsvorschlag zu billigen. Bevor er sich zu diesem Punkt eingehender äußert, möchte er über die Modalitäten und Konsequenzen dieses Systems ausführlicher informiert werden.“

Die Kommission sollte außerdem alle Spielarten eines Schutzpreissystems prüfen, auch diejenigen, die nicht unbedingt auf dem Mindesteinfuhrpreis basieren, wie z. B. die Kombination eines Systems zum Schutz der Gemeinschaft nach außen mit einem gemeinschaftlichen „deficiency-payments“-System. Solche Garantiesysteme dürfen jedoch nicht zu einer untragbaren Belastung für die Wirtschaft und den Haushalt der Gemeinschaft werden.“

Nach dieser Abstimmung wurde folgender gestellte Änderungsantrag gegenstandslos:

Nach dem 1. Satz des obengenannten abgelehnten Textes ist folgender Text einzufügen:

„Der Ausschuß hält es aus Gründen der Information und zur Erleichterung seiner Entscheidung für äußerst zweckmäßig, daß der in einem Dokument der Kommission verwendete Begriff des „Transferpreises“ geklärt wird. Bedeutet dieser Begriff, daß es vorher schon einen Preis gab? Sind die Regierungen über diese Mechanismen auf dem laufenden? Sind sie in der Lage, sie zu beeinflussen? Können sie sie im Interesse der Allgemeinheit ändern?“

Folgender eingebrachte Änderungsantrag wurde in der Debatte abgelehnt:

Ziffer 1.12.

Nach dem 1. Satz sollte folgender Text eingefügt werden:

„Diese Maßnahmen dürfen nicht dergestalt sein, daß sie die Unabhängigkeit der Erzeugerländer beeinträchtigen, und müssen sorgfältig ausgehandelt werden. Außerdem sollte die Kommission ein System zur Gewährleistung stabiler Preise für die Verbraucher von insbesondere auf Erdölbasis gewonnener Energie prüfen. Könnte sie nicht die Aufstellung eines Mechanismus zur Verringerung der Regierungsabgaben ins Auge fassen? Könnte sie nicht ein System konzipieren, das Preissteigerungen für Erdölvorräte verhindert? Diese und andere Maßnahmen sollten eine wirksame Bekämpfung der Inflation ermöglichen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 12.

Stellungnahme zu dem Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 8 vom 13. Januar 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. Dezember 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 17. Dezember 1975 um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Stellungnahme, die er am 23. Mai 1973 zu dieser Frage abgegeben hat ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 16. Dezember 1975, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Vorlage zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 104. Sitzung am 12. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976),

in Erwägung, daß eine gemeinsame Verkehrspolitik unter anderem darauf abzielen muß, daß sich der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Gemeinschaft unter den bestmöglichen Bedingungen abspielt,

in Erwägung, daß die gegenseitige Anerkennung der nationalen Erlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen hierzu beitragen kann,

in Erwägung, daß die gegenseitige Anerkennung der Erlaubnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich auf den Tourismus beschränkt ist,

in Erwägung, daß der vorliegende Vorschlag diesem Zustand abhelfen will und darüber hinaus geeignet ist, durch die Einführung eines „europäischen Führerscheins“ zur Schaffung einer „europäischen Identität“ beizutragen –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission grundsätzlich zu. Er ist in der Tat der Meinung, daß die Einführung eines „europäischen“ Führerscheins mit dazu beitragen wird, daß die nationalen Grenzen durchlässiger werden.

1.2. In den besonderen Bemerkungen greift der Ausschuß einzelne Fragen wieder auf, in denen die Kommis-

sion seinen Anregungen aus dem Jahre 1973 bisher nicht gefolgt ist. Zudem nimmt er Stellung zu einigen Artikeln, die ohne seine Anregung in der Zwischenzeit neu gefaßt worden sind.

1.3. Schließlich stellt der Ausschuß fest, daß der vorliegende Kommissionsvorschlag gegenüber der ursprünglichen Kommissionsvorlage unter anderem keinerlei Vorschriften mehr über Prüfungen sowie regelmäßige ärztliche Untersuchungen enthält; gemeinsame Bestimmungen hierüber sollen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Der Ausschuß drückt bereits heute den Wunsch aus, zu diesen Fragen gehört zu werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2

Die ausgestellten EG-Führerscheine müßten vor Fälschungen sicher sein.

2.2. Artikel 3 Absatz 1 Klasse E

Die unter Klasse E fallenden Fahrzeuge sind klarer zu definieren, da die gegenwärtige Definition dieser Führerscheinklasse schwer verständlich ist.

2.3. Artikel 3 Absatz 1 Klasse F 2 (in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3, letzte Einrückung)

2.3.1. Es soll präzisiert werden, daß Knickschlepper oder Kurzholzrückzüge als spezielle Forstschlepper unter die Fahrberechtigung der Klasse F fallen.

2.3.2. Aus Sicherheitsgründen ist eine Führerscheinplicht für selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen erforderlich.

2.4. Artikel 3 Absatz 5 (neu)

Kraftfahrzeuge, die eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten (z. B. 6 bis 10 km/h) und praktisch als Sonderfahrzeuge eingesetzt werden, sollten von der Führerscheinplicht befreit bleiben. Derartige besonders langsam fahrende Kraftfahrzeuge, wie selbstfahrende Sä- und Hackmaschinen, Bauhofkräne, gedrosselte Traktoren mit Hecklader, bedingen wesentlich herabgesetzte Sicherheitsanforderungen gegenüber schneller fahrenden Fahrzeugen. Zudem werden sie meist nur für bestimmte Zwecke, und damit entsprechend wenig, auf öffentlichen Straßen eingesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 60 vom 26. 7. 1973, Seite 1.

2.5. Artikel 4

Es sollte stärker hervorgehoben werden, daß die Führerscheine mit höherem Schwierigkeitsgrad (B, C, D, E) auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit geringem Schwierigkeitsgrad (F 2) berechtigen.

2.6. Artikel 5 Buchstabe c)

In Artikel 5 des angesprochenen Vorschlags der Kommission an den Rat wird das Mindestalter für das Führen von Krafträdern und gewissen Kraftfahrzeugen auf 18 Jahre festgesetzt. Nach Ansicht des Ausschusses bleibt bei dieser Begrenzung die in einigen Ländern der Gemeinschaft bestehende Lage unberücksichtigt, in denen das Mindestalter für die Fahrer von Krafträdern mit einem Hubraum von weniger als 125 ccm ohne Beifahrer bei 16 Jahren liegt.

Eine solche Vorschrift ist z. B. Bestandteil der Straßenverkehrs(zulassungs)ordnung in Frankreich („velomoteurs“), Deutschland (Kleinkrafträder) und Italien („mo-

toicli“ bis 125 ccm). Abgesehen von allen Erwägungen über die derzeitige Entwicklung und über die Reife der Jugendlichen sind hierfür praktische Gründe maßgebend.

Der Ausschuß tritt deshalb dafür ein, daß Artikel 5 Buchstabe c) entsprechend geändert wird.

2.7. Artikel 6

Zu den in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen und Normen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen sind, sollte der Ausschuß gehört werden.

Aus diesem Grunde sind Fragen wie der Entzug des nationalen oder europäischen Führerscheins unter anderem nicht weiter geprüft worden.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 6. Mai 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. März 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 17. März 1976 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 514/72 und Nr. 515/72 des Rates vom 28. Februar 1972 ⁽²⁾,

⁽¹⁾ Vgl. ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, Seite 49.

⁽²⁾ Vgl. ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, Seite 1 und 11.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 des Rates vom 25. Juni 1973 ⁽²⁾,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 3. August 1972 zur Ergänzung der zuvor genannten Verordnung (EWG) Nr. 543/69,

gestützt auf seine Stellungnahme zu diesen Themen ⁽³⁾,

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 76/208/209/210/EWG der Kommission vom 22. und 23. Dezember 1975, mit denen das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark ermächtigt wurden, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 einzuführen ⁽⁴⁾,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 30. März 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 104. Sitzung am 12. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Rouzier, vorgetragenen mündlichen Bericht,

⁽¹⁾ Vgl. ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, Seite 1.

⁽²⁾ Vgl. ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, Seite 1.

⁽³⁾ Vgl. ABl. Nr. 92 vom 17. 5. 1967, Seite 1802.

ABl. Nr. C 16 vom 19. 2. 1972, Seite 12.

ABl. Nr. C 88 vom 6. 9. 1971, Seite 11.

ABl. Nr. C 36 vom 28. 3. 1970, Seite 28.

ABl. Nr. C 52 vom 5. 7. 1973, Seite 27.

ABl. Nr. C 37 vom 1. 4. 1974, Seite 16.

⁽⁴⁾ Vgl. ABl. Nr. L 41 vom 17. 2. 1976, Seite 11, 14 und 16.

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976),

in Erwägung, daß der zu erörternde Verordnungsvorschlag einen Großteil der Bestimmungen der ursprünglichen Verordnung aus dem Jahre 1969 ersetzt, für bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Änderungen vorsieht und zudem neue Bestimmungen enthält,

in Erwägung, daß überdies die drei neuen Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, für den innerstaatlichen Verkehr bis zum 30. Juni 1976 innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, die von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates abweichen –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Aus den in den Erwägungen dargelegten Gründen sieht sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht in der Lage, die Stellungnahme innerhalb der gewünschten Frist abzugeben.
2. Der Ausschuß verpflichtet sich jedoch, so bald wie möglich, jedenfalls aber vor Ende des Jahres 1976, zum Kern des Kommissionsvorschlags Stellung zu nehmen.
3. Er ist sich darüber im klaren, daß hiermit ein Überdenken der Kommissionsbeschlüsse vom Dezember 1975 hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten verbunden sein könnte.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüter- und Binnenschiffspersonenverkehr und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen und Gütern im Straßen- und Binnenschiffsverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 1 vom 5. Januar 1976 auf Seite 31 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 20. Oktober 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 20. Oktober 1975 um Abgabe von Stellungnahmen,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Richtlinien des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Stellungnahmen, die er am 28. März 1968 ⁽²⁾ und am 22. Januar 1969 ⁽³⁾ zu diesen Fragen abgab,

gestützt auf den von seinem Präsidium gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung am 28. Oktober 1975 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu diesen Fragen zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 104. Sitzung am 12. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Fredersdorf, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976),

in Erwägung, daß einheitliche Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffsverkehrsunternehmers die Schaffung eines gemeinschaftlichen Verkehrssystems auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs sowie die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit erleichtern,

in Erwägung, daß ein gesunder Wettbewerb wesentlich von den qualitativen und quantitativen Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers abhängig ist,

in Erwägung, daß eine Auslese der Bewerber für den Beruf des Verkehrsunternehmers ein besseres Marktverhalten fördert und zu einer Verbesserung der zu den geringsten Kosten erbrachten Dienstleistungen beiträgt,

in Erwägung, daß die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen und Gütern im Straßen- und Binnenschiffsverkehr die Niederlassungsfreiheit und damit die Aufnahme sowie Ausübung von selbständigen Tätigkeiten in diesem Bereich begünstigt –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Die Vorschläge der Kommission vervollständigen die obengenannten gemeinsamen Regeln für den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr. Der Ausschuß weist darauf hin, daß im Binnenschiffsverkehr besonders hohe Anforderungen an die Qualität, die Sicherheit und die Führung der Fahrzeuge gestellt sind, vornehmlich in der Personenbeförderung und im Transport gefährlicher Güter.

2. Der Ausschuß billigt deshalb die Richtlinienvorschläge der Kommission für den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüter- und Binnenschiffspersonenverkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome (usw.) für die Beförderung von Personen und Gütern im Straßen- und Binnenschiffsverkehr vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, Seite 18 ff.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 17. 5. 1968, Seite 1 ff.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 26 vom 28. 2. 1969, Seite 8 ff.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Was die qualitativen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf anbelangt, so stimmt der Ausschuß dem Vorschlag der Kommission zu. Es muß jedoch verlangt werden, daß die Mitgliedstaaten bis zu einer endgültigen Koordinierung der Anwendungsbedingungen für die gemeinsamen Regeln die Kommission regelmäßig konsultieren.

3.2. Da zwischen der Anerkennung der gegenseitigen Diplome (usw.) und den gemeinsamen Regeln für den Berufszugang im Binnenschiffsverkehr ein Zusammenhang besteht, ist es von praktischer Bedeutung, daß der Rat beide Richtlinien gleichzeitig annimmt. Erst dann erscheint eine durchgreifende Koordinierung gegeben. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, daß der Spielraum der Mitgliedstaaten, von den gemeinsamen Regeln abzuweichen, näher definiert wird.

3.3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß sich aus der Unternehmensverflechtung und Betriebsstruktur im Binnenschiffsverkehr gewisse Probleme ergeben können, die sich auf die Einordnung des Werkverkehrs in das Gesamtsystem der Marktorganisation beziehen. Da der Werkverkehr nicht in den Geltungsbereich der Berufszugangsregeln fällt, können für die selbständigen Binnenschiffsverkehrsunternehmer insbesondere im Güterverkehr Wettbewerbsnachteile entstehen, da nur sie die qualitativen Zulassungsbedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung erfüllen müssen. Dieser Unterschied kann sich auf die strukturelle Entwicklung des Verkehrsmarktes auswirken. Der Ausschuß regt daher an, daß diese Frage auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit überprüft wird.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. – betreffend den Zugang zum Beruf

4.1.1. Artikel 2

Der Ausschuß hat sich eingehend mit den Ausnahmebestimmungen von Artikel 2 befaßt, die er grundsätzlich billigt. Er bittet jedoch darum, dafür Sorge zu tragen, daß diese Ausnahmebestimmungen – gemäß dem Territorialitätsprinzip – in gleicher Weise auf alle angewandt werden, die in ihrem Geltungsbereich tätig werden.

4.1.2. Artikel 3

4.1.2.1. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Festlegung der einzelnen Bedingungen für die Zuverlässigkeit der Binnenschiffsverkehrsunternehmen von Bedeutung für die Harmonisierung der Zulassungsregelung. Da jeder Mitgliedstaat bis zur endgültigen Koordinierung die Anforderungen hierfür festlegen kann, muß befürchtet werden, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Einzelbedingungen gefordert werden. Der Ausschuß würde es daher begrüßen, wenn im Rahmen der Konsultation zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten wenigstens der Spielraum für die Mindestanforderungen der Zuverlässigkeit näher definiert wird.

4.1.2.2. Von den drei Voraussetzungen hat die fachliche Eignung zweifelsohne die überragende Bedeutung. Es erscheint erforderlich, daß bei den Voraussetzungen für die fachliche Eignung die Kenntnisse hervorgehoben werden, die praktisch und unmittelbar für die Ausübung des Binnenschifferberufs notwendig sind. Der Ausschuß empfiehlt daher, in der Liste der unter Artikel 3 Absatz 4 fallenden Fachgebiete *expressis verbis* die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb der Binnenschifffahrt wie

- das Untersuchungsrecht,
- das Schifffahrtspolizeirecht,
- sämtliche Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter,

im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr im Anhang aufzuführen.

4.1.2.3. Einen besonderen Aspekt stellt die Trennung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Binnenschiffsverkehr dar. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses erscheint es nicht zweckmäßig, im Binnenschiffsverkehr eine so klare Trennung anzuwenden. Der grenzüberschreitende Verkehr innerhalb der Gemeinschaft nimmt ständig zu, so daß in größerem Umfang Verkehrsunternehmen in den grenzüberschreitenden Gütertausch einbezogen werden. Nach Ansicht des Ausschusses wird die Entwicklung des gemeinsamen Verkehrsmarktes gefördert, wenn in der Berufszulassung nicht mehr strikt zwischen den Anforderungen für den innerstaatlichen und denen für den grenzüberschreitenden Verkehr getrennt wird.

4.1.3. Artikel 6

Der Ausschuß begrüßt es, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zulassung zum Beruf überwachen. Die Zulassungsvoraussetzungen sollen nicht nur von dem einmaligen Befähigungsnachweis abhängig sein, sondern auch während der ganzen Tätigkeit der Ver-

kehrsunternehmen am Markt erfüllt werden. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur so gewährleistet, daß die Zulassungsregeln zur Schaffung eines gesunden Wettbewerbs beitragen.

4.2. — betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise

4.2.1. Erste Erwägung

Der im ersten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags erwähnte Begriff „Inländerbehandlung“ führt den Ausschuß dazu, nochmals darauf hinzuweisen, daß entsprechend den Regeln des Zugangs zum Beruf auch bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome das Prinzip der Gleichbehandlung von großer praktischer Bedeutung ist.

4.2.2. Artikel 2

Der Ausschuß weist darauf hin, daß gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Richtlinie auch für die Tätigkeiten aller abhängig Beschäftigten und nicht nur für die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten der Unternehmer für Personen- und Güterbeförderungen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr gilt. Dabei ist die Frage über die körperlichen Voraussetzungen an anderer Stelle zu regeln.

4.2.3. Artikel 3

Der Nachweis der Zuverlässigkeit stellt ein wesentliches Element für die Berufszulassung und Niederlassung dar. Soweit Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit ausgestellt werden, hält es der Ausschuß für zweckmäßig, wenn dazu nur besonders ermächtigte oder anerkannte Berufsverbände mit herangezogen werden. Er empfiehlt daher, in Absatz 2, letzter Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Erklärung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch von einem dazu berechtigten Berufsverband dieses Landes abgegeben werden.“

4.2.4. Artikel 4

4.2.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses wirft der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einige Probleme auf, die allerdings durch eine andere Fassung dieser Richtlinienvorschrift ausgeräumt werden könnten. Die Bescheinigung von Banken des Heimat- und Herkunftslandes des Verkehrsunternehmens bietet nicht immer die Gewähr, daß die hohen Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit tatsächlich erfüllt werden. Diese Vorschrift muß im Zusammenhang mit den Zulassungsregeln zum Beruf beurteilt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, daß die Regelung und das Verfahren für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit überprüft wird und schlägt vor, daß das Aufnahmeland Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder eines anderen dazu berechtigten Berufsverbandes oder ein im Abgabeland anerkanntes Testat der dort benannten Behörde (Stelle) anerkennt. Hierfür sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt wird.

4.2.4.2. Darüber hinaus hält es der Ausschuß für notwendig, daß die Bescheinigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Damit soll die gleiche Frist gelten wie für die Vorlage des Zuverlässigkeitsnachweises gemäß Artikel 3 Absatz 3.

4.2.5. Artikel 5

Der Ausschuß stellt fest, daß der Vorschlag nur auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien Nr. 561/74 bzw. Nr. 562/74 vom 12. November 1974 Bezug nimmt. Es müßte aber an die volle Bedeutung der auf den 1. Januar 1978 anberaumten Frist bezüglich der Einführung des Systems zur Kontrolle der fachlichen Eignung erinnert werden. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags wie folgt zu ergänzen:

„... gemäß Artikel 58 des Vertrags sind, erkennen die Mitgliedstaaten unbeschadet der jeweils in Absatz 2 der Artikel der Richtlinien enthaltenen Bestimmungen als ausreichenden Nachweis... (Rest unverändert).“

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme über die derzeitige Wirtschaftslage der Gemeinschaft und die angezeigte Konjunkturpolitik

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Das Präsidium des Ausschusses beschloß am 27. April 1976, gemäß Artikel 20 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auszuarbeiten.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. April 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu beauftragen,

gestützt auf die „Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“,

gestützt auf die am 30. Oktober 1975 vom Wirtschafts- und Sozialausschuß abgegebenen Stellungnahmen zum „Jahresbericht der Kommission über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1975“ und zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Änderung des Zeitplans für die Ausarbeitung des Jahresberichts über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft“⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Margot, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen in ihrer Sitzung am 28. April 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung am 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 77 gegen 4 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. In seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 1975 zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Änderung des Zeitplans für die Ausarbeitung des Jahresberichts über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft“ erklärte der Ausschuß, daß dieser Zeitplan „für die Ausarbeitung des Jahresberichts die Möglichkeit bieten (muß), die Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Rat zu erörtern, bevor die Parlamente der Mitgliedstaaten die Grundzüge des Haushaltsentwurfs ihrer jeweiligen Regierung billigen, weil davon die einschlagende Wirtschafts- und Sozialpolitik weitestgehend abhängt“.

1.2. In diesem Sinne äußerte der Ausschuß ferner den Wunsch, dem Rat seine Auffassung über die angezeigte Wirtschafts- und Sozialpolitik mitteilen zu können, bevor dieser die obenerwähnten Beratungen in Angriff nimmt; dies würde es dem Rat ermöglichen, bei der Festlegung der Leitlinien den Standpunkt der Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu berücksichtigen.

1.3. Es erschien dem Ausschuß unter den gegebenen Umständen nicht ratsam, an der Politik der einzelnen Regierungen „in concreto“ Kritik zu üben und nach Mitgliedstaaten getrennt ein Urteil über die zu verfolgende Politik abzugeben. Dies hindert ihn nicht daran, seine

(1) ABl. Nr. C 15 vom 22. 1. 1976.

Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, daß die Konvergenz der von den Mitgliedstaaten verfolgten Wirtschafts- und Währungspolitik noch immer auf sich warten läßt.

1.4. Obgleich bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme verschiedene Dokumente der Kommission sowie die Erklärung, die Vizepräsident Haferkamp am 12. Februar 1976 vor dem Europäischen Parlament abgab, berücksichtigt wurden, enthält diese Stellungnahme keine direkte Beurteilung eines bestimmten Kommissionsdokuments. Der Ausschuß will mit dieser Stellungnahme in erster Linie auf die grundlegenden Probleme aufmerksam machen, die bei der Ausarbeitung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen und bei der Aufstellung der Staatshaushalte zu berücksichtigen sind.

2. Spezifische Merkmale der derzeitigen Wirtschaftslage und der jüngsten Entwicklung

2.1. *Der wirtschaftliche Wiederaufschwung*

2.1.1. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß der seit langem angekündigte wirtschaftliche Wiederaufschwung, obgleich die Hauptursachen und die Folgen der Rezession noch nicht ganz überwunden sind, sich jetzt tatsächlich vollzieht, wenn auch nicht in jedem Land mit dem gleichen Tempo.

In den meisten Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, den Beneluxländern und Dänemark, verläuft die Konjunkturerwicklung positiver, als im Jahresbericht 1975 vorausgesagt wurde.

Die Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts, die für 1976 auf 3 bis 3,5 % vorausgeschätzt worden war, wird u. a. infolge des kräftigen Aufschwungs in der Bundesrepublik Deutschland vermutlich erreicht bzw. sogar übertroffen worden sein.

Diese Wiederbelebung, die insbesondere durch einen Wiederaufbau der Lagerbestände und eine Erholung der inländischen und ausländischen Nachfrage gekennzeichnet ist, hebt sich vorteilhaft ab von der düsteren Gesamtlage des Jahres 1975, die sich u. a. in einem allgemeinen „negativen Wachstum“ niederschlug.

Dennoch ist die Gemeinschaft nach wie vor mit einer Reihe grundlegender Probleme struktureller Art und weniger erfreulicher Entwicklungen konfrontiert, die dazu beitragen, daß hinsichtlich der Dauer des Aufschwungs erhebliche Ungewißheit herrscht.

2.1.2. Die Konsolidierung des Wirtschaftsaufschwungs der Gemeinschaft wird nicht nur von der Überwindung der spezifischen Probleme in den einzelnen Ländern sowie von der einzelstaatlichen Politik, sondern weitgehend auch von außerwirtschaftlichen Faktoren abhängen.

Die Entwicklung des Welthandels läßt sich kaum absehen, vor allem weil man nicht weiß, welche Maßnahmen zum Abbau der Zahlungsbilanzdefizite ergriffen werden. Einerseits hält die konjunkturelle Aufwärtsbewegung in den USA an, so daß an Stelle der früher prognostizierten 6 % nunmehr eine Wachstumsrate von 7 % erwartet wird. In Japan gab man sich vor einem halben Jahr weniger optimistisch, doch rechnet man jetzt auch dort mit einem Zuwachs des BSP von 4 %.

Andererseits bleiben die Währungsunruhen, die teilweise durch die unterschiedliche Entwicklung der Verbraucherpreise und der Produktionskosten verursacht wurden, jedoch ein Unsicherheitsfaktor, und in verschiedenen Ländern ist eine Tendenz zum Protektionismus zu beobachten. Auch die Entwicklung der Rohstoffpreise, das Streben nach einer neuen weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und die Mobilität der multinationalen Unternehmen werden die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft beeinflussen.

2.1.3. Andere Unsicherheitsfaktoren sind der weitere Verlauf der Inflation in den Mitgliedstaaten und die Frage, ob es möglich sein wird, die Unterschiede zwischen den Inflationsraten, die sich 1975 von 5 bis 23 % staffelten, abzubauen. Diese Diskrepanzen in der Preisentwicklung leisten einem Auseinanderwachsen der Währungsparitäten Vorschub.

2.1.4. Unklar ist auch noch, ob die erhöhte Industrieproduktion, die in erster Linie auf den Wiederaufbau der Lagerbestände gerichtet ist, zu einer kräftigen Belebung der privaten Investitionstätigkeit führen wird.

Die Investitionsfreudigkeit ist immer noch ziemlich gedämpft, was auf geringe Erwartungen hinsichtlich der Rentabilität der Investitionsprojekte schließen läßt.

2.1.5. Der größte Unsicherheitsfaktor ist jedoch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, deren Ausmaß besorgniserregend bleibt.

2.2. *Das Beschäftigungsproblem*

2.2.1. Anlässlich seiner Plenartagung am 26. Februar 1976 gab der Ausschuß eine Stellungnahme zur „Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft“ ab, in der er seiner besonderen Besorgnis über die Dimension dieses Problems Ausdruck geben wollte. Darin wurde festgestellt, daß die Gemeinschaft zu jenem Zeitpunkt bereits mehr als 5 Millionen Arbeitslose verzeichnete.

2.2.2. Es ist eine Tatsache, daß der Wirtschaftsaufschwung sich noch nicht in allen Mitgliedstaaten in einem Rückgang der Vollarbeitslosigkeit niederschlägt. Dies läßt sich zum Teil darauf zurückführen, daß die Produktionskapazitäten der Unternehmen einen sehr niedrigen Ausnutzungsgrad hatten, so daß der Aufschwung zunächst dazu diente, die Auslastung der Kapazitäten zu erhöhen.

2.2.3. Die strukturelle Dimension der Arbeitslosigkeit kann auch durch Faktoren wie die Konkurrenz der Länder, in denen die globalen Lohnkosten niedriger liegen als in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und eine Tendenz zur Rationalisierung vergrößert werden.

2.2.4. Die Arbeitslosenzahlen vermitteln nicht immer ein klares, vollständiges Bild der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie wurden einerseits nach unten gedrückt durch eine Verzögerung oder Beschränkung der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittländern. Andererseits werden sie u. a. durch demographische Faktoren, die Anhebung des Schulentlassungsalters, die Entwicklung des Arbeitsangebots und ein steigendes Potential weiblicher Arbeitskräfte beeinflusst. Ferner ist in den meisten Ländern eine erhebliche Zunahme der Schwarzarbeit festzustellen, und zwar vornehmlich im Sektor der handwerklichen Produktion sowie im Wartungs- und Dienstleistungssektor.

2.2.5. Ein besonders schwerwiegendes Phänomen ist die weitverbreitete Jugendarbeitslosigkeit, gegen die nicht einmal eine abgeschlossene Ausbildung Schutz bietet. Vor den kurz- und mittelfristigen Folgen dieser Situation kann gar nicht genug gewarnt werden.

2.3. Das Problem der Konvergenz

2.3.1. Einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung der Gemeinschaft stehen die starken Diskrepanzen zwischen den Wirtschaftsleistungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen den verschiedenen Regionen in hohem Maße entgegen.

Von einer wirksamen Gemeinschaftspolitik, die darauf abzielt, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Regionen der Gemeinschaft ganz abzubauen oder doch erheblich zu verringern, ist wenig zu spüren.

2.3.2. Im Jahre 1975 begann die Entwicklung der Zahlungsbilanzen sichtlich zu konvergieren. In der Bundesrepublik Deutschland verringerte sich der Überschuß der laufenden Zahlungsbilanz dadurch um zwei Drittel, daß sich das Einfuhrvolumen trotz der nachlassenden Wirtschaftstätigkeit auf einem hohen Niveau hielt, während alle defizitären Mitgliedstaaten, insbesondere Italien und Frankreich, die Fehlbeträge ihrer laufenden Zahlungsbilanzen durch eine starke Einschränkung des Einfuhrvolumens verringern konnten. Die weitere Entwicklung liegt allerdings im Ungewissen, und eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz der Gemeinschaft wird in diesem Jahr nicht für ausgeschlossen gehalten.

2.3.3. Obgleich die Inflationsrate im Vergleich zu 1974 überall eingedämmt werden konnte, ist die Spanne zwischen den Raten der einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor groß. Es sieht dennoch so aus, als ob dieser Abstand auf kurze Sicht zusammenschrumpfen könnte.

2.3.4. Die Disparität zwischen den Mitgliedstaaten zeigt sich ebenfalls auf finanziellem und monetärem Gebiet.

Der durch die Devisenspekulation verstärkte Druck auf die Paritäten führte in den vergangenen Monaten zu einer weiteren Abwertung der Lira und des Pfund Sterling und veranlaßte Frankreich, den gemeinschaftlichen Währungsverbund (die „Schlange“), dem es sich im Juli 1975 nach anderthalbjähriger Pause wieder angeschlossen hatte, erneut zu verlassen.

Einen Augenblick lang sah es so aus, als ob die „Währungsschlange“ dem Spekulationsdruck nicht standhalten würde, doch trugen die von den Regierungen und den Währungsbehörden ergriffenen Maßnahmen, die u. a. in Belgien ziemlich einschneidenden Charakter hatten, dazu bei, die Gefahr abzuwenden, so daß das gemeinschaftliche Wechselkursystem mit den Partnern, die es vor Juli 1975 zählte, beibehalten werden konnte.

2.3.5. Die schwerwiegenden Währungsprobleme, mit denen vor allem Italien und Irland zu kämpfen haben, veranlaßten den Rat, diesen Ländern Gemeinschaftsanleihen in Höhe von 1 Mrd. bzw. 300 Mio. Dollar zu gewähren.

3. Die angezeigte Politik

In Anbetracht der derzeitigen Lage und der jüngsten Entwicklung möchte der Ausschuß zunächst die wesentlichen Kriterien aufzeigen, denen die Konjunkturpolitik entsprechen muß und die bei der Aufstellung der Staatshaushalte zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß daran formuliert der Ausschuß eine Reihe von Vorschlägen zu bestimmten Aspekten und Bestandteilen dieser Politik, deren Bedeutung und Zielsetzung er in seinen Schlußfolgerungen aus dieser Stellungnahme hervorhebt, in denen er sich ebenfalls zu den Voraussetzungen für ein angemessenes Vorgehen äußert.

3.1. Kriterien, denen die Konjunkturpolitik entsprechen muß

3.1.1. Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, die Konjunkturpolitik in den Orientierungs- und Zielrahmen der Strukturpolitik einzufügen. Zwischen den kurzfristigen und den mittelfristigen Zielsetzungen und Aktionen darf es keine Widersprüche geben.

Dies bedeutet unter anderem, daß die Konjunkturmaßnahmen der einzelnen Regierungen mit darauf abzielen müssen, die derzeitige Disparität zwischen den Wirtschaftsleistungen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zu vergrößern, sondern vielmehr – durch die Verbesserung der Wirtschaftslage in den benachteiligten Mitgliedstaaten – allmählich abzuschwächen.

3.1.2. Der Ausschuß betont nachdrücklich, daß die oben umrissene Konjunkturpolitik auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abgestellt sein muß.

Die Erreichung des Vollbeschäftigungsziels hängt unbestreitbar von der wesentlichen Voraussetzung ab, daß die Wirtschaft wieder in allen Bereichen expandiert.

Angesichts des akuten Problems der strukturellen Arbeitslosigkeit müssen die Programme zur Stimulierung der Wirtschaftstätigkeit in erster Linie auf die Förderung von Initiativen zur Vermehrung der Arbeitsplätze abzielen.

Die sozialen Maßnahmen zum Abfangen der Folgen der Arbeitslosigkeit müssen zugleich auf eine bessere Streuung der Arbeitsplätze ausgerichtet sein, die dem spezifischen Bedarf bestimmter Gebiete und Sektoren, dem schwerwiegenden Problem der Jugendarbeitslosigkeit und einer qualitativen Verbesserung der Arbeitsplätze Rechnung trägt.

3.1.3. Wenn der Wirtschaftsaufschwung konsolidiert werden soll, ist es nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls notwendig, die Inflation in den Griff zu bekommen und sie vor allem in denjenigen Ländern, die noch eine besonders hohe Inflationsrate verzeichnen, auf ein tragbares Niveau herunterzuschrauben, zumal sie direkte Rückwirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Entwicklung des Beschäftigungsstandes hat.

3.2. *Vorschläge betreffend die angezeigte Politik*

3.2.1. Die Investitionspolitik

Die notwendige Wiederbelebung der Investitionsbereitschaft wird vornehmlich davon abhängen, ob wieder eine Atmosphäre des Vertrauens entsteht und es präzise, auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Programme zur Wirtschaftsentwicklung gibt.

Neue Projekte werden nur dann angebahnt werden, wenn die Unternehmen mit einer angemessenen Rentabilität und einer ausreichenden Nachfrage nach den von ihnen erzeugten Gütern und Dienstleistungen rechnen können.

Da das Rentabilitätsbedürfnis die Unternehmen in erster Linie zu Rationalisierungsinvestitionen bewegt, deren Bedeutung für die Wirtschaftsexpansion im übrigen nicht unterschätzt werden darf, ist es wünschenswert, daß die Konjunkturprogramme der Regierungen – in Anbetracht der gegenwärtigen Beschäftigungsprobleme – weitgehend auf die Förderung arbeitsplatzschaffender Investitionen und arbeitsintensiver Wirtschaftszweige, insbesondere in den wirtschaftlich schwachen Regionen und Sektoren, abzielen.

Diese Politik, bei der die arbeitsplatzschaffenden Investitionen gefördert werden, muß sowohl auf die privaten als auch auf die öffentlichen Investitionen abstellen. Dies setzt voraus, daß die Regierungen dafür Sorge tragen, daß

die Unternehmen, die Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen erhalten, das angestrebte Ziel tatsächlich erreichen.

Bei den öffentlichen Investitionen muß der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Lebensqualität durch eine Erhöhung der für öffentliche Einrichtungen (Bildung, Gesundheit, Verkehr usw.) bereitgestellten Mittel zu verbessern.

Es bedarf ferner besonderer Anstrengungen, um die Gründung kleiner und mittlerer Betriebe zu fördern und diese zu Investitionen zu ermutigen, denn sie können den Beschäftigungsstand auf kurze Sicht erheblich anheben.

3.2.2. Sicherung und Streuung der Arbeitsplätze

Besondere Aufmerksamkeit müßten sämtliche Mitgliedstaaten dem gezielten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit widmen.

Die derzeit nicht immer vergleichbaren statistischen Daten müssen einen besseren Überblick über die Komponenten des Phänomens der Arbeitslosigkeit vermitteln.

Auf Grund dieser Daten muß eine Politik erarbeitet und eingeleitet werden, die spezifisch auf die verschiedenen Kernpunkte der Problematik abgestimmt ist: Arbeitsunfähigkeit, Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit von Einwanderern aus Drittländern, das Phänomen der Schwarzarbeit, die zwei- oder mehrspurige Beschäftigung und die illegale Beschäftigung.

Im Hinblick auf eine zweckmäßige Streuung der verfügbaren Arbeitsplätze sind Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität, u. a. durch angemessene Ausbildung und Umschulung, zu treffen.

In Anbetracht der demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der mittelfristigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen sollte man kurzfristig verstärkte Anstrengungen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit unternehmen, indem man den Jugendlichen gegebenenfalls Schnellkurse zur Ausbildung in Mangelberufen oder eine zeitlich begrenzte, nicht besonders einträgliche Beschäftigung von öffentlichem Interesse anbietet. Aus derselben Zielrichtung heraus sollte man von der Beschäftigung in mehreren Arbeitsverhältnissen sowie der Leistung von Überstunden abraten bzw. eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit oder eine Förderung von Teilzeit-Arbeitsverhältnissen ins Auge fassen. Daneben müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um die aus der demographischen Entwicklung, dem Mißverhältnis zwischen Ausbildung und Stellenangeboten sowie der weiblichen Erwerbstätigkeit resultierenden strukturellen Ungleichgewichte zu korrigieren.

3.2.3. Die Sozialpolitik

Abgesehen von der Notwendigkeit, eine Ökonomie wiederherzustellen, die auf das Ziel der Vollbeschäftigung ausgerichtet ist, muß man zugunsten jener gesellschaftlichen Gruppen tätig werden, die von der Wirtschaftskrise am schlimmsten betroffen sind: alte Leute, Familien usw.

Doch wird der Wirtschaftsaufschwung nur dann von Dauer sein, wenn er sich gleichzeitig auf eine Erweiterung der Außenhandelsmärkte und auf einen regen Binnenmarkt stützen kann.

Dies bedeutet, daß es unerlässlich ist, die Entwicklung der Kaufkraft aller Bürger sicherzustellen und die Einkommen der sozial Schwächsten zu erhöhen.

Diese selektive Belebung des Verbrauchs der Privathaushalte ist ein vorrangiger Bestandteil jenes Vertrauensklimas, für das man sich im Hinblick auf eine Intensivierung der Investitionstätigkeit einsetzt.

3.2.4. Die Inflationseindämmung

Im Sinne einer stärkeren Konvergenz der Wirtschaftsleistungen und der Wirtschaftsentwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten muß die Inflationsbekämpfung vor allem in Ländern mit hoher Inflationsrate im Vordergrund stehen.

Dies setzt eine angemessene Mäßigung des Einkommenszuwachses, insbesondere in den höheren Einkommensklassen und den Sektoren mit besseren Verdienstmöglichkeiten, die Beherrschung der anderen Kostensteigerungsfaktoren und schließlich die Erarbeitung von Instrumenten voraus, die es ermöglichen, die Tendenzen zu übertriebenen Preissteigerungen in den Griff zu bekommen.

Der Rat wird hierzu – auf Vorschlag der Kommission – die erforderlichen Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen müssen, die geeignet sind, die Gemeinschaftspolitik in sämtlichen Bereichen besser mit der Politik der Inflationsbekämpfung abzustimmen.

3.2.5. Die Währungspolitik

Der Ausschuß bringt seine Besorgnis über die Auswirkungen zum Ausdruck, die die Devisenspekulation auf die Bemühungen zur Festigung und Erweiterung des gemeinschaftlichen Wechselkursystems hat.

Er unterstreicht die Notwendigkeit ständiger Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung der Währungspolitik. Darüber hinaus muß die in verschiedenen Ländern unverhältnismäßige Liquiditätszunahme, die eine wesentliche Inflationsursache war, unter Kontrolle gebracht werden, jedoch nicht auf Kosten von Beschäftigung und Konjunk-

turerholung. Dies setzt eine stärkere Koordinierung der Zentralbankpolitiken voraus. In der letzten Zeit hat sich erwiesen, daß ein entschlossenes und koordiniertes Auftreten geeignet ist, die Spekulation einzudämmen und die Gefahr eines Zusammenbruchs des gemeinschaftlichen Wechselkursystems abzuwenden, wenngleich Frankreich sich erneut genötigt sah, aus der „Währungsschlange“ auszuscheren.

3.2.6. Die Haushaltspolitik

Obgleich der erforderliche Kampf gegen Rezession und Arbeitslosigkeit sowie die Rezession selbst in allen Mitgliedstaaten ein unumgängliches Anwachsen der Haushaltsdefizite zur Folge hatten, kommt es nunmehr darauf an, die Entwicklung der Staatsausgaben so weit wie möglich unter Kontrolle zu halten.

Diese Aufgabe muß von denjenigen Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr erhebliche Haushaltsfehlbeträge erreichten und eine starke öffentliche Verschuldung abzutragen haben, besonders ernstgenommen werden. Der Abbau dieser Defizite kann durch Maßnahmen erleichtert werden, die sich einerseits gegen die Steuerhinterziehung richten und andererseits die Produktivität der öffentlichen Verwaltung steigern.

Der Ausschuß hält es für zumutbar, daß die Europäische Gemeinschaft den Ländern, die mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, in umfassender Weise hilft und an diese Hilfeleistung vernünftige Bedingungen knüpft.

3.2.7. Vorgehen der Gemeinschaft

Bei der Schaffung eines Klimas, das Investitionen, die Preisstabilität und die Einrichtung von Arbeitsplätzen begünstigt, kann die Gemeinschaft selbst eine wichtige Rolle spielen. Wenn die Mitgliedstaaten sich verpflichteten, in den kommenden 12 Monaten bessere Wachstumsraten zu erzielen und einen höheren Beschäftigungsstand herbeizuführen als derzeit erwartet, würden die für Investitionsentscheidungen Verantwortlichen wieder Vertrauen schöpfen.

Die Mitglieder des Rates sollten sich gemäß Artikel 145 des Vertrages auf Zielsetzungen für die einzelnen Länder einigen, die den Zahlungsbilanzen und Inflationsraten sowie den wirtschaftlichen und regionalen Stärken und Schwächen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 76 vom 1. April 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 25. März 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat am 25. März 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 30. März 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Außenbeziehungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Henniker-Heaton, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 11. Mai 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 26. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. Im Juli vergangenen Jahres legte die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der

Gründung einer Europäischen Ausfuhrbank (EAB) vor. Darin wurden die Ziele und Methoden eines solchen Instruments erläutert. Die Kommission argumentierte, die Exporteure benötigten dringend zusätzliche Fazilitäten. Die Europäische Ausfuhrbank sollte sich zunächst auf die Finanzierung und Versicherung multilateraler Verträge mit Gemeinschaftscharakter zur Ausfuhr von Großanlagen und von Investitionsgütern (und der damit verbundenen Dienstleistungen) in Länder außerhalb der Gemeinschaft konzentrieren.

1.2. In der Zeit von Juli bis Herbst konsultierte die Kommission die Exportkreditversicherer im öffentlichen und privaten Sektor sowie Bank- und Industriekreise in der Gemeinschaft.

1.3. Die Kommission sprach sich dafür aus, daß die Bank parallel zu den bestehenden nationalen Kreditversicherungsinstituten errichtet werden sollte, ohne daß die Notwendigkeit bestehe, vorher deren Geschäftstätigkeit enger zu koordinieren oder größere Änderungen an den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Nach ihrer Errichtung könnte die Bank zur Harmonisierung der gemeinschaftlichen Praktiken auf anderen Gebieten des Exportkredits beitragen. Jedenfalls sollte das neue Institut die in der Exportfinanzierung tätigen Geschäftsbanken oder sonstigen Institute nicht ersetzen, sondern vielmehr zusätzliche Dienstleistungen anbieten.

1.4. Die EAB würde die europäischen Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Abgabe von Angeboten für größere multinationale Aufträge auf der gleichen Basis

wie ihre Hauptkonkurrenten zu verhandeln; dabei könnte, soweit angebracht, eine einheitliche Währung bei Kredit und Versicherung zugrunde gelegt werden.

2. Der förmliche Vorschlag der Kommission

2.1. Im Februar 1976 leitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank zu.

3. Ergebnis der Konsultationen

3.1. In ihrem Vorschlag faßt die Kommission die Ergebnisse der im letzten Herbst durchgeführten Konsultationen zusammen. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die vorhandenen Instrumente zur Bewältigung der erwarteten Zunahme der multinationalen Aufträge unzureichend seien. Es ergaben sich jedoch einige Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Frage, ob eine EAB im jetzigen Zeitpunkt gegründet werden sollte; einige Kreise äußerten sich zustimmend, während andere die Ansicht vertraten, zunächst sollte vorrangig eine weitergehende Harmonisierung der bestehenden nationalen Kreditversicherungssysteme angestrebt werden.

3.2. Nach Abwägung der Pro- und Kontra-Argumente gelangte die Kommission zu der Überzeugung, daß die Errichtung einer EAB immer noch der beste Weg zur Lösung der durch die multilateralen Aufträge aufgeworfenen Probleme sei.

4. Funktionsweise und Finanzierung der EAB

4.1. Die EAB soll entweder unmittelbar oder mittelbar über bestehende Finanzinstitute Kreditversicherungen tätigen und zur Finanzierung der Ausfuhr von Großanlagen und von Investitionsgütern beitragen.

4.2. Die Bank soll mit einem Anfangskapital von 100 Mio. RE aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet werden. Weitere Mittel könnte sie durch gemeinschaftlich verbürgte Anleihen auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten aufnehmen, wobei der Höchstbetrag der Bürgschaft jährlich im Gemeinschaftshaushalt festgesetzt würde. Die Kommission entschied sich für diese gemischte Kapitalstruktur, einmal, um der Bank ein Höchstmaß an Flexibilität zu sichern, da das künftige Geschäftsvolumen schwer vorauszuschätzen ist, zum andern auch, um die Möglichkeit einer straffen Kontrolle der Verbindlichkeiten der EAB zu gewährleisten.

5. Organisation der EAB

5.1. Für die Bank sind vorgesehen:

- ein Verwaltungsrat aus zehn ordentlichen und zehn stellvertretenden Mitgliedern, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ernannt werden. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Geschäfte der Bank; er ist auch für die Genehmigung der Geschäftsordnung, des Jahresberichts des Direktoriums und des Jahresabschlusses zuständig. Der Vertreter der Kommission verfügt über ein Einspruchsrecht im Interesse der Gemeinschaft, der Verwaltungsrat kann jedoch mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Rat befassen. Hat dieser innerhalb von 15 Tagen keine Entscheidung getroffen, ist der Einspruch bestätigt.
- Ein Direktorium, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für sechs Jahre ernannt werden; das Direktorium bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sichert ihre Durchführung.

5.2. Die Tätigkeit der Bank wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer und dem in Artikel 206 des Vertrags vorgesehenen Kontrollausschuß geprüft. Der Bericht und die Bemerkungen des Kontrollausschusses werden dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens zehn Monate nach Ablauf des Haushaltsjahrs unterbreitet.

6. Allgemeine Bemerkungen

6.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt der Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank zu, die den wahren Bedürfnissen der europäischen Exporteure Rechnung tragen kann. Dies besagt in erster Linie, daß er sich für die Schaffung eines Instruments einer europäischen gemeinsamen Handelspolitik ausspricht, durch welches den europäischen Exporteuren, die multilaterale Geschäfte tätigen, für die Ausfuhr von Anlagen und Gütern in Gebiete außerhalb der Gemeinschaft Kredite und Kreditversicherung zur Verfügung gestellt werden und das Angebot der bestehenden Kreditinstitute ergänzt wird. Nach Ansicht des Ausschusses sind jedoch die technischen Modalitäten der Kreditversicherungssysteme das derzeitige Hauptproblem für die Exporteure und weniger – nur für bestimmte Fälle gilt – der Umfang der verfügbaren Mittel.

6.2. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die von einem oder mehreren Lieferanten aus einem einzigen EWG-Mitgliedstaat angebotenen Projekte nicht kategorisch von der Unterstützung ausgeschlossen werden soll-

ten, die eine EAB gewähren könnte. Derartige Projekte können nämlich – je nach Umfang und Art – für die Beschäftigungslage in dem betreffenden Mitgliedstaat und damit in der Gemeinschaft ein wichtiger Faktor sein. Darüber hinaus verdienen derartige Projekte – bei denen die Möglichkeit für Anschlußaufträge durch die Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen in Drittländern besteht – die Unterstützung der Gemeinschaft, wenn aus irgendwelchen Gründen die nationalen Möglichkeiten unzureichend sind.

6.3. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß in Ausnahmefällen an multilaterale Geschäfte, an denen auch Firmen aus Nichtmitgliedstaaten beteiligt sind, gedacht werden sollte, vorausgesetzt, daß Unternehmenszusammenschlüsse aus den Mitgliedstaaten in größerem Umfang beteiligt sind und daß die Unterstützung durch die EAB sich nur auf den Anteil der europäischen Unternehmen bezieht.

6.4. Von verschiedenen Seiten wurde die Frage gestellt, ob die Errichtung eines neuen Instituts notwendig sei oder ob die Europäische Investitionsbank die Zuständigkeit für die Förderung der mit multinationalen Großaufträgen verbundenen Exporte übernehmen könnte.

Dem Ausschuß ist bekannt, daß die Europäische Investitionsbank bisher nicht im Exportkredit- und im Exportkreditversicherungsgeschäft tätig ist und daß zur Übernahme dieser Tätigkeiten größere Änderungen in ihrem Statut erforderlich wären. Ferner ist die EIB nicht als Instrument zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft konzipiert. Aus diesen Gründen erkennt der Ausschuß die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Instituts an und sichert diesem Projekt seine Unterstützung zu.

6.5. Obwohl der Ausschuß eine Harmonisierung der Exportkreditbedingungen im Interesse eines fairen Wettbewerbs zwischen den europäischen Exporteuren für notwendig hält, ist er der Ansicht, daß eine solche Harmonisierung nicht schnell genug vorankommt, um zur Verbesserung der bei multilateralen Projekten gegenwärtig zur Verfügung stehenden Fazilitäten beizutragen, und daß die Europäische Ausfuhrbank in der Lage sein muß, aktiv zur Beschleunigung des Harmonisierungsprozesses beizutragen.

6.6. Obgleich dem Ausschuß nicht die Mittel zur Verfügung standen, um abschätzen zu können, in welchem Umfang den europäischen Exporteuren infolge des Fehlens angemessener Exportkreditfazilitäten Aufträge für multilaterale Projekte verlorengegangen sind, dürfte der Umfang seines Erachtens beträchtlich sein. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die Gemeinschaft wie die anderen Industrienationen die Bedeutung derartiger Fazilitäten zur Förderung des Exports erkennen sollte.

6.7. Der Ausschuß ist der Meinung, durch eine EAB könnten die Chancen vergrößert werden, daß abgestimmte europäische Angebote für Großprojekte im in-

ternationalen Wettbewerb zum Zuge kommen, da die Angebote, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierungs- und Kreditversicherungsbedingungen, schneller unterbreitet werden könnten.

Eine Europäische Ausfuhrbank könnte sich aber auch insofern als nützlich erweisen, als sie die Investitionsgüterexporteure bei multilateralen Projekten in die Lage versetzt, dem Käufer ein in einer einzigen Währung ausgedrücktes Angebot zu unterbreiten, d. h. wenn sie die Exporteure gegen das entsprechende Wechselkursrisiko abdeckte.

6.8. Darüber hinaus ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Finanzierung von Großprojekten in Drittländern von größter Bedeutung ist. In den meisten Industriesektoren stehen die Finanzierungsbedingungen in einer sehr engen Beziehung zum Preisniveau, insbesondere wenn langfristige Kredite im Spiel sind. Jedenfalls sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um die Finanzierungsfazilitäten in dem durch den Vorschlag gedeckten vollen Umfang zu verbessern.

6.9. Der Ausschuß empfiehlt auch, daß sich die EAB-Kreditversicherung über die gesamte Laufzeit des Vertrags erstrecken sollte.

6.10. Angesichts der Entwicklung der Weltwirtschaft ist eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern erforderlich. Da eine Aufgabenneuverteilung unumgänglich sein dürfte, sollten sich die Gemeinschaft und die nationalen Volkswirtschaften darauf einstellen. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß sich die Gemeinschaft bei ihren Exporten mehr und mehr auf technologische Großprojekte, die für die Entwicklungsländer von Wert sind, auf Projekte zur rationelleren Ausbeutung der Weltrohstoffvorkommen wie auch auf Projekte verlegen muß, die mit Investitionen in relativ arbeitsintensiven Industrien in den Entwicklungsländern verbunden sind. Mittlerweile findet auch innerhalb der Gemeinschaft eine Umverteilung der Tätigkeiten statt. Dies bedeutet, daß bei komplexen Großprojekten, die von Exporteuren aus der Gemeinschaft an Drittländer verkauft werden sollen, Staatsangehörige aus mehr als einem Mitgliedstaat und möglicherweise weitere aus Nichtmitgliedstaaten beteiligt sein werden. Bei der gegenwärtigen Wettbewerbssituation auf dem Weltmarkt ist hierfür ein wettbewerbsfähiges Exportkreditsystem erforderlich, in dem der EAB eine integrierende Rolle zufällt.

6.11. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß zwischen den Zielen der EAB und denen der übrigen Instrumente der Gemeinschaft, die in den Außenbeziehungen, insbesondere zu Entwicklungsländern, eingesetzt werden, kein Widerspruch bestehen sollte.

6.12. In Anbetracht der Arbeitslosigkeitsprobleme, mit denen heute alle Industrieländer zu kämpfen haben, sollte keine geeignete Gelegenheit zur Förderung der Be-

schäftigung und des Exports versäumt werden. Diese Tätigkeiten müssen unterstützt werden, wenn sie sich auf die Zahlungsbilanz der betreffenden Länder positiv auswirken sollen.

6.13. Unabhängig vom gewählten Sitz für die Bank dürften örtliche Niederlassungen erforderlich sein, um multilateralen Konsortien einen leichten und raschen Zugang zur Bank zu gewährleisten, der in einigen Fällen auch direkt sein würde.

7. Besondere Bemerkungen

Dritter Erwägungsgrund und Artikel 2

Da der Ausschuß die Ansicht vertritt, daß bei der Ausfuhr von Großanlagen aus einzelnen Mitgliedstaaten die Unterstützung durch die EAB nicht automatisch versagt werden sollte, und da er die Kommission auch um Prüfung der Frage bittet, wieweit Verträge mit einer (Minderheits-) Beteiligung von Exporteuren aus Drittländern durch die EAB finanziert werden können, sollte der Text entsprechend geändert werden.

Artikel 1

Der Ausschuß schlägt vor, Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Sie bildet ausreichende Rücklagen für einen Verlustausgleich von Jahr zu Jahr.“

Artikel 3 (iv)

Der Ausschuß schlägt vor, Wechselkursrisiken in die in diesem Absatz enthaltene Aufzählung aufzunehmen.

Artikel 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist das Grundkapital der EAB zu niedrig angesetzt.

Artikel 9

Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens sollte nach Ansicht des Ausschusses eine Bestimmung für den Fall einer Stimmengleichheit im Verwaltungsrat getroffen werden.

Ferner wirft er die Frage auf, ob die Entscheidungsfrist des Rates von 15 Tagen nicht auf 4 Wochen verlängert werden sollte.

Artikel 10

Die erste Einrückung sollte wie folgt lauten:

„... beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Anleihen der Bank und ihre Finanzierungs- und Kreditversicherungsgeschäfte“.

Artikel 14 Absatz 4

Der Ausschuß stellt die Frage, warum keine Bestimmung für eventuelle Gewinne getroffen ist (siehe Bemerkungen zu Artikel 1 oben).

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Henri CANONGE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 6.4.

Der letzte Satz in Absatz 2 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Nichtsdestoweniger vertritt der Ausschuß die Auffassung, die Kommission sollte erneut die Möglichkeit prüfen, daß die EIB die der EAB zugeordneten Aufgaben zusätzlich zu ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich übernimmt.“

Begründung

Nach unserer Ansicht sollte ein Anwachsen der Zahl der Finanzinstitute aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen vermieden werden. Wir müssen der Auffassung entgegenwirken, daß die EWG-Verwaltung eine stetig wachsende Bürokratie ist. Daher befürworten wir diese vernünftige und sinnvolle Erweiterung des Aufgabenbereichs der EIB, die eine kompetente und gut geleitete Bank ist. Sollte der neue Geschäftszweig zu groß oder komplex werden, könnte er später abgetrennt werden. Würde er aber von vornherein getrennt betrieben, käme es niemals zu einer Verschmelzung.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 59, Stimmenthaltungen: 2.

Stellungnahme zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1975

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. März 1976 beschloß die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 19. März 1976 ergangene Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den am 2. April 1976 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung der entsprechenden Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 104. Sitzung am 13. Mai 1976 annahm, und auf den vom Berichterstatter, Herrn Noddings, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung am 25. Mai),

in Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1975 eine wirtschaftliche Krisensituation erlebten, die mit einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit und einer hohen Inflationsrate einherging; letztere liegt zwar niedriger als die im Jahre 1974 registrierte, ist darum jedoch nicht weniger besorgniserregend,

in Erwägung, daß diese Situation für die Beschäftigung und darüber hinaus für den Abbau der sozialen Ungleichheiten und die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme schwerwiegende soziale Probleme aufwirft,

in Erwägung, daß es angezeigt ist, neben einer Untersuchung der genannten Fragen das Wirken der Gemeinschaft im sozialen Bereich zu analysieren und einige diesbezügliche Anregungen auszusprechen, –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 1 Gegenstimme und 8 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist darauf hin, daß er sich bereits zu einigen markanten Aspekten in der Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1975 geäußert hat, insbesondere im Rahmen seiner Stellungnahmen zur Arbeitslosigkeit, zu den Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds, zu den Problemen der Wanderarbeitnehmer, zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft, zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben, zur Anpassung des sozialpolitischen Aktionsprogramms und zum Thema Armut. Der Ausschuß setzte sich deshalb zum Ziel, in dieser Stellungnahme mit einer eingehenderen Untersuchung bestimmter bereits behandelter wichtiger Aspekte und einem Nachtrag weiterer Gesichtspunkte zu den früher vorgetragenen Erwägungen den Ernst der sozialen Lage besonders hervorzuheben.

1. Die Beschäftigung

Die Beschäftigungslage hat sich weiter verschlechtert, denn nach den Angaben der Kommission belief sich die Zahl der Vollarbeitslosen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Ende 1975 auf ungefähr 5,5 Millionen. Der Ausschuß bemerkt, daß parallel zu den hohen Arbeitslosenquoten in einigen Sektoren zahlreiche Arbeitsplätze unbesetzt sind. Die vielfältigsten Gründe sind hierfür anzuführen, doch sollte im Hinblick auf praktische Lösungen dieser Tatsache größere Beachtung geschenkt werden.

1.1. Alle sozialen Gruppen bekamen die Auswirkungen dieser Verschlimmerung der Arbeitslosigkeit zu spüren, von der die abhängig Erwerbstätigen in der Industrie und darüber hinaus im Handel und auf dem Dienstleistungssektor betroffen sind. Für diese Personengruppen insgesamt liegen einige Angaben sowohl hinsichtlich der Anzahl der Arbeitslosen als auch der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit vor, die sich immer mehr in die Länge zieht.

Eine genaue Abschätzung der Beschäftigung bzw. der Unterbeschäftigung der selbständig Erwerbstätigen erscheint zwar komplizierter, doch ist bekannt, daß die Lage problematisch ist, insbesondere für die Handwerksbetriebe. Das gleiche gilt für die Landwirtschaft und für die benachteiligten Agrargebiete, bei denen auf Grund unangemessener Betriebsstrukturen und Sozialdienste sowie des in Agrargebieten herrschenden Mangels an Arbeitsplätzen in anderen Erwerbszweigen ständig eine hohe Abwanderungsquote zu verzeichnen ist.

1.2. Neben der Feststellung, daß sämtliche sozialen Gruppen mit Beschäftigungsproblemen zu kämpfen haben, sollte festgehalten werden, daß bestimmte Gruppen

besonders hart getroffen wurden. Unter diesen sollen die Personen speziell in den Blickpunkt gerückt werden, die sich auf der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz befinden.

1.2.1. Es handelt sich im wesentlichen um Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, aber auch um Frauen, die nach dem Großziehen ihrer Kinder, nach dem Tode ihres Ehemannes oder nach einer Scheidung zum ersten Mal auf Stellensuche sind. In der Mehrheit der Fälle haben diese Gruppen von Arbeitssuchenden große Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Verschiedene Gründe können hierfür genannt werden, von denen einige rein konjunktureller Art, andere hingegen tiefgreifender und eher strukturell bedingt sind.

1.2.1.1. So neigen die Betriebe in dieser Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit bei den ersten Anzeichen einer Konjunkturbelebung logischerweise eher dazu, Kurzarbeiter, die bereits zu ihrer Belegschaft gehören, voll auszulasten oder auch Überstunden anzuordnen, als neue Arbeitskräfte einzustellen. Bei Bedarf an neuen Arbeitskräften wenden sich manche Arbeitgeber an Vermittlungsstellen für Zeitarbeit, andere wiederum schreiben Stellen für Arbeitnehmer mit einer gewissen einschlägigen Berufserfahrung aus, wodurch sie die teilweise hohen Kosten einer Ausbildung sparen. In all diesen Fällen werden Personen, die eine erste Stelle suchen, ausgeklammert. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß sich noch andere Störfaktoren auf die Einstellung von Jugendlichen auswirken, beispielsweise die Schwarzarbeit, die in einem anderen Kontext einer gründlicheren Prüfung unterzogen werden sollte.

1.2.1.2. Die Schwierigkeiten, auf die diese Arbeitslosen stoßen, beruhen jedoch nicht nur auf der ungünstigen Konjunkturlage. In der Stellungnahme des Ausschusses zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1974 wurde das Mißverhältnis zwischen der Berufs- und Allgemeinbildung der Jugendlichen und den für die angebotenen Stellen geforderten Befähigungen bereits herausgestellt.

Dieses Problem ist weiterhin höchst brennend, trotz der eingeleiteten Aktionen (Beihilfe von 40 Mio. RE gemäß Artikel 4 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds für die Berufsbildung oder -umschulung von Jugendlichen unter 25 Jahren und insbesondere jener, die zum ersten Mal einen Arbeitsplatz suchen) und der sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene ausgesprochenen Warnungen (Studie des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Bildungs- und Berufsbildungssysteme – Dok. CES 926/73). Auf den regionalen Unterschieden fußende Schwierigkeiten kommen erschwerend hinzu, insbesondere in den benachteiligten ländlichen Gegenden; hier sind die Jugendlichen, denen aus offensichtlichen Gründen der Entfernung und mitunter des Einkommensniveaus keine gleichwertige Berufsberatung, -information oder -ausbildung wie den Jugendlichen in der Stadt zuteil wurde, häufig zur Abwanderung in die Städte und die Gebiete mit besserer Infrastruktur genötigt, ohne jedoch die Gewähr zu haben, dort schnell ei-

nen Arbeitsplatz zu finden. In Wirklichkeit fanden die 1971 von der Kommission unterbreiteten Vorschläge, die die vordringliche Schaffung von Alternarbeitsplätzen in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten vorsahen, kein Echo.

1.2.1.3. Es müssen kurzfristige Lösungen erarbeitet und Entscheidungen getroffen werden, um dieses Problem der Personen auf der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz in den Griff zu bekommen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können nicht ungestraft 1,5 bis 2 Millionen Jugendliche unter 25 Jahren ohne einen Arbeitsplatz lassen, wobei diejenigen noch nicht mitgerechnet sind, die im Juli d. J. von den Schulen und Universitäten abgehen und eine Stellung suchen werden. Die Folgen für diese Unterlassungssünde wären weittragend und fallen bereits ins Gewicht. Sie sind einmal wirtschaftlicher Art, denn in einigen Ländern kommen die Arbeitslosenunterstützung und die ungenutzte Produktionskapazität teuer zu stehen.

Sie sind aber auch menschlicher und politischer Natur: die Jugendlichen fühlen sich vom Erwerbsleben ausgeschlossen, haben dadurch größere Schwierigkeiten, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und werden Aufforderungen, sich gegen die Gesellschaft aufzulehnen, um so williger Gehör schenken.

Denkbare Lösungsversuche könnten bei umfassenden Aktionen ansetzen, etwa folgender Art:

- spürbare Steigerung des Stellenangebots in allen Bereichen, wo dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist und wo dies einem ungedeckten Bedarf an Gütern oder Dienstleistungen entspricht; zu diesem Zweck sind die Hindernisse aller Art, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze entgegenstehen, zu identifizieren und zu beseitigen sowie die Sektoren und die Initiativen zu fördern, die schnelle Resultate bringen können und für die vorzugsweise ein im Verhältnis zu den geschaffenen Arbeitsplätzen niedriges Investitionsniveau ausreicht
- berufliche Bildung und Umschulung, insbesondere bei Betriebsumstellungen
- Bemühungen um einen Ausbau der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Information und der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten
- aktive einzelstaatliche Politik der polyvalenten Ausbildung
- Aufwertung der manuellen Berufe unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Würde, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts
- Maßnahmen zum Zwecke einer ausgewogeneren Verteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze.

Der Ausschuß nimmt mit Interesse die Maßnahmen zur Kenntnis, die in einigen Mitgliedstaaten zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher ergriffen werden.

1.2.2. Außer den Problemen der erstmalig Arbeitssuchenden sollten auch die Probleme hervorgehoben werden, die sich anderen Arbeitnehmergruppen stellen:

- den älteren Arbeitnehmern, deren berufliche Wiedereingliederung häufig sehr schwierig ist; die vorzeitige Pensionierung ist für einige nicht nur in psychologischer Hinsicht folgenschwer, sondern hat gelegentlich auch keineswegs unbedeutende finanzielle Auswirkungen;
- den Wanderarbeitnehmern, vor allem denjenigen, die zur Rückkehr in ihr Herkunftsland gezwungen sind, besonders, wenn es sich dabei um benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete handelt, in denen sie zu erhöhter Unterbeschäftigung beitragen;
- den Frauen, für die der Wiedereintritt ins Erwerbsleben besonders schwierig ist.

1.2.3. Es wäre in bezug auf diesen gesamten beschäftigungspolitischen Fragenkomplex zu wünschen, daß die regelmäßigen Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, die 1975 abgehalten wurden, auch weiterhin stattfinden. Außerdem wird sich die Dreierkonferenz (Arbeits- und Wirtschaftsminister der Mitgliedstaaten, Vertreter der Arbeitgeber, Vertreter der Arbeitnehmer), die erneut im Juni d. J. stattfinden wird, mit diesen Punkten befassen. Dementsprechend sind die Einführung und der Ausbau sektoraler paritätischer Zusammenkünfte auf europäischer Ebene als positive Entwicklung zu werten. Soweit diese den Vorstellungen der Sozialpartner entsprechen und den von ihnen gewünschten differenzierten Modalitäten nachkommen, wäre es zu begrüßen, wenn durch diese Zusammenkünfte europäische paritätische Ausschüsse herausgebildet würden.

1.2.4. Jedenfalls weist der Ausschuß zu dem Zeitpunkt, da auf internationaler und auf Gemeinschaftsebene bedeutende Diskussionen zwischen den Sozialpartnern und den Vertretern der Regierungen über die Beschäftigung eingeleitet werden, auf die strukturellen Aspekte der Arbeitslosigkeit hin, die in der Gemeinschaft um sich greift und die bis jetzt nicht wirksam bekämpft werden konnte.

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich nicht nennenswert verringert und beläuft sich nach wie vor auf über 5 Millionen; außerdem besteht kein begründeter Anlaß zu der Vermutung, daß in der nächsten Zukunft die Lage wieder eintritt, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Gemeinschaft während der ganzen sechziger Jahre ausgezeichnet hat.

Der Ausschuß stellt die Beunruhigung der Regierungskreise und der Sozialpartner fest, die sich in allen Ländern der Gemeinschaft auf allen Ebenen zusammenfinden, um

das Phänomen der Arbeitslosigkeit besser zu erfassen; er vertritt dessen ungeachtet die Auffassung, daß die Zeit reif ist, über das Stadium der Überlegungen, so konstruktiv diese auch sein mögen, hinauszugehen, um resolut den Weg der Tat und der Entscheidungen zu betreten, und dies um so mehr, als es für die Gemeinschaft notwendig ist, die ihr gebotene Gelegenheit zu ergreifen, in den Konzertierungen, die sich auf internationaler Ebene hinsichtlich der Beschäftigung abzeichnen, Prinzipien einer gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu propagieren.

Der Ausschuß bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß eines der wesentlichen Ziele darin bestehen muß, die strukturellen und regionalen Unterschiede im Wege einer aktiven konzertierten Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft zu beseitigen, wobei diese Politik in enger Verbindung mit den anderen gemeinsamen Politiken, die die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion impliziert, konzipiert und durchgeführt werden muß.

Dies darf nicht daran hindern, die auf einzelstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene verfügbaren Mittel besser einzusetzen, um bestimmte durch die Krise verursachte Probleme sofortigen, konkreten und gezielten Lösungen zuzuführen.

2. Die Verringerung der sozialen Ungleichheiten

2.1. In der Stellungnahme des Ausschusses zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1974 wurde bereits auf die Rolle der Inflation als treibende Kraft bei der Vergrößerung der sozialen Unterschiede hingewiesen, da die Inflation die niedrigen Einkommensgruppen härter trifft.

2.1.1. Die in allen Mitgliedstaaten verfolgte Politik, mit der ein „Aufholen“ der geringen Löhne und Gehälter bezweckt wird und bei der letztere im Verhältnis zu den übrigen Löhnen und Gehältern stärker ansteigen, kann nur gebilligt werden. Allerdings darf dies nicht auf Kosten der qualifizierten und hochqualifizierten Arbeitnehmergruppen gehen.

2.1.2. Es ist jedoch zu bemerken, daß der Lohnzuwachs von Sektor zu Sektor verschieden war und daß die Erwerbszweige, in denen die Löhne am wenigsten erhöht wurden, auch am stärksten unter der Arbeitslosigkeit gelitten haben.

2.1.3. Im übrigen ist das Durchschnittseinkommen zahlreicher Landwirte, das bereits unter dem Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen im sekundären und tertiären Sektor lag, in bestimmten Fällen relativ abgefallen. Diese Feststellung ist insofern beunruhigend, als diese Einkommensminderung zum Teil für die Landflucht ausschlaggebend ist und zur Zeit noch zur Steigerung der Arbeitslosenzahl beiträgt.

2.1.4. Schließlich begründete die Beschäftigungsproblematik gewisse Ungleichheiten zwischen den Arbeitnehmern mit einem Arbeitsplatz und Vollzeitbasis und den Kurzarbeitern oder den Arbeitslosen, die für ihren Unterhalt auf die Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind.

2.2. Der Ausschuß will die bedeutenden Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher oder auf Gemeinschaftsebene im Laufe des Jahres 1975 ergriffen wurden, keineswegs herabwürdigen, doch ist zu bedauern, daß bestimmte stärker exponierte Personengruppen nach wie vor den Auftrieb der Verbraucherpreise mehr als andere zu spüren bekommen. Auch kann man nicht umhin festzustellen, daß es in einigen Mitgliedstaaten nicht möglich war, eine Steigerung des Gefälles auf Grund des unterschiedlichen Niveaus der sozialen Sicherung zu verhindern.

2.2.1. So lag die Aufwertung der Renten und Pensionen in einigen Staaten über der Preissteigerungsrate, doch war dies keineswegs generell der Fall; im übrigen bieten Ruhestandsentgelt bzw. Altersunterstützung vielen alten Menschen auch heute noch kaum ein Existenzminimum. In einigen Mitgliedstaaten sind die Fristen für die Anhebung der Renten zu lang, so daß diese erst erfolgt, wenn sich die Kaufkraft der Rentenempfänger bereits verringert hat.

2.2.2. Was die Behinderten angeht, so wurden in einigen Staaten bedeutende Aktionen zur Rentenerhöhung eingeleitet. Für ihre Wiedereingliederung in das Erwerbsleben wurden sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene positive Maßnahmen ergriffen.

Es steht jedoch zu befürchten, daß diese Maßnahmen gemessen an den Bedürfnissen unzureichend sind, da die Zahl der Behinderten aus bekannten Gründen ständig steigt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß zu wenig Maßnahmen zugunsten der nichterwerbstätigen behinderten Hausfrau und Mutter durchgeführt worden sind.

2.2.3. In den meisten Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Jahres 1975 die Familienleistungen aufgewertet, so daß nunmehr schon ab der Geburt des ersten Kindes Kindergeld gezahlt wird.

Insgesamt ist der Betrag des Kindergelds jedoch nicht hoch genug, als daß die Kosten für die Pflege und Bildung der Kinder ausgeglichen werden könnten. Außerdem haben die vorgenommenen Aufbesserungen in einigen Mitgliedstaaten den Preisauftrieb noch immer nicht eingeholt, vor allem, wenn man die Durchführungsfristen mit in Betracht zieht. Man ist also weit von der Steigerung der Familienleistungen entfernt, wie sie von den Familienverbänden der einzelnen Staaten propagiert wird, die auf allen betroffenen Gebieten, einschließlich des Steuerbereichs, eine globale Familienpolitik fordern.

Der Ausschuß verweist auf die Notwendigkeit, die Familien in allgemeinverständlicher Sprache über die verschiedenen Leistungsansprüche aufzuklären und die administrativen Verfahren zu vereinfachen.

2.3. Aus einer weniger spezifischen Sicht ist zu bedauern, daß die von den einzelnen Staaten beschlossenen Maßnahmen auf bestimmten Gebieten nicht immer zu größerer sozialer Gerechtigkeit geführt haben.

2.3.1. Wenn beispielsweise die Wohnungsbaupolitik einiger Staaten als sozialer Erfolg verbucht werden kann, so gilt dies leider nicht für die übrigen. In einigen Mitgliedstaaten ist der soziale Wohnungsbau Personengruppen zugute gekommen, die über höhere Einkünfte verfügen als die ursprünglich vorgesehenen Zielgruppen, und im Ergebnis wohnt ein bedeutender Teil der Bevölkerung weiterhin in baufälligen Unterkünften. In anderen Mitgliedstaaten waren die Bemühungen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus nicht ausreichend.

2.3.2. Im übrigen erstreckten sich die Maßnahmen zur Verringerung des Einkommensgefälles bei natürlichen Personen im wesentlichen auf die Löhne und Gehälter, die Einkommen also, die am leichtesten zu erfassen sind.

Beim Streben nach größerer sozialer Gerechtigkeit kommt man nicht an einer Kenntnis der Einkünfte jeder Art, ja sogar der Vermögen, vorbei. Diese Kenntnis ist jetzt ein Gebot der Stunde, zumal die Steigerung nicht kontrollierbarer Einkünfte durch die Wirtschaftskonjunktur begünstigt wird.

Bei den Bemühungen um den Abbau der sozialen Ungleichheiten muß im übrigen auch dem Steuerbereich eine entscheidende Rolle zukommen, insbesondere in dieser Zeit der Inflation.

2.3.3. Das Streben nach sozialer Gerechtigkeit setzt außerdem eine aktive Politik zur Bekämpfung der Inflation voraus. Wie bereits erwähnt, verschärft die Inflation als solche die sozialen Ungleichheiten.

Für die Einlagen der Kleinsparer galt somit in den meisten Mitgliedstaaten ein negativer Zinssatz – eine flagrante soziale Ungerechtigkeit!

2.4. Der Ausschuß wird diese Fragen mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, denn das Risiko sozialer Spannungen, die durch untragbare Zustände ausgelöst werden, erfüllt ihn mit Sorge. Eine gewisse Wirtschaftsdynamik kann erklärliche Ungleichheiten einschließen, doch müssen diese abgemildert werden, wenn man nicht große, verständliche soziale Spannungen riskieren will.

3. Finanzierung der Sozialversicherungssysteme

Ein sozialpolitischer Aspekt des Jahres 1975 war die zunehmende Schwierigkeit für alle Mitgliedstaaten, ihre Sozialschutzsysteme zu finanzieren.

Bei dieser Lage bleibt es nicht aus, daß in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Leitung und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie mit der Investitionspolitik der öffentlichen Hand und dem Fortbestehen der Leistungen Probleme auftreten. Darüber hinaus dürften Gesellschaften, die in der Europäischen Gemeinschaft viele Arbeitsplätze stellen, versucht sein, ihre Produktionsstätten in Länder zu verlegen, in denen die Arbeitskraft billig ist.

3.1. Die Arbeitslosenversicherung

Der mit den Beschäftigungsproblemen verbundene starke Anstieg in den Kosten der Arbeitslosenversicherung bedeutet für sämtliche Mitgliedstaaten eine große finanzielle Belastung, deren Folgen in der Wirtschaft spürbar sind.

3.2. Die Sozialversicherung im eigentlichen Sinne

3.2.1. In der Mehrzahl der Staaten sind die Sozialversicherungsausgaben aus vielfachen Gründen stark gestiegen: Aufwertung der Renten, Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersversicherung, Überalterung der Bevölkerung, Erhöhung der Kosten für die Gesundheitsausgaben usw. in der Krankenversicherung sowie ungerechtfertigte Ausgaben, mit denen die soziale Sicherheit in einigen Staaten belastet wird.

3.2.2. Die Steigerung dieser Ausgaben ging leider nicht mit einer Zunahme der Einnahmen Hand in Hand, ganz im Gegenteil: letztere sind im Laufe des Jahres 1975 zuweilen gesunken. Das Verhältnis Beitragszahler/Leistungsempfänger verschlechtert sich immer mehr; das gilt insbesondere für die Staaten, in denen die Beiträge aus den Löhnen gegenüber den sonstigen Einnahmen verhältnismäßig bedeutend sind. Die Ursache ist zunächst im Arbeitsmarktproblem zu suchen und auf längere Sicht in der demographischen Lage in den meisten Staaten, die zu einer Überalterung der Bevölkerung führt. Der voraussichtliche Zustrom junger Beitragszahler in den nächsten zwei bis drei Jahren wird wohl nicht nennenswert zur Verlangsamung dieses Überalterungsprozesses beitragen.

3.2.3. Diese Probleme sind nach Ansicht des Ausschusses höchst beunruhigend. Es müssen schnellstens Lösungen gefunden werden, um einerseits eine Verminderung bestimmter überflüssiger Kosten herbeizuführen und damit eine größere Wirksamkeit des Sozialschutzes zu erreichen und um andererseits die Finanzierungsgrundlagen der einzelnen Sozialversicherungssysteme zu überprüfen.

3.3. Die Sozialdienste

Für 1975 ist festzuhalten, daß sich die Zahl der Sozialhilfeberechtigten in sämtlichen Staaten erhöht hat. Neben den menschlichen Problemen, die der Makel der Betreuung für die Fürsorgeberechtigten aufwirft, darf auch hier nicht die Erhöhung der finanziellen Lasten unterschätzt werden, die den Staaten und Gebietskörperschaften erwachsen.

Infolge der Erhöhung dieser Lasten mußten einige Staaten Sozialarbeiter entlassen bzw. die Neueinstellungen einschränken, die doch notwendig gewesen wären. Andere Staaten förderten die freiwillige Sozialhilfe. Befürchten gewisse Gewerkschaften der Sozialarbeiter auch, daß sich die Staaten auf diesem Wege ihrer Verantwortung entledigen, so verfolgt die Fachgruppe doch mit großem Interesse den Ausbau der freiwilligen Sozialarbeit als einen Faktor der Integration, Kommunikation und Humanisierung in den sozialen Beziehungen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Verantwortung der betreffenden öffentlichen Dienste hierdurch nicht geschmälert wird.

4. Die Gemeinschaftsaktion und die Anregungen des Ausschusses

4.1. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Lage, wie sie sich für 1975 darstellt und für 1976 abzeichnet, bedauert der Ausschuß, daß die Aktionen der Gemeinschaft häufig hinter den Ereignissen herhinken und nicht genügend Durchschlagskraft zeigen.

Gewiß sind insbesondere im Rahmen des sozialpolitischen Aktionsprogramms Maßnahmen ergriffen worden, die die berufliche Anpassung oder Umschulung bestimmter Arbeitnehmergruppen (Wanderarbeitnehmer, Frauen, Behinderte) betrafen und ein Programm zur Bekämpfung der Armut einschlossen.

Es wurden regelmäßig Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen abgehalten. Ferner fand eine Dreierkonferenz über die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft statt.

Der Ausschuß nimmt die in diesem Bereich beschlossenen und angewandten Maßnahmen mit Befriedigung zur Kenntnis.

4.2. In bezug auf einige Punkte sind jedoch Bedenken anzumelden.

4.2.1. Was die Anregungen in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1974 betrifft, so begrüßt der Ausschuß die Initiative der Kommission im Hinblick auf ein Aktionsprogramm für Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Bemühungen in bezug auf die Sozialindikatoren und die

Harmonisierung der Sozialstatistiken nimmt der Ausschuß ebenfalls mit Genugtuung zur Kenntnis. Er bedauert jedoch, daß diese Arbeiten noch nicht zu Schlußfolgerungen geführt haben, und äußert den Wunsch, rechtzeitig zu diesen Fragen gehört zu werden.

4.2.2. Der Ausschuß bedauert, daß die Ergebnisse der Studie über die demographische Entwicklung in der Gemeinschaft, die in seiner Stellungnahme des Vorjahres zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft gefordert wurde, noch nicht zur Verfügung stehen.

4.2.3. Er bemerkt, daß bestimmte Maßnahmen, die seit langem beschlossen sind, überhaupt nicht oder allzu zögernd ausgeführt werden. Das gilt – wie bereits erwähnt – besonders für die Arbeitsbedingungen und für die Bemühungen um eine Harmonisierung der Statistiken im Hinblick auf die Schaffung brauchbarer Sozialindikatoren und die Aufstellung jährlicher Sozialkonten und -budgets. Der Ausschuß bedauert ferner die Verzögerung bei der Errichtung der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin.

4.3. Aus all diesen Gründen regt der Ausschuß außer den Empfehlungen, die bereits in dieser Stellungnahme zu jedem der behandelten Punkte vorgetragen wurden, folgendes an:

4.3.1. Die im Vorjahr verlangte Studie über die demographischen Probleme wird unverzüglich abgeschlossen.

4.3.2. Die Maßnahmen, die in der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß am 1. April 1976 verabschiedeten Stellungnahme zur Koordinierung der einzelstaatlichen Instrumente der Beschäftigungspolitik empfohlen wurden, werden so bald wie möglich durchgeführt.

4.3.3. Eine Studie über die Möglichkeiten zum Schutze der Kleinsparbeträge vor den Folgen der Inflation wird im Sinne der vom Europäischen Parlament im Juli 1975 angenommenen EntschlieÙung so rasch wie möglich ausgearbeitet.

4.3.4. Im Hinblick auf einen zügigen Abschluß der Arbeiten werden die Bemühungen um eine Harmonisierung der Statistiken verstärkt, mit der auf die Schaffung brauchbarer Sozialindikatoren sowie auf die Aufstellung jährlicher, sich auf sämtliche Sektoren und Gebiete erstreckender Sozialkonten und -budgets abgezielt wird.

4.3.5. Das von der Kommission im Rahmen des sozialpolitischen Aktionsprogramms angekündigte Arbeitsprogramm für 1976 wird auch tatsächlich innerhalb der vorgesehenen Fristen abgewickelt.

4.3.6. Zwischen den Sozialpartnern findet unverzüglich eine intensive Konzertierung über die Probleme der Beziehung zwischen beruflicher Bildung bzw. Fortbildung und den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt statt.

4.3.7. Im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen wird eine kontinuierliche Aktion der Kommission durchgeführt, die vor allem der Förderung der Beschäftigung Jugendlicher gilt.

4.3.8. Es wird für eine bessere Koordinierung der einzelnen der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden In-

strumente Sorge getragen (Sozialfonds, Regionalfonds, EIB und EAGFL).

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2.1.4.

Am Ende der Ziffer ist folgender Zusatz anzufügen:

„In bestimmten Ländern kann die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, so notwendig sie sein mag, in bestimmten Fällen bestimmte Arbeitslose unabhängig von sonstigen Beweggründen dazu veranlassen, bei der Annahme einer neuen Arbeitsstelle zu zögern, in der sie ungefähr das gleiche Einkommen wie die Arbeitslosenunterstützung beziehen würden, die gelegentlich mit verschiedenen Vorteilen gekoppelt ist.“

Begründung

Im Rahmen eines Abbaus der sozialen Ungleichheiten sollten die Erwerbstätigen das gleiche, wenn nicht sogar ein höheres Einkommen haben als die Bezüge der Arbeitslosen, ohne jedoch hierdurch die Selbstverantwortung letzterer in Frage zu stellen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 49, Stimmenthaltungen: 21.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Versenkung von Abfällen im Meer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 40 vom 20. Februar 1976 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 21. Januar 1976 vom Rat ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Januar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 13. April 1976 annahm, und auf den vom Berichterstatter, Herrn De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 26. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag, den er jedoch nur als einen ersten auf die Mindestbestimmungen beschränkten Schritt ansieht. In seinem Aktionsprogramm Umweltschutz vom 22. November 1973 ⁽¹⁾ hatte der Rat nämlich folgende Erklärung abgegeben, die von der Kommission in ihrem „Entwurf für eine EntschlieÙung zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz“ vom 24. März 1976 in Erinnerung gerufen wird:

„Von allen Umweltschädigungen ist die Verschmutzung der Meere infolge ihrer Auswirkung auf das für das Leben auf unserem Planeten entscheidende biologische und ökologische Gleichgewicht sowie in Anbetracht des bereits erreichten Verschmutzungsgrads, der Mannigfaltigkeit der Verunreinigungsquellen und der Schwierigkeit, die Einhaltung der erlassenen Schutzvorschriften zu überwachen, schon heute und erst recht auf lange Sicht zweifellos eine der gefährlichsten Schädigungen. Die Verunreinigung der Meere hat bereits ein sehr hohes Ausmaß erreicht. So ist eine besorgniserregende Anhäufung bestimmter Schadstoffe bei Plankton, Lebewesen und Sedimenten festzustellen; schon jetzt sind einige Flußmündungen und Küstengebiete erheblich von Eutrophierung bedroht.“

1.2. Der Ausschuß wünscht daher, daß der Richtlinienvorschlag entweder in seinem derzeitigen Wortlaut oder in kurzfristig zu verabschiedenden Zusatzbestimmungen in mehreren Punkten verschärft bzw. präzisiert wird.

1.3. Der den Mitgliedstaaten belassene große Spielraum, die Verschiedenartigkeit der Kontrollen und der Sanktionen sowie der recht unscharfe Charakter einiger Bestimmungen im Anhang können seines Erachtens dazu führen, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Durchführungsmodalitäten Anwendung finden und dadurch zwischen diesen Staaten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

1.4. Der Ausschuß möchte in den allgemeinen Bemerkungen insbesondere folgende Probleme aufwerfen, die seines Erachtens nicht genügend beachtet wurden: der steigende Gehalt an verschmutzenden Substanzen in den Meeren und seine Auswirkungen auf bestimmte Nahrungsmittel aus dem Meer, eine Kontrolle der Erscheinungen des Synergismus, die Auswirkungen auf die Meeresgründe, die Notwendigkeit einer präventiven Aktion, die gerechte Anwendung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang unterbreitet er im Rahmen der besonderen Bemerkungen eine Reihe von Anregungen zu den Artikeln und Anhängen die durch weitere besondere Bemerkungen, insbesondere zu den betroffenen Schiffen (Artikel 2 und 4) sowie bezüglich der Notwendigkeit ergänzt werden, bestimmte Vorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden können – selbst wenn alle Mitgliedstaaten den verschiedenen Übereinkommen beigetreten sind bzw. beitreten –, einer einheitlicheren und gemeinschaftlicheren Anwendung zu unterwerfen.

1.5. *Der Gehalt der Meere an Schadstoffen und Auswirkungen auf bestimmte Nahrungsmittel*

1.5.1. Eines der größten Probleme besteht in dem langwierigen Wirken von Schadstoffen in geringer Konzentration. Wie sich zeigt, zielt die Richtlinie aber vor allem auf das Verbot des Versenkens hochgiftiger Stoffe ab. So wird im übrigen (in Anhang I B) ausgeführt, daß „diese Anlage nicht für Stoffe gilt, die durch physikalische, chemische oder biologische Prozesse im Meer rasch unschädlich werden . . .“. Der hohe Giftigkeitsgrad bestimmter Abfallstoffe kann durch die physikalischen Vorgänge der Verdünnung und des Niederschlags aufgehoben werden, ohne daß diese Schadstoffe ipso facto ungefährlich werden.

1.5.2. Filtrierende Organismen und Tiere, die das Ende einer Ernährungskette bilden, können nämlich Schadstoffe in sehr hoher Konzentration akkumulieren, was in geschlossenen Meeren besonders besorgniserregend sein

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973.

kann. In den meisten Ländern der Gemeinschaft gibt es noch keine Absatznormen, denen zufolge mit Schwermetallen kontaminierte Fische, Weichtiere und Schalentiere als „für den Verbrauch ungeeignet“ erklärt werden können, obwohl die international als „zulässig“ betrachteten Werte oft überschritten werden.

1.5.3. Jede zusätzliche Verschmutzung, selbst wenn sie durch „physikalische Prozesse“ (vgl. Anhang I B) örtlich unschädlich gemacht wird, kann mithin – vor allen Dingen in geschlossenen Meeren – zur Anhebung des schon bestehenden Gehaltes beitragen und Fische zum Verbrauch ungeeignet machen.

1.5.4. Daher wird dringend angeraten,

- die Richtlinie in diesem Punkt strenger zu gestalten und in Absatz B unter Anhang I bestimmte physikalische Verfahren wie die Verdünnung oder das Dispergieren – zumindest für die in geringer Konzentration überaus gefährlichen Schadstoffe – auszuschließen;
- schnellstens Gemeinschaftsnormen aufzustellen, oberhalb derer Fische, Schalentiere und Mollusken als ungeeignet für den Verbrauch erklärt werden, um zu vermeiden, daß die Verbraucher von Ländern, in denen die Regelung dehnbar oder nicht vorhanden ist oder aber noch wenig angewendet wird, durch eine Art negativer Auslese, deren Mechanismus wohlbekannt ist, vorzugsweise mit verseuchten Lebensmitteln beliefert werden.

1.6. *Der Synergismus*

1.6.1. Die synergetische oder hemmende Wirkung von Stoffen, die ins Meer abgeleitet werden, ist noch weitgehend unerforscht und schwierig zu kontrollieren. Sie könnte vielleicht durch den Ausbau verschiedener Punkte der Richtlinie (Ort und Einzelheiten der Versenkungen) stärker eingekreist werden. Zum Beispiel

- erhöht Nickel, das relativ untoxisch ist, die Giftigkeit des Kupfers um das Zehnfache;
- begünstigt ein niedrigerer pH-Wert von Wasser die Methylierung anorganischen Quecksilbers durch bestimmte Aerobionte (Bakterien).

Zur Eindämmung der genannten Gefahren bzw. zur Nutzung bestimmter hemmender Effekte wären Kontrollen und Konsultationen auf europäischer Ebene – insbesondere bezüglich der Gebiete und Modalitäten der Versenkungen – von der Erteilung von Genehmigungen wünschenswert.

1.6.2. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß dem Synergismus in Zukunft in größerem Maße Rechnung getragen werden soll.

1.7. *Die Verschmutzung der Meeresgründe*

1.7.1. Die Verunreinigung der Oberfläche oder einiger Zonen wird nur langsam abgebaut. Diese Art von Verschmutzung kann in gewissen Fällen jedoch weniger schädlich sein als bestimmte Formen der fast nicht umkehrbaren Verseuchung des Meeresgrundes durch Schlamm, selbst wenn er nicht giftig ist. Dieser Schlamm kann eine sterile Kruste bilden, die chemische bzw. biochemische Wechselwirkungen auf dem Meeresboden verhindert (Verfaulen toten Planktons, Redoxreaktion). Diese Reaktionen setzen aber chemische Grundstoffe frei, mit deren Hilfe das Phytoplankton unter Verwendung von Lichtenergie Sauerstoff erzeugt, die erste Proteinsynthese bewirkt und so das erste Glied eines langen Ernährungskreislaufs darstellt, der für den Reichtum der Fischgründe eine entscheidende Rolle spielt.

1.7.2. Die Versenkung von Schlamm kann – insbesondere in geringen Tiefen, in denen Meeresleben keimt und sich entwickelt (die Tiefe der lichtdurchlässigen Schicht beträgt nicht mehr als 100 bis 200 m) – zu einer Dezimierung der Flora und Fauna führen und gleichzeitig eine Reduzierung der Abbaufähigkeit des Meeres zur Folge haben, selbst wenn die versenkten Abfallstoffe nicht toxisch sind.

1.7.3. Da die Einbringung von Schlamm bei Anwendung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen weniger schädlich sein kann, ist der Ausschuß der Auffassung, daß das Meeresleben und die Sauerstoffproduktion unter besonderem Schutz vor selbst ungiftigen Schlamm stehen müßten, was aber nur erreicht werden könnte durch eine Festlegung auf Gemeinschaftsebene der

- Einbringungsgebiete, insbesondere nach Maßgabe ihrer Tiefe und anderer Eigenschaften,
- Einbringungsmethoden,
- Einbringungszeiten,
- Menge der eingebrachten Abfallstoffe,
- Art der Abfallstoffe.

1.8. *Die Notwendigkeit von Präventiv-Maßnahmen*

1.8.1. Der Ausschuß erinnert hier an seine schon mehrfach vertretene Auffassung, der er übrigens große Bedeutung beimißt, daß in den Bemühungen um eine Verringerung der Verunreinigung nicht nur die Aufarbeitung von Abfällen, sondern auch der Gebrauch von wiederverwendbaren, aufarbeitbaren und abbaubaren Produkten ein erstrebenswertes Ziel darstellen muß.

1.8.2. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission als ersten Grundsatz einer Umweltpolitik folgendes festgehalten hat:

„Die beste Umweltpolitik besteht darin, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen . . .“

Diese Überlegung war auch bei der Verabschiedung der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle vorherrschend, wobei die Kommission unter anderem „eine Aktion der Gemeinschaft, durch die Verbreitung schwer zu beseitigender Erzeugnisse verhindert werden soll“, befürwortete.

1.8.3. Dem Ausschuß ist es daher ein Anliegen, daß die Möglichkeiten der Aufarbeitung, und insbesondere die vorbeugenden Maßnahmen, durch die jeweils geeigneten Techniken weiterentwickelt werden, um auf diese Weise die Menge der zu versenkenden Abfallstoffe zu reduzieren.

1.9. Das Verursacherprinzip

1.9.1. Das Verursacherprinzip findet keine zufriedenstellende Anwendung, solange das Recht zur Versenkung selbst toxischer Substanzen ohne finanzielle Gegenleistung erteilt wird. Das Recht auf Verunreinigung ohne Abgeltung kann andere Arten der Vernichtung, die weniger schädlich wären – wie die Aufarbeitung von Abfallstoffen oder eine präventive Maßnahme im Hinblick auf verwendete Rohstoffe oder Techniken – wettbewerbsmäßig in eine schlechtere Position drängen. Es kann also die Anwendung weniger verunreinigender Techniken behindern, die sich durch ein freies Spiel der Marktmechanismen von allein einführen würden, wenn die Kosten für die Behebung des Schadens – die allerdings schwer festzustellen sind – dem Verursacher auferlegt würden.

1.10. Wettbewerbsverzerrungen, die fortbestehen können

1.10.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß mit dieser Richtlinie eine Quelle für Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, die Unterzeichner der diesbezüglichen internationalen Übereinkommen sind, eingedämmt werden kann. Die Verzerrungen, die zwischen Unterzeichnerstaaten und Nichtunterzeichner-Drittstaaten fortbestehen könnten, sowie deren Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Beschäftigungslage bleiben seines Erachtens jedoch ein Anlaß zur Besorgnis. Angesichts dieser Verzerrungen könnte ferner die Verschmutzung aus den reichen in die armen Länder exportiert werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Wort „déversement“ in Titel und Wortlaut der französischen Fassung des Richtlinienvorschlags durch das Wort „immersion“ zu ersetzen ist.

2.2. Artikel 2

2.2.1. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, Buchstabe a) folgendermaßen zu formulieren: „jeder Einbringung, die mit dem normalen Betrieb der Schiffe und Luftfahrzeuge oder ihrer Ausrüstungen zusammenhängt oder sich dabei zufällig ergibt;“. Damit könnte die Einbringung schwimmender Gegenstände und anderer unerwünschter Abfälle aus dem Verbrauch der Schiffspassagiere und -mannschaften untersagt werden.

2.2.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Richtlinie – wie das Übereinkommen von London – für alle Wasserfahrzeuge, u. a. auch für Fahrzeuge der Küsten- bzw. Binnenschifffahrt, gelten, soweit sie sich auf dem Meer befinden, da der derzeitige Ausdruck („seetüchtige Wasserfahrzeuge“) nicht auf alle Fälle zutreffend sein dürfte. Er nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach der Ausdruck „Plattform“ künstliche Inseln miteinschließt. Da Artikel 6 und das Übereinkommen von London in diesem Punkt deutlicher sind (Plattformen und sonstige im Meer errichtete Kunstbauten), bittet der Ausschuß die Kommission gleichwohl zu überprüfen, ob der derzeitige Wortlaut in diesem Punkt ausreichend ist. Eine Angleichung der Übersetzungen erscheint wünschenswert.

2.2.3. Nach Ansicht des Ausschusses dürfte das Problem der schwimmenden Fabriken schließlich, die derzeit im Bau sind und deren Entwicklung künftig einen Aufschwung erleben könnte, mit dieser Richtlinie nicht gelöst werden, da diese Schiffe unter „billiger“ Flagge fahren könnten.

2.2.4. Der Bau von schwimmenden Ammoniak- und Harnstoffabriken zur Herstellung von Dünger gibt wegen seines Innovationscharakters und vor allem wegen seiner Entwicklungsaussichten in anderen Sektoren in starkem Maße Anlaß zur Besorgnis, was von der Gemeinschaft nicht außer acht gelassen werden sollte.

2.3. Artikel 3

2.3.1. Der Ausschuß stimmt diesem Artikel zu, unterstreicht jedoch die Schwierigkeiten einer Kontrolle, insbesondere wenn die Versenkung in weiter Entfernung von den Küstengebieten der Gemeinschaft vorgenommen wird.

2.3.2. Der Ausschuß schlägt vor, in einer vierten Einrückung unter Absatz 1 in vereinfachter Form den internationalen Abfalltransport zu behandeln. Durch diese Bestimmung, die in dem französischen Gesetz über die Verhütung der Verschmutzung der Meere durch das Einbringen von Abfallstoffen enthalten ist, soll ein etwaiges Umgehen der Vorschriften der Artikel 4 und 5 verhindert werden. Da die Schiffe, die den Angaben zufolge Abfälle an Bord nehmen, um sie an einen anderen Ort zu verbringen, keiner besonderen Kontrolle unterliegen, ist es durchaus möglich, daß diese Abfallstoffe, die angeblich in

andere Länder ausgeführt und dort verarbeitet werden sollen, heimlich versenkt werden. Die Bekanntgabe oder Registrierung dieser Vorgänge würde eine Überwachung in diesem Bereich wesentlich erleichtern.

2.3.3. Entsprechend Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens von London wünscht der Ausschuß, daß die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, damit Schiffe, die unter staatlicher Immunität stehen, entsprechenden Vorschriften unterworfen werden. Die gleichen Garantien sollten seitens der Drittländer erreicht werden, die – insbesondere im Mittelmeer – eine bedeutende Flotte unterhalten.

2.4. Artikel 5 und 6

2.4.1. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß die Vorschriften über die Genehmigungen aus Gründen, die in den „Allgemeinen Bemerkungen“ dargelegt wurden, nicht allein der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überantwortet werden.

2.4.2. Die in diesen Artikeln vorgesehenen Bestimmungen und vor allem diejenigen über den Versenkungs-ort der Abfälle sollten – im Sinne einer Art „Seeordnung“ – so bald wie möglich Gegenstand von Gemeinschaftsvorschriften werden.

2.4.3. Gegebenenfalls könnte ein Zulassungssystem für die betreffenden Schiffe eingeführt werden.

2.5. Artikel 7

2.5.1. Der Ausschuß geht davon aus, daß die so erhaltenen Auskünfte im Einzelfall vertraulich behandelt werden müssen, daß wesentliche Tatsachen jedoch von der Kommission zusammengefaßt veröffentlicht werden müßten.

2.6. Artikel 10

2.6.1. Der Ausschuß bittet, diesen Artikel wie folgt abzufassen:

„Bei höherer Gewalt auf Grund von Witterungseinflüssen oder anderen Ursachen, wenn Menschenleben oder die Sicherheit eines Schiffes oder Luftfahrzeuges bedroht sind und falls die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 nicht angewendet werden können, teilt der Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission und jedem betroffenen Mitgliedstaat die vollständigen Angaben über die Umstände sowie über die Art und die Menge der versenkten Abfallstoffe oder anderer Gegenstände mit.“

2.7. Artikel 11

2.7.1. Der Ausschuß bittet um eine Revision der sehr vagen Formulierung des dritten Absatzes über die Sondergenehmigungen. Ohne die wirtschaftlichen Erfordernisse zu verkennen – die Kommission hat ihnen in ihrer Richtlinie „Titandioxid“ Rechnung getragen –, dürfen die Kosten der Beseitigung nicht generell und systematisch als Argument ins Feld geführt werden.

2.7.2. Diese Bemerkung ist um so berechtigter, als die Richtlinie vom Verursacherprinzip abrückt. Bei Abwägen der wirtschaftlichen Kosten der Verschmutzung gegen die Kosten der Wiederaufarbeitung und Beseitigung wird das Ergebnis in der Tat systematisch verfälscht.

2.7.3. Die Genehmigung der Kommission sollte in Form eines im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Beschlusses erteilt werden.

2.8. Artikel 12

2.8.1. Der Ausschuß wünscht, daß die Wiederaufarbeitung von Abfallstoffen und die Anwendung nichtverschmutzender Techniken und Produkte in bezug auf die in diesem Artikel erwähnten wissenschaftlichen Forschungsprogramme ausdrücklich genannt werden.

2.9. Artikel 13

2.9.1. Der Ausschuß betont, daß eine einheitliche Anwendung der Richtlinie wahrscheinlich eine wesentliche Verstärkung der Dienststellen der Kommission erforderlich werden läßt.

2.10. Artikel 15

2.10.1. Der Ausschuß bittet, das Wort „wesentlichen“ zu streichen. In allen Fassungen, außer der deutschen und dänischen, ist ferner der Begriff „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ im Text vorzusehen.

3. Bemerkungen zu den Anhängen

3.1. Anhang I (Substanzen, deren Versenkung untersagt ist)

3.1.1. Da Forschungen über die Synergiewirkungen nicht durchgeführt wurden, könnte nach Auffassung des Ausschusses eine Kontrolle des Ortes und der Verfahren der Versenkung – zumindest im Anfangsstadium – einen gewissen Beitrag zur Klärung des Problems leisten.

3.1.2. Der Ausschuß stellt fest, daß mehrere Punkte dieses Anhanges (A 1, A 2, B, C) sehr allgemein abgefaßt sind, so daß ihre Anwendung von einem Land zum anderen verschieden sein könnte. Selbst in ungiftigen Konzentrationen können die beständigen organischen Halogen-Verbindungen und Schwermetallerivate schwere Schäden verursachen, insbesondere bei Anhäufung in bestimmten Organismen oder in Verbindung mit anderen Substanzen.

3.1.3. Der Ausschuß verweist deshalb auf seine „Allgemeinen Bemerkungen“ zu diesem Anhang hin.

3.2. Anhang I Absatz A Ziffer 2

3.2.1. Der Ausschuß ist nicht von der Notwendigkeit einer generellen Normung der organischen Siliziumverbindungen überzeugt, zumal dieser Anhang zwar die allgemein als gefährlich anerkannten Stoffe, jedoch nicht die kanzerogenen Substanzen enthält. Obwohl der Rat in seinem Aktionsprogramm vom Jahre 1973 die Ansicht vertrat, die Kommission könne ggf. Gemeinschaftsvorschläge für eine Änderung der in den Übereinkommen enthaltenen Listen unterbreiten, ist es nach Ansicht des Ausschusses durchaus möglich, den Wortlaut der betreffenden Aufzählung beizubehalten. Allerdings sollten dann diejenigen organischen Siliziumverbindungen namentlich genannt werden, die auf Grund ihrer spezifischen physikalischen oder chemischen Schädlichkeit, ihrer Nichtabbaubarkeit und ihrer biologischen Akkumulierbarkeit sowie derjenigen ihrer Monomere in Anhang I aufzunehmen sind.

3.2.2. Anhang II sollte dementsprechend um eine Ziffer 6 betreffend die organischen Siliziumverbindungen erweitert werden, die in Anhang I nicht enthalten sind.

3.2.3. Auf Grund dieser Präzisierung würde eine einheitliche Anwendung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet, während der derzeitige Wortlaut unterschiedlichen Interpretationen Tür und Tor öffnet.

3.3. Anhang I Absatz A Ziffer 5

3.3.1. Dieser Punkt sollte alle schwimmenden Gegenstände – nicht nur aus synthetischem Material – umfassen, die die Schifffahrt behindern oder die Meereswelt verändern können.

3.3.2. Der Ausschuß ist außerdem der Auffassung, daß beständige Kunststoffe selten im Meer versenkt werden. Die Lösung dieses Problems ist auf anderer Ebene zu suchen (z. B. Wiederaufarbeitung und Einschränkung der Verbrauchsbereiche).

3.4. Anhang I Absatz A Ziffer 6

3.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz auf nicht aus Erdöl gewonnene Kohlenwasserstoffe auszuweiten. Durch diese weitgreifende Definition würden auch Erzeugnisse wie Steinkohlenteere und alle durch die thermische Zersetzung von organischen Stoffen gewonnenen Kohlenwasserstoffe unter das Verbot fallen. Für die Toxizität dieser Erzeugnisse, die auf ihren beträchtlichen Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen zurückzuführen ist, bedarf es keiner Beweise mehr.

3.5. Anhang I Absatz A Ziffer 7

3.5.1. Der Ausschuß wirft die Frage auf, welche Behandlung den Abfallstoffen und Gegenständen niedriger Radioaktivität beschieden sein wird, bis der Rat hierfür spezifische Bestimmungen erläßt.

3.5.2. Im übrigen kann sich der Ausschuß zu diesem Punkt ohnehin nicht äußern, solange keine Daten über die Alternativmöglichkeiten zur Beseitigung vorliegen.

3.6. Anhang I Absatz A Ziffer 8

3.6.1. Dieser Punkt, der sich auf Säuren und Laugen aus der Titan- und der Aluminiumindustrie bezieht, könnte geändert werden. Nach Ansicht des Ausschusses sollte im Prinzip zwischen Säure- und Laugenableitungen nicht nach ihrer industriellen Herkunft, sondern vielmehr nach der abgeleiteten Menge unterschieden werden. Beim derzeitigen Stand der Dinge werden die größten Mengen allerdings durch die Aluminium- und die Titanindustrie abgeleitet, wodurch sich wahrscheinlich erklären läßt, warum diese Ziffer dergestalt formuliert wurde.

3.6.2. Der Ausschuß bekräftigt den Standpunkt, der in seiner einstimmig verabschiedeten Stellungnahme zu der schrittweisen Verringerung der Ableitungen der Titan-dioxidindustrie ⁽¹⁾ niedergelegt wurde. Diese Ableitungen sollten in Anbetracht der in der besagten Stellungnahme beschriebenen besonderen Umstände vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden.

3.6.3. Für die Einleitung anderer Säuren und Laugen müssen die eingeleiteten Mengen, die sekundären Bestandteile und der Ort der Versenkung (Verschmutzung des Meeresbodens durch sterile Krusten) als Kriterien stärker im Vordergrund stehen als das Kriterium ihrer Herkunft.

3.7. Anhang I Absatz B

3.7.1. Der Ausschuß bittet um eine Änderung dieses Absatzes über Abfallstoffe, die rasch unschädlich werden, in dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ angegebenen und im Bericht seiner Fachgruppe Umweltschutz ausführ-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976.

licher erläuterten Sinne. Es muß vermieden werden, daß große Mengen von verdünnten oder im Meer dispergierten Schadstoffen wie Kadmium, Quecksilber usw. die Organismen verseuchen, die in geringer Konzentration auftretende Substanzen akkumulieren können.

3.8. Anhang I Absatz C

3.8.1. Der Ausschuß bittet um eine genauere Abfassung dieses Absatzes, um zu vermeiden, daß größere Mengen von Abfällen, die Spuren von in Anhang I Absatz A aufgeführten giftigen Stoffen enthalten, letzten Endes zu einem bedeutsamen Anwachsen der Verschmutzung – in absoluten Zahlen gesehen – führen.

3.8.2. Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß bestimmte Zonen stark mit Schwermetallen verunreinigt wurden als Folge der Abladung beträchtlicher Mengen von Stoffen, die diese Metalle nur in Spuren enthielten. Eine gemeinschaftliche Definition des Begriffes „Spuren“ und besondere Wachsamkeit sind demnach vonnöten.

3.9. Anhang II (Stoffe, für deren Versenkung es in jedem Einzelfall einer vorherigen besonderen Genehmigung und besonderer Vorkehrungen bedarf)

3.9.1. Der Ausschuß wünscht die Aufstellung von Kriterien für die „besonderen Bedingungen“ der Versenkung, insbesondere für die zugelassenen Mengen und Gebiete. Er ist der Meinung, daß schnellstens eine Festlegung der Örtlichkeiten, an denen die verschiedenen „Abladungen“ zugelassen werden, auf Gemeinschaftsebene vorzunehmen ist. Fehlen harmonisierte Gemeinschaftsbestimmungen, so werden Unternehmen aus Staaten mit strengen Regelungen Wettbewerbsverzerrungen ausgesetzt.

3.9.2. Der Ausschuß ist aus den in den „Allgemeinen Bemerkungen“ angeführten und im Bericht der Fachgruppe Umweltschutz erläuterten Gründen der Ansicht, daß bei bestimmten Stoffen aus Anhang II besondere Wachsamkeit geboten ist, z. B. bei Schädlingsbekämpfungsmitteln, Kupfer und Zink. Das Einbringen einiger dieser Abfälle müßte für bestimmte Gebiete bzw. für große Mengen ganz untersagt werden. Dasselbe gilt für die Schlammarten, selbst ungiftiger Natur, die in Anhang II aufgenommen werden sollten.

3.9.3. Ziffer 4 des Anhangs („Stoffe, die zwar nicht giftig sind, jedoch wegen der Menge, in der sie eingebracht werden, schädlich wirken können, oder welche die Annehmlichkeit der Umwelt ernstlich verringern können“) sollte Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Kommission sein, um eine korrekte und den Bestimmungen von Artikel 13 entsprechende Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten. Bestimmte augenscheinlich unschädliche Stoffe – einschließlich Natriumchlorid – können Schäden hervorrufen, wenn sie in zu großen Mengen eingebracht werden.

3.10. Anhang III (Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen)

3.10.1. In Anhang III des Richtlinienvorschlages sind eine Reihe von Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für das Einbringen von Stoffen ins Meer enthalten. Durch eine unterschiedliche Auslegung und Anwendung dieser Kriterien zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten können ernste Wettbewerbsverzerrungen verursacht werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, diese Kriterien eindeutig zu präzisieren und – wo immer dies möglich ist – Zahlenwerte aufzustellen, die eingehalten werden müssen.

3.10.2. Unter keinen Umständen darf eine Versenkung von Abfällen gestattet werden, die eine Erhöhung der in der „Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer“⁽¹⁾ als Richtwerte vorgesehenen Schadstoffanteile in Badegewässern verursachen würde. Dies sollte ausdrücklich in Anhang II oder III vermerkt werden.

3.10.3. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen schließlich

- die genaue Festlegung der Dispergiertechnik,
- die Analysemethoden für die verschiedenen Einleitungen,
- die Schwankungsspanne für die verschiedenen Gehalte und die für die angegebenen Werte geltenden etwaigen Toleranzen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

⁽¹⁾ Vgl. ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976.